

XII, 96.^a
7

3, 502. ~~III, 157~~

70

2
5

Ihrer Königl. Maj.
in Pohlen

und

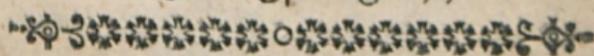
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Post-
Ordnung/



Mit

Kön. Pohln. u. Churf. Sächs.
allergnädigsten Freyheit.



DRESDEN,

Berlegts Joh. Jacob Winckler,
Buchhändler/ 1714.

171

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA





Altes / Friedrich
Augustus, von
Gottes Gna-
den, König in
Pohlen, Groß-
Herzog in Lithauen, Neuf-
sen, Preussen, Mazovien,
Samogytien, Knovien, Voll-
hinien, Podolien, Podlachi-
en, Lieffland, Smolensco, Se-
verien und Schernicovien, &c.
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, des Heil. Römi-
schen Reichs Erbk-Marschall
und Churfürst, Landgraff in
Thüringen, Marggraff zu
Meissen, auch Ober- und Nie-
der-Laußitz, Burggraff zu
Magdeburg, Gefürsteter
Grass zu Henneberg, Grass
zu der Mark, Ravensberg
A und

und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbiethen allen und ieden Unfern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Oberhaupt- und Amt- Leuten, Bürger- Meistern, Räten in Städten, Schuldheissen, Richtern, und ingemein allen und ieden Unfern Unterthanen und Schutz- Verwandten Unfers Churfürstenthums Sachsen und incorporirten, auch anderer Lande, auch Fremden, durch diese Unsere Lande Reisenden, Unfern Gruß, Gnade und alles Gutes, und fügen Ihnen und jedermänniglich hiermit zu wissen.

Wiewohl Unfers in Gott Hochseel. ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Gnaden und Lbden, und Wir auch selbst, seither Wir Unser Churfürstliches Regiment angetreten, zur Beför-

de-

derung der Correspondenz un-
 des gemein-nützlichen Com-
 mercii, so wohl zu besserer
 Bequemlichkeit derer Reisen-
 den, unterschiedliche nützliche
 und wohlgemeinte Post-Man-
 data, Rescripta, Befehle und
 Ordnungen ergehen und pu-
 bliciren lassen; als aber diese
 Verordnungen, so nach und
 nach ergangen, auch unter
 der Hand und mit der Zeit
 wieder von abhanden kom-
 men, und in theils Stücken ei-
 nige Veränderung getroffen
 werden müssen; So haben
 Wir von einer Nothwendig-
 keit zu seyn erachtet, sothane
 im Post-Wesen ausgelassene
 Verfügungen mit Wieder-
 hohl-Erneuer- und Verbesse-
 rung in eine Consonanz brin-
 gen, und daraus nachfolgen-
 de Post-Ordnung wohlbes-
 dächtlich verfassen, und selbige
 in Kraft dieses jedermann zur
 Folge und Nachacht durch

den Druck verkündigen zu lassen.

§. I.

Erfordert aber des Wercks Eigenschaft, Nothwendig und Nutzbarkeit, daß die Post-Sachen fürnehmlich wegen der expedition und zuverlässigen Verfügungen ihre sonderbare Einrichtung erlangen, und es will auch der Billigkeit gemäß seyn, daß den Ober- und Post-Ämtern, Beamten und Bedienten, in Ansehn ihrer dem gemeinen Wesen und dem Commercio bey Tag und Nacht leistenden ersprießlichen Dienste gewisse Privilegia und Ergetzlichkeiten ausgesetzet und gestattet werden; und dannenhero verordnen Wir hiermit, daß die sämtlichen Ober- und Post-Meistere, Berwaltere, Posthalter, Bricffsamlere, Postilionen, und alle und jede Post-Bediente Unsers Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande, zuförderst Uns, als regierenden Chur- und Landes-Fürsten, mit gehörigen Dienst-Eyden sich verbinden, und zwar die Post-Officirer in Unsern Cammer-Gemach,
die

Die Unter-Bedienten in denen
 Kreiß-Städten, und bey denen
 Marckgraffhümern Ober- und
 Nieder-Lausitz, zu Bauken und zu
 Lübben sich verwandt machen, de-
 nenselben auch allenthalben ein-
 sattsames und gehöriges Gnüge
 leisten, das ganze Post-Wesen
 aber von Unserm Geheimten Consi-
 lio, und hiernechst Unserer Rent-
 Cammer dependiren, * und daher
 Gebot und Verbot, samt gewöhn-
 lichen Bestellungen und Instructio-
 nen, aus Unserer Cammer nehmen,
 und dagegen behörige Besoldung
 und Lohn erwarten sollen.

§. 2.

Vermöge dieser Anweisung und
 Dependenz sollen nun alle Post-
 Beamte und Bediente, in Sachen,
 das Post-Wesen belangend, sich
 an Unserm Geheimten Rath, und
 hiernechst das Cammer-Collegium
 allein halten, und von aller andern
 Jurisdiction* gänzlich eximiret seyn;

N 3

M

* Dependenz derer Post-Ämter und
 Bedienten.

§. 2 Freyheit derer Post-Beamte und
 Bedienten.

* Entnehmung der Post-Beamten
 von ordentlicher Jurisdiction.

Allermassen denn Unfern Beamten, denen von Adel, Rätthen in Städten, und anderen Obrigkeitern, sich darinnen etwas anzumassen, hiermit gänglich verboten bleibt. Dabero denn, wenn in Postwesen Sachen, so einer Einsicht, Anordnung oder Entscheidung bedürffen, vorkommen, dieselben bey Unserer Cammer anbracht, allda der Gebühr nach erörtert, auch denen Klagenden schleunige Hüffe, wie auch der Gelegenheit nach Satisfaction wiederfahren, oder nach befundener Wichtigkeit durch die Rent-Cammer an Uns zu Unserm Geheimten Consilio berichtet, und Bescheid erwartet werden soll.

Ereignen sich aber Criminal- oder andere schwere Rechts-Fälle, die werden von Unserm Cammer-Gemach an Unsere Landes-Regierung billig verwiesen; Und haben bey entstehenden Frevel jedes Orts Obrigkeit, die die Peinliche Gerichte hat, und wenn es auf denen Strassen geschiehet, nach denen Unser Aemter Gerichtbarkeit vorbehaltenen Händeln, als Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentz

öffentliche fehdliche Thaten, Unsere Amt-Leute den Angriff derer Freveler zu thun, und die Rechtser-tigungen zu vollführen. Wäre es Sache, daß ein Post-Bedienter in Proceß-Sachen zum Zeugniß-geben oder sonsten vor Gerichte erfordert würde, soll seinem Obern des Orths, auff welcher Station er stehet, davon Nachricht g'geben werden, damit dessen Dienst und Arbeit inzwischen anderweite Ver-sehung erlangen könne. Damit aber dieses Freyheit nicht zu weit erstre-cket werde, so sollen die jenigen Post-Beamten und Bedienten, so eigene Häuser, oder andere Immo-bilia besitzen, in Sachen, so die Grund-Stücken und darauff haff-tende Abgaben und Præstationes concerniren, einen Weg wie den andern vor des Orths Obrigkeit ste-hen bleiben, und allda deshalb Recht zu geben und zu nehmen, schuldig seyn: Hergegen sollen aber auch die Obrigkeiten bey so thaner ihrer Jurisdiction ihre Schrancken halten, und anders, als in Reali-bus, keinen Post-Bedienten citi-
 U 4 ren,

ren, weniger anhalten, und an seiner Dienst-Wartung hindern.
 Ferner und zum

§. 3.

sollen / um mehrerer Sicherheit derer Posten und Commodität derer Reisenden, auch auf selben ieweil gehenden kostbaren Dingen willen, die Post-Häuser mit allen Einquartirungen unbeleger bleiben. Hergegen sind die Post-Beamten und Bedienten, als Eigenthums-Herren derer Grund-Stücken, der Mitleidenheit halber zu einem leidlichen Beytrag verbunden, und deswegen sich mit denen Obrigkeit, oder mit wem es sonst nöthig, zu vergleichen und abzufinden schuldig. Lasse sich aber einige Saumseligkeit spühren, und wüchsen die Præstationes auff, so sollen sie, die Post-Beamte und Bedienten, dennoch mit Personal-Execution * nicht beleyet, weniger Sie zu dem Abtrage mit Abpfändung derer Post-Pferde, oder anderer zur Post gehörigen Geräthschaft, angehalten; sondern in solchen Fällen

als

§. 3. Von würcklicher Einquartirung.

* Von Persönlicher Execution.

allein das Wirthschafft's Vieh, oder andere Mobilien und Moventien, zum Subjecto Executionis genommen werden; Wie denn auch denen Post-Bedienten ihre Besoldung, auffer vor erkauffte Post-Pferde, Wagen, Geschirr und Fütterung, mit Arrest* nicht beleyet, noch, wenn ja auf diesen Fall derselbe zu verstaten ist, auf das ganze Quantum ertheilet, sondern so viel, als der unentbehrliche Unterhalt vor Pferd und Mann erfordert, abgezogen, und der Gläubiger von dem übrigen nach und nach befriediget werden soll.

Wie Wir den auch nicht wollen, daß

§. 4.

Einigen das Post-Wesen würcklich exercirenden Post-Officierer oder Bedienten von seinem habenden Dienst und dem Genuß desselben, wie er Nahmen haben mag, einige ordinar- Contribution oder andere Onera auffgebürdet werden, sondern Sie darmit, wie auch mit Gleiten, Zoll-Brücken- und Fahr-Gel-

A 5

Gel-

* Von Arrest auff den Sold.

§. 4. Von Contribution der Post-Halter.

Geldern, wie davon §. 12. ein mehrers, allerdings verschonet werden sollen; die real-Onera und Contributiones, Steuern und andere Gefälle aber trägt ein ieder billig, dem Herkommen gemäß.

Damit nun

5.

so wohl die Post-Halter und Bedienten ihrer, dem Publico zu Dienst habenden Berrichtung, annoch einigen Genuß empfinden, als auch der Passagier das nothdürfftige Accommodement bekommen möge, ist nur-erwehnten sämtlichen Post-Meistern und Haltern erlaubet, die Reisenden auff Verlangen mit Quartier, Speise und Franck zu versorgen, auch denen mit extra-Posten Reisenden ein Nacht-Lager zu geben. Dahero sie denn nicht allein eine saubere und bey Winters-Zeit auf ihre Kosten eingehetzte Stube, und bevorab bey vermuthenden Ordinar-Posten, wo selbige um Tisch-Zeit erwartet werden, der Gelegenheit nach ein Stück Essen, samt benöthigten Trunck

§. 5. Dürffen Post-Reisende mit Quartier auch mit Speise und Franck versorgen.

Trunck Bier, Wein und Brandtewein iederzeit parat zu halten, und die Passagiers, iedoch ohne die geringste Versäumniß der zur Wechselung vorgeschriebenen Zeit, und daß Sie, woferne ihre Wohnungen nicht ohne dem Gasthöfe oder Wirths-Häuser seynd, ausser denen bey der Post Reisenden, keine andere Gäste speisen oder herbergen, noch andern Bier, Wein und Brandtewein verlassen, möglichst zu accommodiren schuldig sind.

Und zwar dieses alles ohne der Gast-Wirthe, Wein-Schenken oder jemand anders Eintrag oder Hinderniß, von derer keinem (Sie in Anspruch genommen, auch, woferne dieser oder jener Post-Bedienter deßfalls allbereith Rechtlich belanget worden, die deßhalben angepönnene Proceße ferner nicht fortgestellet werden sollen.

Daferne aber ein oder anderer Post-Bedienter sich bey Versorgung derer Reisenden mangelhaft erweisen würde, soll derselbe, auf

A 6

be

* Ohne Contradiction der Gast-Wirthe.

* Wenn Post-Bediente die Reisenden nicht accommodiren/wie es zu halten

befehlene Anzeige und Geständ-
niß oder Überführung, nicht allein
solcher Concession verlustig, sondern
es soll auch hiermit erlaubt seyn,
daß ein anderer in der Nähe woh-
nender sich des Wercks unterneh-
men, und der sonst nur denen Post-
Bedienten gegebenen Vergünsti-
gung unter gnugsamen Schutze ge-
nießen möge.

Und damit §. 6.

der Dienst des gemeinen Post-
Wesens um so viel mehr befördert,
und aller Orthen das Post-Haus
bald zu finden seyn möge, sollen die
Post-Bedienten, vornehmlich auf
dem Lande, dahin sehen, daß Sie
ihre Wohnungen nicht allein an
gelegenen Orten und freyen Stras-
sen haben, sondern Wir lassen
auch geschehen, und befehlen hier-
mit, daß Unser Königl. und Chur-
fürstl. Wappen an allen Post-
Häusern, in Städten und auf dem
Lande, affigiret, und solcher Ge-
stalt die dem Post-Wesen unmit-
telbar verknüpfte Sicherheit und
Schirm

§. 6. Post-Häuser sollen an den Strassen
seyn/ und das Königl. Wapen aus-
hängen.

Schirm um so viel mehr fund gemacht werde.

Dan nun zum §. 7.

an richtiger und pinctueller Abfertigung derer Posten ein Grosses hasset; dieses aber durch das Aus- und Eingehen allerhand Personen in die Post-Expedition-Stuben nicht alleine merklicher Hinderung, sondern auch die daselbst verhandene Brieffe und andere öftters kostbare Sachen allerhand Gefahr unterworffen: Als soll hinführo weder in Dresden, noch an deren Orthen, zur Expedition-Zeit niemand in die Post-Stube gelassen, sondern durch die dafür gestellten Schildwachten die Eindringenden davon auff benöthigten Fall abgehalten werden; und wer mit jemand von denen Bedienten zu sprechen verlanget, der soll denselben heraus zu ruffen, hiermit angewiesen seyn. Und da sonderlich zu Leipzig sich geäussert, das mancherley Muthwillen* von derez

A 7 Kauff-

§. 7. Post-Stuben Freyheit.

* Aller Unfug an Post-Häusern / von dem Gesinde ausgeübet / wird verbothen.

Kauff- und anderer Leute Jungen und Bedienten vor dem Post-Hause, wann sie daselbst Brieffe abzugeben, oder nach denen ankommenden zu fragen gehabt, ausgeübet worden; So befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß ein ieder seine Leute und Bediente, welche sie ihrer Berrichtungen halber auf die Post schicken, zu aller Bescheidenheit mit Nachdruck anmahnen und anhalten, oder gewärtig seyn sollen, daß im wiedrigen Fall die Obrigkeit* das muthwillige Gesindel hinweg nehmen, und andern zum Abscheu, bestraffen, folglich auff derer Post-Meistere und Post-Bedienten Anzeig- und Ersuchen wider die Ubertreter verfahren solle: Inmassen denn hiermit Unsern Post-Häusern die Salve-Guarde beständig gegeben seyn, und Sie die Gerechtsamen privilegirten Dertter* genießten, folglich derjenige, welcher in einem derselben Handel oder Schlägeren anzuhaben, oder etwas aus denenselben zu

* Obrigkeiten sollen dergleichen Gesindel hinwegnehmen/ und andern zum Abscheu bestraffen.

*Post-Häusern sind privilegirte Dertter.

zu entwenden, sich unterstehen möchte, andern dergleichen Frevelern zum Abscheu, mit der auff privilegirte Orter gesetzten Strafe beleyet werden soll.

Wir seynd über dieses und

§. 8.

in Königlichem Gnaden erinnert, was Wir wegen gewisser Ehrenstellen vor die Post-Meistere in denen Städten in vorigen Zeiten verordnet; Nachdem Wir nun die Post-Administration und Intraden wiederum zu unserer Cammer gezogen, und die dabey befindliche Beamte und Officirer unmittelbar an Uns verpflichtet, auch solcher Gestalt des ganze Werck in eine andere Verfassung kommen; Als sollen von nun an die bemeldete Post-Meistere in denen Städten, damit Sie zu besserer Emsigkeit in ihrem Amt, zum Dienst des gemeinen Wesens und Beförderung Unsers Post-Interesse um so viel mehr angetrieben werden mögen, jedesmahl nechst denen Steuer- und Accis-Einnehmern, auch Raths-Cammernern, also vor denen folgenden Raths-Gliedern ihren Rang und Stelle haben.

Nechst

§. 8, Rang der Post-Meister.

§. 9.

Nächst diesem und weil denen Posten durchgehends gewisse Stunden, binnen welchen Sie ihren Cours absolviren müssen, vorgeschrieben, diese aber genau zu halten bey bösen oder andern tiefen Wegen iezurweilen unmöglich fällt; Als sollen sämtliche Post-Meistere und andere Bediente, ob und wo die Wege auff denen Post-Routen schadhafft oder wandelbar, durch ihre Leute nicht allein mit allem Fleiß erkundigen, sondern auch solche selbst visitiren, und daß Sie der Nothdurfft nach gebessert werden, gehöriger Orten erinnern: Gestalt denn Unsere Beamte und sämtliche Gerichts- u. Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Landen hiermit befehliget werden, auff derer Post-Bedienten geziemendes Erinnern, ohnerwartet fernerer Special-Befehlige, solche Wegbesserung, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, darein die Säumigen auff beschehenes Klagen und Beschweruß ohne Nachlaß verurtheilet werden sollen, so
viel

§. 9. Post-Wege sollen gebessert werden.

viel nur immer möglich, ungesäu-
met, und zwar so weit es einem ie-
den zukömmt, zu Wercke zu rich-
ten; ereignete sich aber darüber
Streit, wer die Reparatur zu thun
schuldig, da soll der Beamte, in
dessen Amts-Bezirk die Strasse,
so der Besserung benöthiget, lieget,
die Ausbesserung thun, und Krafft
dieses die Partheyen vernehmen,
und ohne Proceß entscheiden, auch
den Vorschuß so fort ohne Nach-
sicht dem Theile, dem es zuerkandt
worden, wieder einsfordern.

§. 10.

Denen sämtlichen reut- und fah-
renden, sowohl ordinar- als extra-
ordinar-Posten, soll zu desto richti-
ger und bequemer Absolvirung ih-
rer Course erlaubet seyn, sich aller-
reservirten so genannten Fürsten-
Herren-Neben-Schleiff- und Feld-
Wege zu gebrauchen; Dahero ist
denen Postilionen, wenn igt benan-
te Wege verschlossen, mit Schlag-
Bäumen verwahret, zugelassen, zu
dem Ende gewisse Schlüssel zu ha-
ben, doch daß sie dieselben, nach be-
sche-

§. 10. Posten dürfen sich aller/ auch
der verschlossenen Wege gebrauchen/

schehener Passirung, bey fünff Eba-
ler Straffe, iedes mahl wiederum
verschliessen, und durch dessen Un-
terlassung nicht denen Fuhr- oder
andern Leuten zu schädlicher Nach-
folge Anlaß geben sollen.

Daferne aber dergleichen Wege
nicht vorhanden, und dennoch in
denen Strassen, wegen unterlasse-
ner Besserung, oder sonst nicht wohl
fortzukömen ist, wird in Krafft die-
ses denen Posten, ohne iemands
Eintrag oder Anhaltung, verstat-
tet, andere Neben-Wege,* iedoch
so viel möglich, ohne Schaden und
Nachtheil besaamter Felder und
derer Wiesen, zu suchen, und sich
derselben zu gebrauchen; Immas-
sen denn dergleichen Wege bey
verderbten Strassen nicht verbau-
et, sondern allezeit offen gelassen,
oder im widrigen Fall denen Posti-
tionen, solche zu öffnen,* und die
gemachten Graben oder anders
niederzureißen, vergönnet seyn soll;
Keinem aber gebühret, Sie mit
Ausspannung derer Pferde, oder
auff

* auch andere Neben-Wege suchen.

* und die verbaueten Wege öffnen/
und doch nicht gepfändet werden.

auff andere Arth zu pfänden, we-
niger mit Schlägen oder sonsten
übel zu tractiren, und denen Posten
auff einigerley Weise Hinderniß
zu machen.

* Wir seynd ledoch dabey nicht
gemeynet, denen Postilionen vor-
seglischen Muthwillen zu verstaten,
sondern befehlen hiermit denensel-
ben alles Ernstes, sich allen frevel-
hafften Beginens zu enthalten, ge-
stalt denn auff erfolgte mit Grunde
angebrachte Beschwerung diejeniz-
gen, so hiertwieder handeln, besun-
denen Umständen nach, zur billigen
Satisfaction des gethanen Scha-
dens mit Nachdruck ohne Proceß
angehalten werden sollen. Wür-
de sich aber begeben, daß ein Po-
stilion * bey dergleichen oder an-
dern Gelegenheit sich so weit ver-
gienge, daß man sich seiner Per-
son nothwendig versichern müste,
soll solches nicht auff freyer Stras-
se oder in Dörffern unter Weges,
sondern nach absolvirten Cours und
über-

* Sollen ledoch ihre Freyheit nicht
mißbrauchen.

* Wenn ein Postilion um Frevel hal-
ten arrestiret wird/ wie es zu hal-
ten.

überlieferter Post auff die ordentli-
 che Station vorgenommen werden,
 es wäre denn, daß bey einem gros-
 sen Verbrechen zu befürchten, daß
 der Postilion die Flucht ergreifen
 und entkommen möchte, auf wel-
 chen Fall jedoch die Obrigkeit, wo
 derselbe Hand-fest gemachet wird,
 die Post mit darauff befindlichen
 Personen und Sachen, bey Erse-
 hung alles aus der Versäumniß
 entstehenden Schadens, biß zur
 Station, dahin sie reisen soll, fortzu-
 schaffen, und die Begebenheit an
 Unsere Rent-Cammer zu berichten
 schuldig.

Da auch zur Gnüge bekant,
 wie vielfältige Verdrüßlichkeit und
 Gezäncke, ja oft Schlägereyen
 zwischen denen Postilionen und de-
 nen Kutschern, Fuhr-Leuten und
 dergleichen Volck, auff denen
 Strassen sich zugetragen, so gar,
 daß öffters Mord und Todtschlag
 deswegen zu befahren; Und aber
 denen Posten, um ihren Lauff de-
 sto ungehinderter zu vollführen,
 hierunter billig ein Vorzug zu ge-
 ben. Als ordnen und befehlen Wir
 hiermit, daß alle denen Posten be-
 geg-

gegnende Carossen, Chailen, Cale-
schen, Fracht- und andere Wagen,
wie die Rahmen haben, auff durch
das Post-Horn gegebenes Zei-
chen ohne Weigerung auswei-
chen, * und Niemand sich dem-
selben unter einigerley Vorwand,
bey 10. Thaler Straffe, zu wider-
setzen, die nächste Obrigkeit auch,
so von denen Postilionen wider die
Contravenienten um Assistenz implo-
rirt wird, nach Gelegenheit derer
Umstände selbe mit Anhaltung
Wagen und Pferde einzubringen,
hiermit befehliget seyn, die denen
Posten vorkommende und von de-
nenselben eingeholete Wagen ab-
ber, sind auf zeitig ergehendes An-
blasen, bey ebenmäßiger Straffe
Vermeidung aufs wenigste stille
zu halten, und denenselben zum
vorbey-passiren Platz zu geben schul-
dig; Und alles dieses Vorzugs und
anderer Post-Privilegien haben
auch Unsere Post-Kutschen zu ge-
niessen. Wenn aber ordinar-so
wohl geschwinde, als Kutschen-Pos-
ten,

* Denen Posten muß jedermann/
wenn das Post-Horn gehöret wird/
ausweichen.

sten, oder Post-Kutschen und extra-Posten einander begegnen; So dann haben die ordinaren den Vorzug, und die extra-Posten seyndenenselben, wenn das Post-Horn bey Zeiten angestossen und gehört wird, auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwohl die Nothdurfft und Vorzug Unseres Stapel- und Handels-Plazes zu Leipzig, daß mit den Fracht-Wagen * ein Unterschied gehalten werde; Denn wo und wenn die dahin gehenden, und wieder von da herkommenden mit Kauffmanns-Guth beladene Fracht-Wagen nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserte Straßen zerreißen möchte, so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörten Horn-Blasen stille halte, und die Post vorbeÿ fahren lasse.

Ferner und zum §. II.

ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten bey ihrer Ankunfft, nicht aber bey der

* Mäße bey Leipziger Fracht-Fuhrren,

der ledigen Zurückkehr so fort, als Sie sich durch gewöhnliches Zeichen des Horns zu erkennen gegeben, die Thore und Schlag-Bäume an denen Städten, (Bestungen alleine ausgenommen) ohne Säumniß geöffnet werden, und die Fährleute* an denen Schiffbaren und andern Strömen sie ohne den geringsten Aufenthalt oder Entgeld übersetzen, und es bey Straffe eines halben Guldens, oder Tag und Nacht Gefängnisses, anders nicht halten sollen.

Zum §. 12.

ist Unser Wille und Befehl, daß sämtliche Postilions, wenn Sie dieser Freyheit theilhaftig seyn wollen, so viel die ordinar-Posten betrifft, mit Unserm Wappenschild, samt Livrée und Posthorn, bey extra-Posten aber zum wenigsten, wenn deren auff einmahl zu viel gehen, als in Meßzeiten zu geschehen pflegt, mit Schild und

§ II. Deffnung derer Thore und Schlag-Bäume bey verschlossenen Städten.
*Der Fährleute Gebühr bey geschwin-
der Übersetzung.

§. 12. Postilionen müssen mit Livrée,
Schild und Horn versehen seyn.

und Horn, durch welches sich so wohl ordinar- als extra-Posten, bey Passirung der Städte, Flecken und Dörffer zu erkennen zu geben, hiermit befehliget werden, versehen; Dagegen aber auch vermittelst desselben, und in Krafft Unserer deswegen unterm 21. Maji Anno 1707. und 9. Maji 1708. absonderlich publicirten Edicten, welche Wir hierdurch nochmahls bestätigen, von allen hier und da sonst gewöhnlichen Pferde-Zoll, * Geleite, Brücken-Gelde und dergleichen befreyet seyn/ außer dem, und bey des Horns und Schildes Zurücklassung aber die Gebühr, gleich denen Fuhrleuten und Bauern, und zwar von ihrem eigenen abzutragen, schuldig seyn sollen.

Nachdem aber auch zum

§ 13.

die Erfahrung bezeuget, daß Land-Gutscher, Fuhr- und andere Leute, sonderlich Knechte, die vor diesem als Postilionen gedienet, Post-Hörner zu führen, und so wohl die Wachten und Thor-Wärter in
de

* Posten sind von allen Zoll-, Fahr- und Brücken-Gelde frey.

denen Städten, als die Fährleute an denen Strömen zu äffen, und auff den Strassen das Ausweichen zu suchen, sich gelüsten lassen, Wir aber dergleichen Frevel und Ungebühr zu verstaten nicht gemeynet sind; So soll das Posthorn zu führen, und sich dessen zu gebrauchen, auffer denen Postilionen, keiner, wer der auch sey, unter keinerley Vorwand sich gelüsten lassen, bey zehen Thaler, * oder wenn es vermögende Leute aus Frevel thäten, bey 20. Rheinischer Goldgülden Straffe, welche halb zu Unserer Rent-Cammer, und von der andern Helffte eines ieden Orths, wo die Sache anhängig und bestraffet wird, Erb-Gerichte der Halbscheid / der Rest aber oder das vierdte Theil dem Denuncianten zu erlegen, alles Ernsts verbotthen seyn. Die Post-Meister und sämtlichen Post-Bedienten haben darauff mit Fleiß acht zu haben, derer zur Ungebühr führenden Post-

B Hör-

§ 13. Post-Horn soll auffer denen Postilionen niemand führen.
 * Straffe derer / so das Post-Horn mißbrauchen.

Hörner sich so viel möglich zu be-
 mächtigen, und die Ubertreter die-
 ser Unserer Ordnung der nächsten
 Obrigkeit anzumelden, welche
 denn mit Bericht an Unsere Rent-
 Cammer, auch auff erfolgte weite-
 re Anstalt die Eintreibung der ge-
 setzten Straffen unauffhältlich und
 ohne Ansehen der Personen zu ver-
 fahren haben.

Gleichwie nun zum

§ 14.

Die allgemeine Nutzbarkeit denen
 ohne dem aller Orthen höchst pri-
 vilegirten Posten eine durchgehende
 Sicherheit erworben: Also wird
 solche auch in Unserm Churfürsten-
 thum und Landen unaussetzlich ge-
 leistet, und bey erfolgter Unruhe,
 welche doch der grosse Gott in vä-
 terlichen Gnaden abwenden wol-
 le, ingleichen besorgenden Raube-
 reyen, denen Posten iedesmänni-
 glich gnugsame Convoy gegeben,
 damit selbe in ihrem unverrückten
 Lauff möglichst erhalten werden
 mögen; Gestalt denn bey Leib und
 Lebens- Straffe verbothen wird,
 sich

§ 14. Convoy wird denen Posten bey
 Unfriedens-Zeiten gegeben.

sich
 W
 selb
 sone
 thei
 entb
 ang
 Ra
 ver
 sam
 von
 als
 Po
 glei
 ter u
 gerl
 es m
 te U
 als i
 in C
 brig
 bofi
 des
 sene
 Gle
 sten
 Ber
 Kro
 S



sich an denenselben auf keinerley Weise zu vergreifen, oder denenselben und darauf befindlichen Personen einigen Schaden oder Nachtheil zuzufügen. Und damit die unentbehrliche Sicherheit, sonderlich angeregter etwan besorgenden Rauberey halber um so viel besser verschafft werden möge, haben sämtliche Unsere Officiers, sowohl von der würcklich stehenden Miliz, als denen Creyß = Trouppen, denen Posten auff Ersuchen, wider dergleichen nicht allein mit benöthigter und gnugsamen Convoy unweigerlich an Hand zu gehen, sondern es werden auch sämtliche gemeldete Unsere commandirende Officiers, als die von Adel, Beamte, Rätthe in Städten, und alle andere Obrigkeiten in Auffsuchung solchen böshafften Gesindels, zu Folge des in vorigen Jahren ausgelassenen besondern Mandats, allen Fleiß anzuwenden, und denen Posten auff Ersuchen allen möglichen Beystand und Schutz zu leisten, in Krafft dieses ernstlich befehliget.

Nachdem aber zum

S. 15.

B 2

sich

sich begeben möchte, daß Personen so anderer Orthen, Missethaten* oder auch Schulden wegen flüchtig worden, durch das geschwinde Mittel der Post entgehen wolten, weswegen Wir zwar unterm §. 66. Vernehmung gethan, dieselben mögen auf eingelangte Steck-Briefe, gebührende Imploration oder andere etwa von den Nachjagenden erhaltene rechtschaffene Nachricht, von denen Posten, ohngeachtet deren Contradiction, bey denen Umwechselungen, von der Obrigkeit des Orths, auch wohl auff öffentlicher Strasse angehalten, und zur Gerichts-Hand gebracht, und diese Begebuß so fort zu Unserer Rent-Cammer berichtet, und weiterer Befehl erwartet werden: Ausser diesem Fall der Nacheil soll keiner, er sey wer er wolle, sich unterstehen, die Post auff seinem Grund und Boden anzuhalten, und die auff derselben befindliche, und ihm in particulari, in Schuld oder anderer Dinge wegen

* Missethaten oder Schulden halben
Flüchtige / wenn selbe, auff denen
Posten zu arrestiren.

gen verhasstete Personen, bey Straffe 100. Rheinischer Goldgulden anzugreifen oder hinweg zu nehmen, und dadurch sich selbst zu seinem eigenen Richter zu machen; sondern er ist bey dergleichen Begehrenheiten die Obrigkeit des Orts, wo die Post ihre Umwechselung zu halten pfleget, um schleunige Rechts-Hülffe anzusuchen schuldig, welche ihm so fort hülffliche Hand zu bieten, vor der Abfolgung dergleichen Personen die Sache an unsere Landes-Regierung zu berichten, und deswegen behörigen Befehl einzuholen hat.

§. Zum 16.

Inmassen nun zu Unterhaltung des dem Publico und denen Commercii unentbehrlichen Post-WeSENS grosse Spesen erfordert werden, und selben die Zugänge nicht zu stopffen sind: Also erfordert die Nothwendigkeit, nebens andern, die von denen Land- Kutschern, Fuhrleuten, Bothen und dergleichen Volck geschehenden Eingriffe

B 3

und

§. 16. Fuhrleute / Kutscher und Bothen / sollen denen Posten nicht eingreifen.

und Schmählerung derer Intradent abuschaffen, zu welchem Ende Unsers in Gott höchstseelig ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders resp. Gnaden und Liebde. unterm 30. Julii 1683. 25. Nov. 1686. und 20. Januarii 1692. allbereit gar heilsame Verordnungen ausgelassen haben, welche Wir nicht allein wörtlich anhero wiederholen, sondern hiermit auch befehlen, daß an keinem Ort Unsers Chur-Fürstenthums, und derer incorporirten Lande zu denen Tagen, wenn und gegen die Orte, wohin Unsere ordinar-Posten gehen, 1.) kein Bothe zu Ross und Fuß (inmaßen deren keiner, wenn er Bothe seyn will, anderer Gestalt bis aufs höchste zu Ross, und durchaus mit keinem Wagen passiret wird) Land-Rutscher und dergleichen Leute abreisen: 2.) bey dem Ankommen und Abfahren sich bey dem Post-Hause melden; 3.) weiter, als nach dem

-
- 1.) Sollen am Post-Tage nicht abreisen.
 - 2.) sich bey dem Post-Hause melden.
 - 3.) Anders nichts bestellen/als an dem Ort/wo sie wohnhaft.

dem Ort, wohin ein ieweder reiset, weder Personen noch Paquete auffnehmen, und solcher Gestalt andern Land Kutschern nicht zuführen; 4.) weder Sie noch die Boten Briefe, als welches denen Posten allein gehöret, sammeln, oder durch andere sammeln lassen; weniger 5.) Briefe, so aus Postämtern von eigennütigen Postbedienten ihnen zugestecket werden/ bestellen sollen: Allermaßen denn kein Kauffmann / oder sonst jemand / dem Briefe durch Kutscher oder andere dergleichen Leute auffer der Post zugebracht werden/ bey der denen andern Post-Defraudanten dictirten Straffe solche anzunehmen / weniger ein mehrers Porto, als von dem Orth / wo er ausgereiset / und durchaus nichts darüber / ob es schon als baar verlegt / prätextiret werden solte / zu bezahlen schuldig. (6. Keine kleine unter 20. Pfund wägenden Paquete

B 4 te

- 4.) keine Briefe sammeln ober sammeln lassen.
- 5.) Niemand soll von den Kutschen Briefe annehmen.
- 6.) Sollen keine kleine Paquete/so unter 20. Pfund wägen/ bestellen.

te führen/sondern allein mit Fracht-
 Güthern und zu selben gehörigen
 Briefen vergnüget seyn. 7.) Unter
 Weges keine Wechselung mit de-
 nen Pferden halten/ sondern ihre
 Fuhren und Ritte mit einerley
 Pferden verrichten. 8.) Keine leicht-
 te und denen Post-Caleschen glei-
 chende Wagen/ sondern die ge-
 wöhnl. bedeckten Land-Kutschchen
 und Fracht-Wagen brauchen;
 weniger 9.) Reisende zu Pferde
 und mit vorreuthenden Knecht-
 ten fortschaffen; noch 10.) ande-
 ren ihres gleichen oder Bauern die
 Passagiers zuführen; noch auch 11.)
 bey ebenmäßiger Straffe derer
 nach Post-Art gebaueten Caleschen;
 Am allerwenigsten aber 12.) wie in
 vorhergehenden Art. 13. allbereit
 erwehnet / des Post-Horns sich be-
 die-

7.) Keine Wechselung oder Stationes
 halten.

8.) Keine denen Post-Caleschen äh-
 nliche Wagen brauchen.

9.) Keine Reisende nach Post-Manier
 fortschaffen.

10.) 11.) Straffe derer Fuhrleute/
 so Post-Caleschen brauchen.

12.) Straffe derer/ so das Post-Horn
 brauchen.

Dienen sollen/ un̄ zwar dieses letztere bey 20. Reichl. Goldgülden Straffe welche ein ieder/ so oft in einem oder andern Stücke / wo nicht allbereit eine andre Straffe beneñet/ diesem zuwider leben/ betreten wird/ zu erlegen hat; Wie denn alle Obrigkeitē/ *auf beschehene Requisition derer Post-Bedienten/ hierinnen die Hand biethen/ u. die verwürckten Straffen einzutreiben/ auch die Widerspenstige durch Gefängniß/ oder andere zulängl. Zwangs-Mittel zu schuldiger Parition anzuhalten haben.

§. 17.

Da nun die Land-Rußcher und Bothen/ ehe sie abreisen/ sich in denen Post-Häusern/ ob von da nach ihrem Orth etwas zu bestellen vorhanden/ anmelden/ und zum Beweiß/ daß es geschehen/ in dem Post-Hause gewisse Zettel/ *welche ihnen ohne Entgeld jedesmahl auszustellen/ nehmen/ ohne deren Vorlegung

B 5 gung

*Obrigkeiten sollen wider die Ubertreter assistenz. leisten.

§. 17. Rußcher und Bothen müssen sich vor der Abreise in Post-Häusern melde.

*Und alda passir-Zettel nehmen/ sonst werden sie nicht aus denen Thoren gelassen.

gung aber in denen Thoren keines
weges passiret/ oder an unversehlos-
senen Orthen von denen Accis- und
dergleichen Bedienten / so darauff
bestellet/ abgefertiget werden/ die
Thormärter / Zöllner und derglei-
chen Leuthe auch darauff bey 2.
Thaler Straffe vor ieden ohne
Zettel hinaus gelassenen Kufscher
oder Bothen mit allem Fleiß Acht
haben sollen : So haben die Kä-
the in denen verschlossenen Städ-
ten zu desto genauer Beobachtung
dieser Unserer Verordnung in
Krafft dieses zu verfügen/ daß auff
Anmelden derer Post-Bedienten/
* die Kufscher und Bothen von
denen/ daß sie einige ihnen verbo-
thene Briefe und Paquete auffha-
ben/ starcke Vermuthung obhan-
den/ in denen Thoren beyhm Aus-
fahren visitiret/ und auffn Fall zu
Erlegung der verwürckten Straf-
fen mit Nachdruck angehalten
werden.

§. 18.

Die aus anderer Herren Landen
und

* Kufscher und Bothen sollen in de-
nen Thoren visitiret werden.

§. Fremde Kufscher und Bothen wer-

und Städten in die Unſere reiſende
 Kuſſchere und Bothen/ ſollen dem
 Herkommen gemäß zwar ferner
 gedultet werden; Sie ſeynd aber
 dagegen verbunden / ihre mitbrin-
 gende Briefe und Paquete nach ei-
 ner richtigen darüber gefertigten
 Charte in die Poſt-Ämter zu lie-
 fern / * und keines derſelben / bey
 Strafe zehen Thaler / ſelbſt zu be-
 ſtellen / * ihre Abfertigung auff dieſe
 Art / ſammt denen angeordneten
 paſſir-Zedduln daſelbſt wiederum
 zu empfangen / auch wegen der Ad-
 miſſion und vor dabey habende
 Mühe denenſelben von dem Be-
 trag des Porto einen gewiſſen An-
 theil zu überlaſſen; * die Poſt-Äm-
 ter aber auch hergegen die mitge-
 brachten Dinge ungeſäumt zu be-
 ſtellen gehalten.

Zum §. 19.

Sollen die Poſtmeiſter und
 Poſthaltere unausſetzlich ſchuldig
 ſeyn /

den zwar gedultet werden. Müſſen
 aber die Briefe und Paquete ſamt
 denen Charten in die Poſt liefern.

- * Dürffen ſelbſt nichts beſtellen..
- * Werden im Poſt- Haus wiederum
 abgefertiget.
- * Geben einen Antheil an die Poſt ein

seyn / die bereit gehenden und noch
 ferner anzulegen habenden Posten /
 um zu rechter Zeit die Curfus zu ob-
 serviren / gnugsam mit Pferden zu
 versorgen / * und zwar zu denen
 fahrenden ordinair - Posten zum
 wenigsten / iede mit 3. bis 4. und
 zu denen extra-Posten nach Propor-
 tion der auff ieder Route selten oder
 oft gehenden Passagierer / mit einer
 zulänglichen Anzahl guter tüchtig-
 er Pferde / samt geschickten Knecht-
 en / auch benöthigten brauchbaren
 Wagen / Schiff und Geschirr /
 ingleichen auff denen reuthenden
 Posten iede zum wenigsten mit
 2. guten Pferden / als eines zum or-
 dinair- und das andere zu einem
 Staffetten-Ritt zu versehen / und ie-
 derzeit fertig zu halten / alles bey
 Vermeidung würcklicher Bestraf-
 fung / wenn es bey der Visitation
 Mangelhafft befunden wird.

Betreffende zum 20. S.

Die zu denen ordinar-Posten brau-
 chenden Caleschen / so sind selbe in
 UnfernLänden gemeiniglich auff 6.
 Pers.

* Anstatt wegen gnugsamer Pferde
 und anderer Bedürfnisse zur Post
 auff denen Stationen

Personen eingerichtet; * Es ha-
ben aber die Postmeister und ande-
re Post-Bediente bey deren Ber-
fertigung in specie dahin zu sehen/
daß selbe auch so gebauet wer-
den/ damit die Reisenden darauff
den benöthigten Raum finden/ und
etwan durch Aufladung derer
Koffer oder anderer Paquereyen
an bequemen Sizen incommodiret
oder auch beschädiget werden. Zu
dem Ende die Post-Meister und
Haltere nächst dem/ bey Erbau-
ung derer Post-Caleschen dahin
mit zu sehen/ damit die Schoß-
Kellen an denenselben nicht allein-
gnugsam geraume/ sondern auch zu
Versorgung derer Reisenden Cof-
fes, wegen allerhand Besorgnisse
von Raubereyen und dergleichen auf
denen Strassen mit Ketten ver-
wahret werden. *

Damit nun Zum 21. S.

Die Posten auch von derer Rei-
sen

B 7

-
- * Die Caleschen zu denen ordinar-
Posten werden auff 6. Personen
eingrichtet. Müssen räumlich
gnug seyn.
 - * Die Schoß-Kellen sind mit Ketten
zu verwahren.

senden Bagage und Harges nicht überlastiget werden; * So wird und muß ein iederweder seine Sachen darnach einrichten / daß er mehr nicht als einen Coffre, Mantel, Sack / oder wie es zu nennen ist / von 30. bis 40. Pfund schwer bey sich führe / welcher frey passiren / * das übrige aber zurück gelassen / oder wenn darzu und dessen Fortbringen gnugsamer Raum vorhanden / der unten folgenden Taxe gemäß / also fort bey dem Aufsitzen bezahlet werden soll / * wie den allzu grosse Coffres oder andere grosse Paquete und schwere Lasten bey denen Posten / denenselben zur Hinderniß und Aufhalt / denen anderen Mitreisenden aber zur incommodität / und vornehmlich Schießpulver / durchaus nicht passiren sollen / sondern davon gänzlich abzuweisen sind. Maßen denn / wenn / welches doch nicht seyn soll / wieder diese Verordnung / auff den Postwagen dergleichen gebracht worden wäre / ermeldte Rei-

* Posten sind mit Bagage nicht zu überladen.

* Was ditzfalls passirlich /

* oder besonders zu bezahlen.

Reisende bey denen Wechselungen
 dergl. abzusetzen / bemächtiget seyn
 sollen / sonderlich da auf denen ordi-
 nar-Posten die Passagiers und deren
 Bagage allen auffer denenselben
 aufgenommenen Paqueten billich
 vorgehen; Nächst diesem aber die
 Herrschafft's-Sachen / so dann die
 Kauffmanns-Waaren / und end-
 lich die denen Hoff-Bedienten zu-
 kommenden Packereyen zu versor-
 gen / auch was auf einer Post nicht
 fortzubringen / und dem Berder-
 ben nicht unterworffen / ohne Bes-
 sorgung einer Verantwortung / biß
 zur folgenden zurück zu lassen sind.
 Würde aber ein Postilion oder an-
 derer Bedienter durch Trinckgel-
 der oder sonst sich verleiten lassen /
 dergleichen überlästigen Dingen
 nachzusehen / oder solche selbst auf
 die Post zu nehmen / derselbe soll
 nach Beschaffenheit derer Umstän-
 de mit Gefängniß oder sonst exem-
 plarisch und unnachlässlich gestrafft /
 die ohne Vorwissen derer Post-
 Beamten / oder gar auffer dem
 Post-Hause aufgenommenen Sa-
 chen aber biß auf fernere Verord-
 nung / als um deren Erlangung an
 Unser

Unser Cammer = Collegium unge-
 säumt Bericht einzusenden ist/bey-
 gesetzt werden. Dabey iedoch
 diese Mäßigung statt findet / daß/
 wenn auff Arth / wie im vorher-
 gehenden Punct gemeldet / die Post-
 Caleschen aptirt / die Post- Bedien-
 ten oder Postilions auch ermeldeter
 derer Reisenden Sachen mit dem
 Anbinden gebührend versoraet/
 und dennoch deren durch böse Räu-
 ber- Gesindel bey Nacht und son-
 sten etwas verlohren glenge / diesel-
 ben dafür zu stehen nicht verbun-
 den / * sondern ein ieder Passagier
 dießfalls auch seiner Sachen selbst/
 sonderlich bey dem Ab- und Umpa-
 cken wahrzunehmen / * und den
 ohne Fahrläßigkeit der Postilionen
 entstehenden Schaden sich beyzu-
 messen hat / wie denn darwieder o-
 der zu einem mehrern kein Post-
 Bedienter anzuhalten / oder deß-
 halber von denen Reisenden übel
 anzulassen / sondern gegen alles
 Wiedrige zu schützen ist.

Hiernechst entstehet auff denen
 Posten Zum

- * Vor Strassen-Raub hat kein Post-
 Bedienter zu stehen.
- * Passagier müssen auf ihre Sachen
 auch selbst acht haben.

Zum 22. §.

dahero viel Hinderniß / wenn die-
selben nicht zur vorgeschriebenen
Zeit ablauffen. * Werden also
die Postmeistere und sämtliche an-
dere Post-Bediente ernstlich be-
fehliget / 1. an dem Ort / wo die Post
zum ersten ausgehet / die Ihnen zur
Abfertigung vorgeschriebene
Stunden richtig inne zu halten /
und dieselbe præcisè zu expediren / zu
dem Ende auch 2. der gedruckte An-
schlag / wann dieselbe eigentlich ab-
gehen sollen / und wie lange vorher
die Briefe und andere Sachen
aufgegeben werden müssen / am
Post-Hause öffentlich zu affigiren.
3. Keinen Menschen zu Gefallen /
dieselben bey Verlust ihrer Dien-
ste im geringsten aufzuhalten. Wie
Wir denn 4tens / wenn bey Unse-
rer Anwesenheit in Dresden / Leip-
zig / oder anderer Orthen / in gleichen
bey Unseren Ministris etwas / so die
ordinair-Posten aufhalten könnte /
vorfallen solte / dasselbe vermittelst
des Ministri oder Secretarii von der
Expedition, unterschriebenen Billets,
als

* Ablauff der Posten sind nicht zu
hindern.

(als ohne welches auff keines Menschen Ansinnen eine Post aufzuhalten/ gestattet werden soll noch kan/) wissen lassen/ oder nach Gelegenheit und wenn das vorgefallene binnen einer Stunde nicht zu expediren/ dasselbe/ damit die Connexion mit anderen Posten nicht zerrissen/ und der ganze Curfus turbiret/ oder die weiter gehenden Briefe und Posten anderer Orthen versäumet werden mögen/ denen ordinair-Posten durch expresse Staffetten nachzusenden/ veranstalten werden. Insonderheit aber haben 5. die Post-Bediente auf denen Stationen unterwegs dahin zu sehen/ daß ihre denē allda passirenden Posten mit zu gebende Beutel oder Paqvete bey deren Ankunfft vollförmig fertig u. geschlossen/ der Postilion aber 6. bey denen reuthenden Postē sein Pferd gesattelt/ bey denen fahrenden hergegen 7. alles/ was dazu gehöret/ im Geschir und zu der Zeit / wenn die Post vermuthet wird / also parat zu halten / damit besagte Posten ohne allen Auffenthalt befördert werden mögen.

Allermassen die jenigen / so in einem

nem dieser Stücken sich säumig erfinden lassen werden/ nach Befinden der entstandenen Versäumniß und Erkänntniß Unserer Ober- und Post-Vlemter/ auch nach befundenen Umständen Unserer Rent-Cammer/ ohne alles Nachsehen bestraffet werden sollen.

Ferner und zum §. 23.

Wird denen Posten öftters durch die Post-Meistere selbst, wenn sie theils um ihrer Bequemlichkeit willen, insonderheit wenn sie bey Anfunfft derer passirenden Posten und Nacht-Zeit, erst durch das Post-Horn, oder auff andere Weise aus dem Schloff ermuntert werden müssen, theils auch, wenn sie andern zu Gefallen die Posten auffhalten, offtmahls aber auch durch Postilions, und deren Langsamkeit, wie nicht weniger, wenn die Passagiers dazu sich nicht zu vorgeschriebener Zeit einfinden, viel Hinderniß und Unrichtigkeit zugezogen: Werden also die Postmeistere und sämtliche übrige Post-Bediente hiermit ernstlich befehliget, die Reisenden, wenn sie zu denen ordi-

nair-

§. 23. Unauffhältlichkeit derer Posten.

nair-Posten sich anmelden, um welche Zeit sie sich eigentlich zum Abfahren einfinden sollen, gnau und accurat zu bedeuten, * bey ordinar-Posten aber durchaus keinen derselben aus seinem Logiment mit dem Post-Wagen abholen zu lassen, hergegen aber auch sothane Post præcisé abzufertigen, * die Zeit, wenn die Post eigentlich abgangen, im Stunden-Zeddul, seiner Schuldigkeit gemäß, einzuzeichnen, und sich von derselben, oder was dem sonst anhängig, durch keines Reisenden Ab- oder Anwesen zurückhalten zu lassen, sondern wenn die Reisenden durch den Laut des Post-Horns zu drey unterschiedenen mahlen geruffen worden, und sich nicht einfinden, ohne ferneres Warten auf dieselben die Abfahrt der Post zu verfügen hat; Aller-
massen denn derjenige, so die ihm gemeldete Zeit versäumet, seines
be-

* Denen Reisenden muß die Stunde/ wenn sie sich zur Post einfinden sollen/ angedeutet werden.

* Das abgehen der Post soll in dem Stunden-Zeddul accurat eingeschrieben werden.

bezahlten Post-Geldes, welches zu unserer Rent-Cammer zu berechnen, sich selbst verlustig gemacht, und disfalls an niemand einen Anspruch zu nehmen, berechtiget ist.

Es pfelet zum §. 24.

auch iezurweilen zu geschehen, daß ein oder anderer Postilion unter Wegs in Wirths-Häusern oder sonst sich verweilet, und denen Posten dadurch Hinderniß und Unordnungen causiret, dergleichen aber wegen daraus entstehenden confusion nicht zu gestatten; So sollen dieselben gehalten seyn, eine iede auff solche Art und ohne Göttliche Gewalt versäumte Stunde, worüber die Passagirer zu attestiren haben, mit Einem Thaler* zu verbüssen, und derselbe dem Schuldigen von seinem Sold gekürzet, und zur Cammer berechnet werden. Und damit hierunter allenthalben gute Richtigkeit gehalten werden möge, sollen die Post-Meistere und Post-Berwaltere,* wie einer oder
an

§. 24. Postilions sollen unter Wegs in keinem Wirths-Hause anfahren.

* Werden wegen Versäumniß gestraft.

* Postmeistere sollen die Versäumniße pflichtmäßig anmercken.

anderer seine Schuldigkeit beobachtet, auf denen Stunden-Zeduldn, sorgfältig und Pflichtmäßig anmercken, bey dessen Unterlassung aber mit doppelter Straffe angesehē, zur Entdeckung, aber dieser Mißgebüh: denen Passagierern die Stunden-Zettel jedesmahl vorgeleget werden.

Zum Umwechselfn und Umpackē wird zum §. 25.

bey denen fahrenden ordinar-Posten, insonderheit an denen Orten, wo sie um Tisch-Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, durchgehends eine ganze, auffer der Speisung aber eine halbe, und bey denen reuthenden auch eine halbe Stunde eingeräumet, und sollen die jengē Postilions, so darwider handeln, in eben diese Straffe* 1. Thlr. verfallen, der Post-Meister oder Post-Berwalter aber, so darinnen conniviret, oder das Versäumniß an gehörigen Ort nicht anmercket, diese Straffe* zu nur erwehntem Ende in duplo zu erlegen, das Abschrei:

§. 25. Die Zeit zum Umwechselfn auff denen Stationen regliret.

* Straffe derer Ubertreter.

* Straffe derer darinne connivirenden Postmeistere.

schreiben derer Stunden aber, so wohl bey dem Ankommen als Abgehen, in Gegenwart derer Postilions pflichtmäßig zu verrichten schuldig seyn.

Hierbey ist Uns zum

§. 26.

nicht unbekannt, daß bey denen ordinair-Posten unter denen Reisenden, der Plätze und des Sitzens halber öftters Zanckerereyen und Streitigkeiten zu entstehen pflegen; Und hat man sonderlich daher eine Präferenz erhärten wollen, wenn einer seinen Mantel oder ein Polster an den Orth in die Calesche legen lassen; Wir aber wollen dergleichen Dinge, so viel nur immer möglich, abgeschaffet wissen, und verordnen demnach hiermit, daß solches keinen Vorzug geben, sondern darauff gesehen werden soll, wie sich ein ieder im Posthause angemeldet und bezahlet. Befände sich aber unter denen Passagiers ein oder mehr Personen, von sonderbahrer Dignität, und gegen die jenigen, so die besten Plätze vor sich

§. 26. Sitzen derer Reisenden auf denen ordinair-Posten.

sich occupiret, ein allzugrosser Unterscheid; Auff solchen Fall sollen die Postmeistere denen Vornehmen die Stelle anzuweisen, Macht haben, * die andern aber zu weichen und sich hiernach zu richten, schuldig seyn. Und in dieser Ordnung verbleiben sie sodann von dem Ort, da sie ausgefahren, bis der Cours gänglich absolviret, oder ein und der andere die Post verlässet, haben auch vor allen andern den Vorzug, so sich unter Weges auffsetzen, und seynd dererselben keinem zu weichen verbunden, es müste denn einer aus Höflichkeit dem neu-auffstehenden seinen Platz abtreten wollen.

Erüge es sich denn zum

§. 27.

zu, daß ein Reisender sich mit der ordinair-Post zu gehen, angemeldet, das Post-Geld aber nicht so fort erleget, sein Nahme auch nicht gehörig eingezeichnet, und es wären

* Die Postmeister haben in gewissen Fällen deshalb Weisung zu thun. §. 27. Wer sich zur ordinair-Post anmeldet/ den Platz aber nicht bezahlet/ hat auch kein Recht dazu.

ren immittelst die annoch ledigen Stellen besetzt, so dann hat der erste kein Recht mehr, sondern er ist dem jenigen, der würcklich eingeschrieben, ob er sich gleich zu erst gemeldet, zu weichen schuldig. Würde aber ein Post-Bedienter sich unterstehen, sothanen Passagier dessen ungeachtet zu accommodiren, und mehr Personen, als verordnet, auf die Post zu setzen, so seynd die Post-Halter und Postilions unter Weges selbigen zu befördern, nicht gehalten. Der Post-Bediente aber, so auf diese Art die Aufnahme gethan, ist denselben, an statt seiner Straffe, auf seine Kosten bis zur nächsten Station zu befördern, der Reisende aber sodann vor sein ferneres Fortkommen zu sorgen schuldig.

Im Fall zum §. 28.
 ein Postilion, wenn die Post entweder ganz ledig gienge, oder wenigstens darauff annoch Raum vorhanden wäre, sich gelüsten liesse, eine oder mehr Personen aufzusetzen,
 C und

* Kein Post-Bedienter soll mehr Personen/ als ordentlich auff die Post gehören/überführen.

und das Post = Geld unterzuschla-
gen, derselbe soll das erste mahl mit
8. Tägiger Gefängniß gestraffet,*
darinnen mit Wasser und Brod
gespeiset, auch wenn er solchen Be-
trug ferner verüben möchte, mit
doppelter Straffe angesehen wer-
den. Immassen denn die jenigen
Postilions, so auf denen retour Po-
sten Personen überführen, mit eben-
mäßiger Straffe unablässlich zu
belegen seynd.

Damit nun §. 29.

dergleichen Unterschleiffe sich um so
viel weniger zu befahren, auch man
wegen derer mit übergehenden Pa-
qvete um so viel sicherer seyn möge:
So sollen die Postmeister und
Posthaltere ihre zu denen ordinair-
Posten brauchende Knechte nach
einer aus dem Ober-Post-Amte zu
erwarten habenden Formul, in ie-
des Orths Amte, doch ohne Ent-
geld

* Straffe der Postilionen / so Per-
sonen auff die Post nehmen / und
das Geld unterschlagen / oder
Personen auff ledig zurück ge-
hende Post-Wagen nehmen.

§. 29. Die zu denen ordinair-Posten
brauchende Knechte müssen ver-
pflichtet werden.

geld verpflichten lassen, derjenige aber, so hierinne sich säumig erweist,* wird um 6. Thaler in Straffe genommen.

Wie denn damit zum

§. 30.

sowohl diese, als alle andere derer Postilionen mit Briefen und sonst besorgende Unterschleiffe desto süßlicher vermieden werden mögen, die Postmeister und andere denen-selben vorgesezte Post-Beamte bey Ankunfft derer Posten die Wagen und derer Postilionen auff denenselben habende Behältnisse 1.) fleißig visitiren, 2.) beym Umpacken, bevorab bey Nacht mit Later-nen und Licht, selbst zugegen seyn, 3.) daß unter währenden diesen Umpacken die Postilions einander nicht Briefe oder sonst etwas zu-parthieren, sorgfältige Acht haben; 4.) an denen Orthen, wo sie passiren, zu dem Ende auff deren Thun und Unterschleiff ein wachsames Auge führen, unter der Hand und in der Stille gewisse Leute bestel-

len;

* Straffe der Unterlassung.

§. 30. Gebühr der Post-Reisser bey der Uffsicht.

len; Insonderheit auch 5.) daß sie/
 die Postilions, sich eines nüchtern
 Lebens zu befeißigen / auch denen
 Reisenden mit aller Höflichkeit zu
 begegnen / mit Ernst und Nach-
 druck anhalten sollen; Gestalt den
 diejenigen Post-Beamten/ welche
 hierinnen ihre Schuldigkeit nicht
 gebührend beobachten/auff jede er-
 weißliche Saumseeligkeit um 4.
 Thaler/die excedirenden Postilions
 aber mit Gefängniß-Straffe/auch
 nach Bewandniß der befundenen
 Unterschleiffe mit doppelter Erse-
 hung des Untergeschlagenen ohne
 Nachlassen beleet werden sollen.

Zum §. 31.

Ist keinem Passagier erlaubt/ an
 statt seines ihm gewöhnlich und
 verordneter maßen frey passirenden
 Coffre, Waaren/ und absonderlich
 solche Paqvete/ so der Accis-Abga-
 ben/Wag-Pflicht und dergleichen
 unterworffen/mit zu führen/Er ha-
 be denn/daß er dißfalls die Schul-
 digkeit entrichtet / durch behörige
 Zettel erwiesen/ und des Porto hal-
 ber

§. 31. Passagiers dürfen keine Paqve-
 te/worinnen Accisbare Waaren/
 mit sich führen.

ber sich mit denen Posten vergli-
 chen; Gestalt denn di: Postmei-
 stere und Post-Bediente darauff
 acht haben/bey ankommenden Po-
 st n auch / wenn Sie dergleichen
 Sachen unter derer Reisenden Ba-
 gage wahrnehmen / solche die jeni-
 gen Dinge / so auf denen Charten
 mit denen ordinair-Posten übergez-
 hen/ und vor Kauffmanns-Waaz-
 ren zu erkennen / ohne Vorlegung
 erwehnter Zettel / aus den Post-
 Häusern keines wegcs abfolgen
 lassen / * sondern Unser Accis-Inter-
 esse, auff alle ihnen mögliche maße
 befördern / auch bey ihren Ver-
 pflichtungen darauff in specie an-
 gewiesen werden sollen. In ges-
 mein aber ist darauff zu halten/das
 keine Fracht-Güter zu Beschwer-
 rung derer Posten und Auffenthalt
 derer Passagierer auffgepacket wer-
 den.

Zum §. 32.

Es geschiehet auch wohl öftters/
 das Reisende / zum Nachtheil der-
 rer Posten/von andern Briefen/Pa-

E 3

ques

* Dieserley Waaren Paqveter sind
 vor auffgezeigten Accis-Zettel von
 der Post nicht abzugeben.

qvete / Waaren und dergleichen
übernehmen / und dadurch sich einen
Zugang machen / oder wenigstens
denen Posten das Ihrige entzie-
hen. Nachdem aber solches eine
ungebührliche Sache : Als sollen
die Post = Meistere und Post = Bes-
diente darauff alles Fleisses acht
haben / und keinen / dergleichen
fremde Sachen bekennlich mit sich
führende / bey der Post zu befördern
schuldig / sondern derselbe seines be-
zahlten Post = Geldes in Krafft die-
ses verlustig / * und über dieses in die
Straffe des Dupli verfallen seyn.

Und weil hiernechst

Zum §. 33.

mit sonderbarem Unwillen zu ver-
nehmen gewesen / daß theils Rei-
sende sich unterstehen / auf denen or-
dinair-Posten und Post = Kutschchen
nicht allein Toback zu rauchen / son-
dern auch einige dererselben grosse
Hunde mit sich zu führen / durch-
bey

§. 32. Reisende sollen von anderen we-
der Briefe noch Paqvete zu be-
stellen übernehmen.

* Straffe deßhalber.

§. 33. Toback rauchen und grosse
Hunde sind verbothen.

beydes aber sowohl die übrigen Reisenden incommodiret werden / als auch die Post mit denen darauf befindlichen offit kostbaren Waaren / ingleichen wegen abfallenden Feuers einige Gefahr zu besorgen : So wird hiermit ernstlich befohlen / daß um angeführter Ursachen und Gefahr willen das Toback rauchen ganz und mit Ernst verbothen / die Postmeistere aber die jenigen / so Hunde bey sich führen / von der Post schlechter Dings abzuweisen / schuldig seyn sollen ; Gestalt denn auch denen Postilions nicht zu verstaten / daß sie im Reutren und Fahren Toback rauchen / und die Passagierer damit beschweren sollen.

Zum §. 34.

Durch eine wohl regulirte Taxe, als nach welcher so wohl reisende Personen / ingleichen die jenigen / so Briefe / Waaren und andere Paquette durch die Posten zu bestellen verlangen / als auch die Postmeister und Post-Bediente sich allenthalben richten müssen / wird vielen

E 4 Berz

§. 34. Die Post-Taxe de Año 1693. wird nochmahls bestätiget.

Verdrüßlichkeiten / Bezäncke und
 dergleichen abgeholfen. Danun
 Unsers in Gott hochseel. ruhenden
 Herrn Bruders Ebden/am 13. Maji
 1693. dergleichen durch den Druck
 publiciren lassen / bey welcher aber
 durch die Zeit und Verlegung der
 rer Posten einige Veränderung
 vorzunehmen gewesen : * So ha-
 ben Wir sie nach dem itzigen Zu-
 stande und Gange derer Posten
 einrichten / und unter Unser eigen-
 händigen Unterschrift und Königl.
 Chur- Secret dieser Unserer Post-
 Ordnung anfügen lassen / damit so
 wohl die jenigen / so sich derer Po-
 sten in Bestellung ihrer Angele-
 genheiten / in gleichen zu ordinar- und
 extra-Reisen mit denenselben be-
 dienen wollen / als auch sämtliche
 Postmeistere / Post-Verwaltere
 und andere Post-Bedienten / sich
 darnach allenthalben gehorsamst
 zu achten / auch niemand darüber / *
 bey Vermeidung höchster Ungna-
 de und 10. Thaler Straffe / so offt
dar-

-
- * Doch nach gegenwärtigen Zustand eingerichtet.
 - * Darüber soll Niemand beschweret werden.

darwieder gehandelt wird / im geringsten zu übersehen haben.

Und damit dieses alles um so viel genauer und gewisser observiret werden möge; So soll die Taxe samt der Post-Ordnung / sowohl in Unfern Ober- als samtl. übrigen Post-Ämtern / täglich und zu allen Zeiten / zu jedermans Wissenschaft / öffentlich affigiret stehen / derjenige Post-Beamte aber / so dieselbige überschreitet / soll das erste mal 5. Thaler / das andere mahl 10. Thaler / das dritte mahl 15. Thaler zur Straffe unweigerlich legen. Wir wollen jedoch angeregte Taxe allein auf Unser Churfürstenthum und Lande gerichtet und gebrauchet wissen; * massen die auswärtigen mit Unfern Posten combinirenden bey dem bisherigen Porto billich verbleiben. Im Aenderungsfall aber werden Wir nicht zu verdencken seyn / daß die Unfern auch nachfolgen / und die Taxe der Gelegenheit nach gemehret oder gemindert werde.

E 5

Das

* Die Taxe bleibet so lange gültig / bis die combinirenden darinnen ihres Orths Aenderung treffen.

Damit auch zum 35. §.
 dieser Unserer wohlbedächtig ge-
 machten Post-Taxe und derer Post-
 Bedienten darauff abgelegten
 Pflichten um so viel richtiger und
 accurater nachgelebet werden möge/
 so sollen bey denen Post-Amtern
 in denen grossen Städten/ so wohl
 zu Briefen als Paqveten benöthigte
 Wage und Gewichte aus denen
 Einkünfften angeschafft / und bey
 vorfallenden Veränderungen des-
 nen Nachfolgern im Post-Amt/
 samt denen Siegeln/Schilden/und
 Wappen/Hörnern/ und was sonst
 zur Post und dem Post-Amt gehö-
 ret / an statt eines Inventarii jedes-
 mahl ausgeliefert werden.

Hierüber und zum 36. §.
 will auch zu desto mehrerer Si-
 cherheit und Richtigkeit in denen
 Rechnungen / und sonst die Noth-
 wendigkeit erfordern / daß so wohl
 von denen auf die Post kommen-
 den grösserern/ insonderheit kostba-
 ren / wie auch Seiden-Waaren
 und dergleichen Paqvete von
 Wich-

§. 35. Gebrauch der Wage.

§. 36. Anzeige des Werths bey kost-
 baren Sachen.

Wichtigkeit / deren Schwere und Gewicht / als auch von beschwerten Geld-Posten oder anderen Pretio-
 sis deren Werth / gleichwie auf de-
 nen Briefen / also auch vornehm-
 lich in denen Post-Büchern / Char-
 ten und Fracht-Zetteln accurat an-
 gemercket werde. Dahero de an-
 nicht allein die Auffgebere / sondern
 auch die Post-Beamte sich darnach
 allenthalben gebührend zu achten ;
 Die Post-Bediente aber / welche /
 daß dieses geschehe / bey dem Auffge-
 ben zu erinnern / ihres Orths aber
 gehörig und vorgeschriebener Maß-
 sen einzutragen / unterlassen wer-
 den / unnachbleibliche und ernste
 Straffe zu erwarten haben.

Welchen allen denn Wir

zum 37. §.

dieses in specie mit anzufügen / der
 Nothwendigkeit ermessen / daß 1.)
 auf die Orthe / wo keine absonder-
 liche Taxen verhanden / das Porto
 von Geld- Waaren und andern
 Paqueten nach der ausgerechne-
 ten / der Taxe einverleibten Meilen-
 Tabelle zu nehmen. 2.) Die Passa-
 giers

§ 6

§. 37. Anmerkungen bey der Taxe
 No. 1. No. 2.

giers bey denen ordinar-Posten legliche Meile mit 5. Groschen/ in cluf des anderer Orthen eingeführten Postilion-Geldes/ es mag Sommer oder Winter seyn/ bezahlen. 3.) Bey einer extra-Post vor iede Meile auf ein Pferd 8. Groschen geben. 4.) Wenigstens allezeit drey Pferde bey extra-Posten / wenn gleich nur eine Person darauff wäre / gebrauchen / und wo deren mehr gefordert würden/ iedes besonders bezahlen sollen. Es ist aber dieses nur auff Post-Wagen und leichte Caleffen/ und nicht auf schwere Carrossen zu verstehen / als wozu mehrere Pferde als drey anzulegen. Endlich sollen 5.) bey Staffetten-Ritten vor iedwede Meile 12. Groschen erleyget werden. Wie Wir denn / daß auch hierinnen von denen Postmeistern und Post-Bedienten unter obgemeldter Strasse keinerley wege excediret/* oder niemand übersetzet werde/* nochmahls alles Ernstes und dabey dieses befehlen / daß die Postmeistere und

Bes

No. 3. No. 4. No. 5.

* Excesse wider die Taxe nochmahls verbothen.

Bediente in Abforderung des Porto und Post-Geldes sich aller Bescheidenheit gebrauchen. *

Anlangende nechst diesem

Zum 38. §.

Das Einlauffen und Abgehen derer ordinair-Posten / so soll ein ieder Postmeister/Post-Verwalter und anderer Post-Bedienter an seinem Orthe eine richtige Tabelle davon/samt der Taxe, wie allbereit in vorhergehenden §. gemeldet / denen Reisenden und sonst iederman zur Nachricht affigiren / bey Ankunfft derselben die Zeit / um welche die Briefe ausgegeben werden sollen/ durch Anschlagung eines besondern Billets an ein Tafelgen notificiren/* hierauff so bald möglich / und die gedachte mit kommende Briefe und Sachen in Ordnung bringen/ und das Porto der Taxe gemäß darauff verzeichnen/von denen dabey befindlichen Briefen und Sachen gewöhnlicher maßen die Char-

te,

* Bescheidene Einforderung derer Post-Gelder.

§. 38. Tabelle/wenn die Posten gehen und kommen sollen/samt der Taxa im Posthaus affigiret sehen.

* It. wegen Ausgebung der Briefe.

te,* (welche von iederman mit Bescheidenheit gelesen / in keinerley Wege verunehret/beschmuet oder zerrissen/derjenige aber/ so hierwieder handelt/und sich an denen ausgehängten Charten oder anderen Post-Anschlägen auf einigerley Weise vergreifen wird / andern zum Abscheu mit Ernst und Nachdruck bestraffet werden soll/) wenigstens zwey bis drey Stunden lang aushängen/und das/was eingelauffen/denen Anfragenden abfolgen lassen / dabey iedoch solche Behutsamkeit brauchen / damit nicht / wie wohl ehemahls geschehen / Briefe oder anderes von un rechten Personen abgefordert werden/und in fremde Hände gerathen mögen. Solten aber ja frevele Leute dergleichen Bosheit in Abforder = und Wegbringung derer Briefe und Paqveter sich gelüsten lassen/die sollen/ wenn sie zu erlangen/und dessen zu überführen/ohne weitem Proceß und Gehör ipso facto vor unehrlich erkläret/und nach Gelegenheit derer Umstände am
Leis

* Die Charten von denen ankommenden Briefen un.Sachen desgleichen.

Leibe und Guthe gestrafft werden.
 Was nun sodann annoch übrig /
 oder nicht abgeholt / soll denen ver-
 pflichteten Brief-Trägern zu ihrer
 Bestellung ausgeliefert / Denensel-
 ben aber vor ihre Mühe von jedem
 Brief 3. Pfennige / von einem Pa-
 quete aber 6. Pfennige zu fordern
 zugelassen: * und also alles unge-
 säumt und richtig versorget wer-
 den; und hat der Brief-Träger
 vor Versäumniß schwere Nehen-
 schafft zu geben / und vor das / was
 durch Fahrlässigkeit verlohren
 werden möchte / mit seinem Ver-
 mögen zu stehen.

Nicht weniger hat

Zum 39. §.

Ein ieder Post-Meister über alle
 seines Orths auffgebende Geld-
 Waaren und andere Paquete / ge-
 stalt in vorhergehenden §. allbereit
 gemeldet / wie auch reisender Per-
 sonen richtige Verzeichnisse und
 Bücher / worinnen auch jedesmahl
 die absendenden ordinar-Ampts-
 Paquete und Brief-Beutel mit
 Vermeldung des Geldes oder der
 Pre-

* Derer Briefträger Gebühr ist regli-
 ret.

Pretiosen/ richtig einzuschreiben/ zu halten / * um daraus so viel möglich / bey ereignenden Unfall der Bestellung wegen so wohl Red und Antwort zu geben / als auch seine führende Rechnung bestärcken zu können.

Ferner und zum 40. §.

Seynd bey Ankunfft einer teweden Post von denen Post-Meistern / Post-Berwaltern und Post-Besdienten / * 1. ob an denen ord. Post-Kasten / Belleiß oder Brief-Beuteln etwas schad- und mangelhaft / fleißig nachzusuchen / und solchen Falls vor schleunigste Reparatur zu sorgen / und den deßfalls nöthigen Aufwand in Rechnung zu bringen. 2. Die Stunden-Zettel / welche der zu erst spedirende Postmeister / wie nicht weniger die Charten samt denen Personen und Fracht-Zetteln / bey Vermeidung 4. Thaler Straffe jedesmahl selbst zu unterschreiben hat / alles Fleißes zu
exa-

* Post-Beamte sollen über die Briefe / Gelder und andere Sachen richtige Bücher halten.

* Fernere derer Postmeistere Schuldigkeit.

examiniiren/* und ob die Postilionen ihre Schuldigkeit gebührend beobachten nachzusehen / die vorgegangenen Versäumnisse samt deren Ursachen gnau zu untersuchen / und zu Exigirung der darauff gesetzten Straffe / als welche bey dessen Unterlassung / der saumseelige Post-Bediente doppelt zu erlegen hat / anzumercken. 3. Ob und wie weit die mit Reisende bezahlet / auch ob sie weiter mit zu reisen Willens / nachsehen und erkundigen / im wie drigen und Versäumungs-Fall den entstehenden Schaden zu ersetzen. 4. Ob die auf denen Charten und Fracht-Zetteln verzeichnete auff denen Caleschen bloß gehende Paquete und Sachen allerseits verhanden / auffss sorgfältigste nicht allein acht zu haben / und die Stücke nach dem Fracht-Zeddul und denen / auff denen Paqueten befindlichen Zeichen von dem ankommenden Postilion in Empfang zu nehmen / ob alles / sowohl BellEiß und Brief-Beutel / als auch die Paquete richtig versiegelt / gnau zu reco-

* Stunden-Zettel zu examiniiren.

recognosciren/ * sondern auch selbige/ und alles / was zur Post gehöret / dem abfahrenden in solcher Ordnung wiederum zu übergeben und zuzuzehlen/ * daferne etwas ermangelnd / oder auch noch übrig / und aus denen Haupt-Post-Plätzen aus Eilfertigkeit oder Irthum unrecht abgeschickt befunden wird/ dasselbe sowohl auf dem hinwärts als dem bey folgender Post rückwärts gehenden Stunden-Zettel deutlich zu berichten / * und das irrgעהende bey ersterer Gelegenheit zu remittiren/ da im Gegenfall der Säumige / als ob es bey ihm verlohren gangen / dafür gehalten / und zur Ersekung des entstehenden Schadens verbunden. Zu welchem Ende denn nicht nur Paß- und Stunden-Zeddul / sondern auch die Personen und Fracht-Zettel / wie allbereit erwehnet / auf allen Stationen bey der daselbst dictirten Straffe / von denen Post-
Be

* Die Personen/ Fracht-Zettel / desgleichen/

* ob alles vorhanden/ zu untersuchen.

* Das irrige gehörigen Orths zu berichten.

Bedienten jedesmahl richtig zu unterzeichnen seynd. *

Es füget sich zum 4^{ten}. S. auch wohl öftters / daß Geld- und ander. Paquete auff denen Posten / wegen nicht gnugsamer Verwahrung / * unter Wegs auffspringen / oder auch zerrieben auff denen Stationen einlauffen: Auff dieses nun haben die Postmeistere und andere Post-Bediente bey dem Umpacken oder Wechselungen insonderheit gleichfalls acht zu haben / und da Sie dessen etwas wahrnehmen / die Postilions in Gegenwart derer bey der Post befindlichen Reisenden / oder in deren Ermangelung / derer Gerichts-Personen des Orths scharff zu examiniren / daferne es Gelder / in Præsenz sothaner Personen zu überzehlen / wie alles befunden worden / von demenselben Bewissenhaft attestiren zu lassen / und die Beschaffenheit sowohl an den Orth / woher das Beschädigte kommen / als auch wohin es gehen sollen / deutlich zu berichten / daß

* Straffe des Unterlassens.

* Wie die nicht gnug verwahrte Sachen zu besorgen.

Das ermeldeter maßen, beschädigt ankommende aber / so gut nur immer möglich / zu verwahren / die deswegen aufzuwenden habende Kosten Pflichtmäßig in Rechnung zu verschreiben / und solche dem Post-Beamten / wohin dasselbe lautet / zu dessen Eintreibung in der Charte mit zum Porto zu setzen / da denn der Empfaher diesen Betrag ohne weigerlich wieder zu ersetzen hat ; Der hierunter sich säumig erweisende Postmeister aber / ist nicht allein allen bey dergleichen Begebenheiten entstehenden Schaden zu ersetzen verbunden / sondern auch wegen begangener Nachlässigkeit / beschaffenen Umständen nach / anderen zum Exempel / nachdrücklich zu bestrafen.

Und damit zum 42. S.
 aller dergleichen Unrath um so viel desto besser vermieden werde / sollen die Postmeistere und Post-Bediente / keine Paquete / Geld / Waaren / Kästlein und dergleichen / auf denen nicht der Orth / wohin selbe gehen sollen / mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben wie auch auf den darzu gehörigen
 Brieff

Brieff/ (welcher iedoch) durchaus nicht auf das zur Post gebende Paquet/ Schachtel/ oder was es sonst ist/ befestiget/ sondern à parte aufgegeben werden soll/ *) befindliche Zeichen richtig angemercket/ alle dergleichen und insonderheit die Gelder gnugsam / auch wenn es grosse Posten/ in Bässern und sonst gebührend verwahret/ auffzunehmen schuldig/ oder im Gegenfall/ und wenn der Auffgeber/ deßwegen beschenehen Erinnerens ungeachtet/ sich dessen weigert/ und die Gelder oder Waaren also versendet wissen will/ * der Postmeister/ als welcher/ daß er hierinnen die Gebühr beobachtet/ zu seiner Sicherheit/ was deßfalls palliret/ in sein Post-Buch zu registriren hat/ zu keiner Verantwortung wegen entstehenden Versäumnisses und Schadens gehalten/ bey unterlassener Erinnerung aber darzu allenthalben verbunden seyn. *

Wenn

-
- * Wie die Lieferung des Geldes und Paquete geschehen soll.
 - * Was deren Unrichtigkeit würcket.
 - * Verwahrung dar gegen.

Wenn es sich auch

Zum 43. §.

begäbe / daß zum Nachtheil derer Interessenten ein oder mehr Paquetter von denen ordinar-Posten / und auf dem Wege / oder bey Post-Stationen verlohren würden; * So ist derjenige / welcher dergleichen etwas findet, schuldig / dasselbe dem nächsten Post-Hause unverzüglich anzumelden, der Post-Bezdiente des Orths aber / daß solches an seinen gehörigen Platz bestellet werde / alle mögliche Sorgfalt anzuwenden / verbunden. Solte aber etwas / so von der Post verlohren / aus Eigennuß dessen / so es gefunden / verschwiegen / und nachmahls verkaufft / der Finder und Käuffer aber / als wozu / und deswegen sich nach aller Möglichkeit zu bemühen / die gesamten Post-Bezdienten verbunden seynd / ausgeforschet werden könte; Auf solchen Fall soll der / so etwas von der Post verlohrenes gefunden u. verschwiegen / auch dessen übersühret wird / den

* Wie es mit verlohrenen Post-Guthe zu halten.

den wahren Werth bahr ersetzen/
und andern bey mehrerer Bosheit
sich ereignenden Umständen nach/
zum Abscheu/als ein Dieb gestraf-
fet / der Käufer aber den von dem
Aufgeber bey seinem Ende bestärck-
ten Werth in duplo, als einmahl
dem Eigenthums-Herrn/ und das
andere zu Unserer Rent-Cammer
zu erlegen / benöthigten Falls auch
dazu durch militärische Execution
angehalten werden.

Weiln auch/ wie sichere Nach-
richt vorhanden/

zum 44. S.

bey denen Posten öffters bahr
Geld / ingleichen Pretiosa und an-
dere Dinge von grossen Werth
versendet werden/also/ daß darbey/
wenn dessen etwas verunglücken/
oder verlohren gehen solte / vieler
Schade zu besorgen / und Wir
demnach auch hierinnen gewisse
Ordnung gehalten wissen wollen:
* Als ist derjenige / so dergleichen
Sachen denen Posten anvertrauen
will/ schuldig/ nicht allein dieselben
vor

* Wie es mit Geldern und Pretiosis
bey deren Versendung auff Po-
sten zu halten.

vor Abgang der Post / bey guter
Zeit / damit alles richtig zu Buch
und sonst gebührend eingetragen/
und gnugsam besorget werden
können / in das Post-Amte zu liefern/
oder bey dessen Unterlassung / daß
es biß zu folgender Post liegen blei-
be / zu gewarten / sondern auch der
Werth desselben / dem spedirenden
Postmeister / oder dem jenigen / der
an statt dessen die Expedition füh-
ret / damit derselbe im Post-Buche
richtig eingetragen werden können /
* anzuzeigen / und das geordnete
Porto zu erlegen / da denn der Post-
Beamte der Einlieferung oder des
Ausgebens halber / denen / so es ver-
langen / einen Schein / welcher ie-
doch länger als ein Jahr nicht gül-
tig / und worinnen die angemeldete
Summa benennet / auszuantwor-
ten verbunden.

Wenn nun solcher Gestalt der
Betrag derer abschickenden Gel-
der und Pretiosen angegeben wird /
stehet der jedes Orts annehmende
Post-Beamte / so weit die Gränze
Unsers

* Der Werth muß præcisè beyhm Auf-
geben angemercket werden.

Unsers Chur = Fürstenthums und
 Lande sich erstrecket / * dafür billig/
 da hingegen und wenn er hierunter
 allen schuldigen Fleiß angewendet/
 und die Sachen an die auswärti-
 gen mit denen Unseren in combina-
 tion stehenden Posten / richtig unter
 guter recommendation abgesendet/
 und an die benachbarten Gränz-
 Posten geliefert / dasselbe auch so
 fort zu erweisen ist / wird der anneh-
 mende Postmeister oder Beamte
 seiner Obligation in so weit quitt / als
 der seinen schuldigen Fleiß erwiesen/
 und ist dem Aufgeber nach seinem
 Vermögen bloß mit Vorschriften
 zu assistiren schuldig. * Wie denn
 auch keiner / der auff denen Posten
 solcher Gestalt Schaden gelitten/
 von dem jenigen / so dessentwegen
 Satisfaction gebē muß / ein mehrers/
 als er bey dem Aufgeben angemel-
 det / ob er solches ex post facto auch
 schon in contrarium beschweren
 wolte / immassen er denn anderer
 Gestalt gar nichts suchen kan / zu
 D for

* Wie weit ein Post-Beamter vor das
 auf die Post gegebene zu stehen
 habe.

* Hafftet allein de debita diligentia.

fordern berechtiget; * Daferne auch ein Aufgeber den Werth derer versendeten Dinge / und was es eigentlich sey / um mit leichtern Porto loßzukommen / entweder ganz verschweigen / oder die Gelder / Pretiosen und dergleichen Paquete vor Waaren und allein dem Gewicht nach / auch solcher Gestalt vor etwas anders / als selbe in der That seynd / ausgegeben werden / in diesem passu soll bey erfolgendem Unfall / und da dessen etwas verlohren gehen solte / * kein Postmeister weiter als de lata culpa & dolo vor sich und die Seinigen zu stehen / im übrigen aber derjenige / so den Werth seiner Dinge anzugeben / unterlassen / den erfolgenden Nachtheil und Schaden sich selbst beyzumessen haben; * Immassen wie es mit Versendung dergleichen und sonst kostbahren Dinge zu halten,

* Derjenige / so etwas verlohrenes ersetzen muß / ist allein vor den angegebenen Werth gehalten.

* Was verschwiegen und verlohren worden / darff nicht restituiret werden.

* Wie weit die Postmeistere dißfalls gehalten.

ten / in einem aus einem aus Un-
 serm Geheimden Consilio untern 14^{ten}
 Den Januar. dieses 1713den Jahres ge-
 fertigten besondern Reglement, un-
 terschiedene Specialitäten zu befin-
 den / wohin Wir Uns beziehen. *

Im Fall aber zum 45. §.
 alle Umstände der Sachen so be-
 schaffen / daß selbe durch Recht
 ausgemacht werden müsten / oder
 der Aufgeber wolte anderer Ge-
 stalt nicht friedlich seyn / sodann soll
 der Kläger dieselbe zuförderst bey
 dem Ober-Post-Amte in Leipzig /
 oder denen zu Dresden / Bausen
 und Lübben / nach diesem aber / und
 wenn er bey dem daselbst fallenden
 Bescheide zu acquiesciren / nicht ge-
 meynet / solche an Unser Cammer-
 Gemach bringen / und billiger mas-
 sen entweder daselbst / oder nach be-
 fundenen Umständen durch Recht-
 liches Erkantniß die Entscheidung
 erwarten. *

D 2 Wie

* Wird auf das besonders angefügte
 neue Reglement hingewiesen.

* Wenn dergleichen Dinge durch
 Recht ausgemacht werden müssen.

Wiewohl auch in eilfertigen Ca-
sibus, wenn periculum in mora, und
ein Reisender sich nicht auffhalten
kan, er seine Klage nach dem Punct
dieser Unserer Post=Ordnung bey
iedes Orths Obrigkeit anzubringen,
und diese hierunter zu imploriren
hat, da ihme auch so viel möglich,
zu seinem Recht geschwinde und
auffer Proceß verholffen werden
soll. Der Beamte oder andere
Gerichts=Obrigkeit aber, von al-
lem, was passiret, besagtem Unserm
Cammer=Collegio auffß schleunig-
ste Bericht zu ertheilen gehalten.*

Zum 46. S.

Dafern, wie sichs offtmahls be-
geben, sich weiter zutrüge, daß
Kauff=und andere Leute, oder Un-
sere Beamten und Officianten sich
unterstehen wolten, Briefe zu
sammeln, selbe hernachmahls in
Paquete gepacket, denen Posten,
als obs eigene oder respective Unser
Interesse concernirende Briefe wä-
ren, auffzudringen, und solche ent-
we-

* Wie es in Fällen/ da periculum in
mora, zu halten.

§. 46. Das Brief sammeln und Ein-
schlagen wird verbothen.

weder ganz umsonst, oder nur um ein wenig Porto zu bestellen, und solcher Gestalt die Post-Ämter an ihren Einkünften zu verkürzen; So verfügen Wir hiermit, daß in derer Kauff-Leute Briefe-Couverten, und Paqueten etwas anders, als was zu ihren Angelegenheiten, Commissionen und Wecheln gehört, und in den Ämtern und Expeditionen Unser Interesse anbetrifft, nicht passiren soll; Derohalben denn die Postmeister und Post-Verwaltere, wenn sie dergleichen Unterschleiffe wahrnehmen, und die verdächtigen Paquete in Gegenwart des Aufgebers, oder dessen, der selbe empfangen soll, öffnen, * welches Sie auff dringenden Verdacht zu thun, befugt, die darinnen befindliche unpassirliche Briefe, wie gewöhnlich, zu taxiren, und das gewöhnliche Porto davon, sie seyn mit dem Wörtlein Franco bemercket oder nicht, zu erheben schuldig seyn, von den Verbrechern aber zum ersten mahle

D 3 fünf

* Verdächtige Paquete sollen die Post-Bediente mit gewisser maßen öffnen.

fünff Thaler, das andere mahl zehñ Thaler, das dritte mahl zwanzig Thaler Straffe ungesäumt zu erlegen, abfordern und eintreiben sollen.* Dahingegen, wenn der Verdacht ungebührlich gefasset, und nichts Ungebührliches befunden worden, der Post-Bediente, als der ohne gnugsamellische, und mit bösen Vorsatz die Briefe eröffnet hat, eben dieser Straffe unterworfen seyn soll.*

Solten auch zum 47. §. von andern Orthen, sowohl an die Postmeistere, als deren Untergebene oder andere Bediente, dergleichen couvertirte Briefe einlauffen, so seynd dieselben ohne alles Bedencken zu eröffnen, die darinnen befindlichen Briefe zu taxiren, auf die Charte zu setzen, und denenselben nach, bey unausbleibender und ernster Bestrafung, als vor ieden unterschlagenen Groschen einen

* Die also befundenen Briefe samt der Straffe bezahlen lassen.

* Und da sie die Masse nicht halten/ selbst straffbar seyn.

§ 47. Wie es zu halten/wenn die Couverte an die Post-Bedienten überschrieben.

nen Gülden, gebührend zu berechnen;

Wir seynd nächst diesem

zum 48. §.

aus sehr erheblichen Ursachen bewogen worden, wegen der Postfreyheit diese Verordnung zu thun, daß auf Unsere Posten nichts als Uns und Unsere Angelegenheiten belangende Sachen, und was ex officio aus denen Collegiis und Expeditionen aus und in das Land oder an einzelne Personen erget, darauff aber allezeit das Wort Königl. Sachen betreffend, zu schreiben, ingleichen Unsers Königlichen und Churfürstlichen Hauses, nemlich Unserer herzoglich geliebten Gemahlin, Frau Mutter und Königlichen Prinzens Majestät, Gnaden und Edden, nicht weniger Unsers Stadthalters Edden, und Unserer würcklichen Geheimbden Rätthe, Briefe und Paqueter, Schachteln und Kästlein, an alle Derter, so weit Unsere Combinationes und der Post-Itemter Correspondenz gehen, und zwar

D 4

die

§. 48. Außer denen Exemten soll niemand Postfrey seyn.

die Sie abschicken, oder die an Sie kommen, frey gelassen werden sollen, dabey Wir doch vertrauen, und Uns zu allen Unsern Collegiis und Expeditionen, auch darzu geordneten und subordinirten Dienern versehen, Sie werden hierbey keinen Unterschleiff verhängen, oder selbst begehen, und keine fremde Briefe, Acten und Paquete, so taxbar sind, mit einschliessen, oder darunter verbergen, und also selbst verhüten, daß gegen Sie mit der auff die Defraudatores gesetzten Straffe nicht verfahren werden dürffe.

Aus diesen allen erfolget nun, daß sonst Niemand, er sey wer er wolle, und es betreffe auch was vor Sachen es möchte, einiger Post-Freyheit zu geniessen, oder deßhalber etwas in Rechnung zu verschreiben haben solle. Die Post-Beamten und Diener selbst sind auch keines weges frey, auffer wo Sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben.

Zum 49. §.

Verordnen Wir derer Avisen halber

§.49. Avisen Freyheit wird eingezogen

ber, daß über die vier Exemplarien vor Unser Königl. Hauf nur Unfers Stadthalters Ebden und die würcklichen Geheimden- und Cabinets-Räthe ieder ein Exemplar, dann in jedes Raths-Collegium eines gereichet, im übrigen Niemand einiger Freyheit dißfalls genieffen solle.

Betreffende zum 50. §.

die Bezahlung des Porto ingemein, so ist in der angefügten Taxe, nach welchen Orthen Briefe und Paquete beym Auffgeben unumgänglich bezahlet werden müssen, it. wohin und auf welche Arth die Zahlung in Loco collectionis oder distributionis zu thun frey gelassen. Und demselben nach ist kein Post-Bedienter schuldig, weder Briefe noch andere Sachen auf die Post zu nehmen, oder von derselben abfolgen zu lassen, * es sey denn das in der Taxe vorgeschriebene und auff die Briefe verzeichnete Porto entrichtet, denn wenn er hierinnen

D 5 nach

* Kein Post-Bedienter soll vor des Porto Erlegung Briefe auff die Post nehmen / oder abfolgen lassen.

nachsiehet und borget, oder sonst was zurücker lästet, ist er gehalten, aus seinem Beutel es zu bezahlen.

Und weil zum 51. §. öftters geschiehet, daß Briefe, Paquette und anders, aus Mangel gnugsamer Adresse, in denen Post-Häusern unbestellet bleiben müssen, oder auch um eben der Ursachen willen von andern Orthen retour lauffen, dennoch aber wohl geschehen können, daß endlich die Eigenthums-Herren sich finden, und derer Briefe Ausantwortung urgiren möchten, und gleichwohl die Gelegenheit derer Post-Ämter nicht aller Orthen leidet, dieselben bis immerzu aufzuheben und zu verwahren, viel weniger darüber besondere Register zu halten; Als achten Wir der Nothwendigkeit, auch hierinnen gewisse Ordnung zu machen, und sollen die Post-Ämter von denen Briefen und Sachen, so an ihren Orth nicht bestellet werden können, von einer
Leipz

§. 51. Briefe/ so nicht zu bestellen/ wie es damit zu halten.

Leipziger Messe bis zur andern rich-
tige Charten machen. und selbige
zu Leipzig die Mes-Zeit über, in
andern Orthen aber vier Wochen
lang an denen Post-Häusern der-
gleichen Charten affigiren.* Was
nun von Briefen binnen der Zeit
nicht abgefördert, oder von andern
Orthen, weil es nicht zu bestellen,
zurück gesendet wird, das soll bey-
geleget, und denen Rechnungen die
Specification annectiret werden.*

Die Staffetten betreffend, so sol-
len

zum § 2. §.

alle und iede Post-Meistere, Ver-
waltere, Schreibere und Post-
Haltere, auch Postilionen, sowohl
alle andere, die zu Spedirung derer
Staffetten sich gebrauchen lassen,

(1.) Denjenigen Brief, das
Paquet, oder was es sey, so Stat-
fet-

D 6

* Alle Leipziger Messen sollen von un-
bestellten Briefen Charten affigi-
ret werden.

* An andern Orten aber stehen berglei-
chen Charten 4. Wochen lang af-
figiret.

* Was sodañ nicht abgefördert wird/
ist beyzulegen.

§. 52. Anstalt zu Staffetten.

fetten weise fortgeschaffet werden soll, alsbald bey der Auffgabe bis an den Orth, wohin es überschrieben oder abzugeben ist, nach denen Meilen, besage der Post-Taxa, sich so gleich bezahlen lassen, oder unterbleibenden Falls nichts desto weniger denen andern Stationen vor ihre Portiones stehen und haften.

(2.) Nach Empfang der behörigen Staffetten-Kosten, und Ritt-Gebühren, soll der annehmende Post-Bediente gleich eine Recommendation, sonder einiger Minuten Verlust, an den Postmeister des Orths, wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll, der baldigen auch sichern Abgabe halber, aufs kürzeste fertigen, wie in sine dieses §. ein Formular sub lit. B. mit angehänget, zu lesen ist;

(3.) Nechst dem ist ein Stunden-Zeddul mitzugeben, unter welchen vornehmlich nebst der Recommendation zu berühren, daß eines jeden Rata gleich baar mit folge, oder bey der darauff folgenden ordinari-Post mit kommen solle, inmassen zu Ende dieses abermahls sub lit. A. ein Formular mit angefügt zu finden. Da

Da nun (4.) diejenigen, so bey einem solchen Staffetten - Lauff Dienste leisten, und gewöhnlicher maßen ihre Vergnügung darvor aus denen Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewar- ten haben, dörrffen Sie keiner Li- quitation, und damit werden auch alle Defecte vermieden.

(5.) Gesezt, daß auch dann und wann die Ritt- Gebühren nicht gleich baar, sondern mit der nechst abgehenden Ordinari mit folgeten, so ist doch die Staffette ein iedweder Post- Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig, wenn nur anders ein recht ordentlicher Paß aus einem Post- Amte darbey ist; Und wird so dann das Ober-Post- und andere Aemter sich der subalter- nen Stationen annehmen, und bey den Auswärtigen die restirende Gebühren erinnern helffen.

(6.) Wenn in einer Station, wo keine Post- Pferde seynd, eine Staf- fette auffgegeben würde, soll diesel- be unverzüglich ins nechste Post- Amt geschaffet, und allda der or- dentliche Post- und Correspondenz-

Zeddul sub lit. B. darzu ertheilet werden.

(7.) Wie aber dergleichen Staffetten=Ritte geschwinde geschehen sollen, und iede Meile binnen einer Stunde zurück zu legen; Also hat iedweder Postmeister im Durchpassiren, das Ankommen sowohl als das Abreuthen mit der Viertel=Stunde unter den Passgenau und pflichtmäßig anzumercken, besonders wenn der ankommende Postilion sich allzulang verweilet hätte, die Ursache dessen zu erforschen, und es dabey zu notiren, keines weges aber einige Partheyligkeit zu brauchen, oder dem abreutenden Postilion eine Viertel=Stunde, geschweige eine längere Frist zum Vorthail zuzuschreiben.

(8.) Dafern ein Postilion über die Gebühr sich auffhalten, oder unter Weges nicht stetig zujagen würde, als welches einem ieden sowohl in bösen als guten Wetter, so Nachts als Tags, nach äußerster Möglichkeit obliegt; So soll ihm vor iede halbe Stunde ein Thaler angeschrieben, er auch nach befundenen

denen Schaden derer Interessenten mit Gefängniß, und noch grösserer Straffe angesehen werden.

(9.) Damit auch bey Abwechselung des Pferdes um so weniger ein Zeit-Verlust geschehen könne, so soll der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns etliche mahl zu erkennen geben, auf daß der abgehende sich unverzüglich fertig machen, und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubt, biß dieses alles geschehen, und der neue Postilion vor seinen Augen abgeritten, das Pferd in Stall zu ziehen, oder zurück zu kehren, bey Straffe eines halben Thalers.

(10.) Ihnen, denen Postmeistern, so zwischen diesen beyden abwechselnden Postilions, durch richtige Abschreibung des Passes die Entscheidung zu geben haben, wird in allem und auf das längste eine Viertel = Stunde zur Expedition eingeräumt. Dahero sie bey Nächtlicher Weile, und da sie dem Vernehmen nach, nicht so leicht aus dem Schlaf zu bringen, um so

so mehr sich zu ermuntern, oder vor
jede unnöthig verabsäumere Vier-
tel-Stunde einen halben Gilden
Bestraffung erwarten sollen.

(11.) Soll der Postmeister zu
allen Zeiten wenigstens ein Pferd
zu denen Staffetten parat stehen las-
sen, und sich niemahls davon ent-
blößen, oder dessen zum Ackerbau
und andern schweren Diensten ge-
brauchen, auch dießfalls mit den
Nachbarn seines Orts einen even-
tual-Vergleich stifften, um bedürf-
fende Pferde von ihnen auf alle
Fälle zu erlangen.

(12.) Niemahls soll sich einer
unterfangen, dergleichen eilfertige
Sachen zu Fuß zu bestellen, noch
weniger sodann die völligen Ritt-
Gebühren zu fordern, so lieb ihm
ist, die Straffe von vier Gilden zu
vermeiden. Alle dergleichen Ver-
säumniß noch besser zu verhüten,
und daß der schuldige Theil zur
Bestraffung desto gewisser gezo-
gen werden könne. Hat

(13.) Der letztere Postmeister,
den mit überkommenen Stunden-
Zettul, zum Theil, zur examination
der Stunden, wie von Station zu

St 2

Station geritten worden, zum Theil auch statt eines Recipisse wieder zurück an das erstere Post-Ampt zu schicken, auf welchen Erfolg auch die richtige Bezahlung zu fordern und zu empfangen ist.

(14.) Jeder Post-Meister oder Post-Halter wird unter andern mit dahin sehen, daß dergleichen importante Sachen oder Briefe, dafür die Ausgebere ein nicht geringes Porto erlegen, auch durch tüchtige und verpflichtete Postilions, und nicht durch Jungen oder fremde des Wegs unfundige Leute, ohne Livrée, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fuße, wie oben §. 12. gedacht, spediret werden.

(15.) Kein Posthalter hat sich zu unternehmen dergl. Extra-Beförderung oder Staffetten durch Schleiff- oder Neben-Bege, auffer denen ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder sonst fortzubringen, am allerwenigsten soll der letztere Postilion sich gelüsten lassen, die Staffette, im Fall sie wieder die Gewohnheit etwan nicht an das Post-Ampt überschrieben wäre, sondern ihm bloß zu

zugestellet worden, in ein Haus selbst zu reuthen, und selbige zu bestellen, sondern zu Verhütung aller verbothenen Correspondenzen, bey Vermeidung zehen Thaler Straffe, schlechter Dinges gehalten seyn, die Staffetten, auch alle andere Briefe zu erst in das Post-Ampt zu liefern, auch daß es geschehen, einen Schein, oder den signirten Stunden-Zeddul an seinen Herrn zum Beweis zurück zu bringen.

(16.) Solte ein Postilion entweder aus Unachtsamkeit ohne Paß fortreuthen, oder wenn er sich unter Weges muthwillig über die Gebühr auffgehalten, solchen mit Vorsatz bey sich behalten, oder vorgeben wollen, daß er verlohren gegangen; So soll dessen allen ungeachtet er seiner Ritt-Gebühren verlustig, der Postmeister aber, wo die Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paß zu verfertigen gehalten seyn.

(17.) Weil auch mehr als einmahl sich zugetraegen, daß dergleichen hocheilende Briefe von denen Postilions oder Posthaltern, wenn sie die ordinari-Posten unter Wegs
an

angetroffen und eingehohlet, zu solcher gegeben, und nicht weiter per Staffetta befördert, mithin das Verlangen des Aufgebers verhindert, und zugleich die Unkosten oder Gebühren vergeblich genommen und verwendet worden, ein solches aber öftters grossen Schaden und Unheil nach sich ziehen kan; Als werden allerseits dafür gewarnt, dergleichen Vortheil sich nimmermehr gelüsten zu lassen, als lieb ihnen ist, die verdiente Straffe zu vermeiden; Vielmehr soll ein ieder die Staffetta ihren vorgeschriebenen Lauff-Beg unverrückt fort und reuthend in höchster Eil befördern.

(18.) Audiemeiln auch zu geschehen pfleget, daß öftters Pretiosa und kostbare Sachen per Staffette überschicket werden; In solchem Fall hat der recipirende erste Postmeister sich das Pretium ansagen zu lassen, auch nach Proportion des Quanti, die ordinari-Taxa etwas zu erhöhen, und hingegen auf den Stunden-Zeddul es desto besser zu recommendiren.

(19.) Indeme noch mehr die Er-

Erfahrung an Tag geleet, daß die Staffetten schadhafft angekommen, welches zum öfftern durch Unvorsichtigkeit derer Postilions geschehen; So sollen nicht nur dero Herren für allen Schaden stehen und haften, sondern auch der nachfolgende Postmeister gehalten seyn, um fernern Schaden zu verhüten, den Brief, das Paquet, oder worinnen die Staffette bestehe, besser einzupacken, und de novo zu verwahren, auch davon dießfalls und was er etwan auffgewendet, im Stunden = Zeddel Erwähnung zu thun, und darauff die richtige Erstattung gewarten.

A.

Weil an dem hierbey kommenden nach
an das Käyserl. Reichs = Post = Amt haltenden Brief = Paquete zum höchsten gelegen, und solches dannhero durch eine eigene Staffette sowohl bey Tage als zu Nachts von Post zu Post aufs schleunigste fortgeschaffet, und darunter bey Vermeidung höchster Bestrafung nichts verabsäumet werden soll: Als haben alle Postmeister, Post =
Be

Bediente und sonst iedermännig-
lich, so hiermit berühret werden,
dahin Fleiß anzuwenden, daß obi-
ges Brief-Paquet nach
sicher und ohne den geringsten Zeit-
Verlust reuthend bestellet werden
möge.

Und damit man sehen könne, wel-
cher Postilion seinen Ritt nicht
schleunig verrichtet, um denselben
nach Befinden zu gehöriger Straf-
se zu ziehen; So hat ein ieder Post-
meister, dem diese Staffette zuge-
bracht wird, die Viertel-Stunde
der Ankunfft und Wieder-Abfer-
tigung hierunter zu verzeichnen.
Die Ritt-Gebühren werden ein-
geführter massen von hieraus be-
zahlet. Sign. Leipzig, Anno
abgangen den Viertel
auff Uhr

**Königl. Churfl. Sächß.
Ober-Post-Amt.**

B.

Den Einschluß, so durch eigene
Staffette zu befördern, allhier auff-
gegeben, auch allbereit franqviret
worden, wolle mein
Herr an

zu sichern
Hän-

Händen schleunig einliefern, auch wie es erfolget, mich bey ersterer Ordinari nebst Remittirung des Passes wissen lassen, darneben ich verharre

Meinesrc.

N. N.

Anlangende §. 53.

Die reuthenden Extra-Posten, so soll auf sämtlichen Unseren Post-Stationen solche Anstalt getroffen werden, damit sowohl Unsere eigene, als auch anderer Privatorum Angelegenheit, ingleichen Reisende und die Currirer der Gebühr und dem Verlangen nach, befördert werden können. Weil aber hierinnen und wie viel eigentlich bey ieglicher Station zu dergleichen Occasion Pferde gehalten werden sollen, nicht süglich zu determiniren; Als bleibt hierunter die Disposition denen Post-Bedienten zwar frey, Sie sollen aber doch nach Proportion der auf ieden Routen gehenden Passage zulängliche Verfügung treffen, und hierunter alles Klagen über Mängel so viel möglich, verhüten

§. 53. Anstalt vor die Currirer und Extra-Ritte.

hüten, auch hiernächst mit denen Fuhrleuten, Bauern und dergleichen sich also verstehen, daß dieselben ihnen auf begebende Fälle, mit ihren Pferden um ein billiges Lohn zu statten kommen.

Dieweil aber S. 54.

derer nur besagten Fuhrleute und Bauern Anspann halber hier und da, entweder Schwierigkeiten, oder auch wohl, wenn Sie die Post-Beamten pressiret zu seyn, vermercken, des Lohns wegen impertinente Anforderungen zu vermuthen; Als sollen hinkünftig in denen Städten die Räte, und auf denen Dörffern die von Adel und Beamte gewisse Specificaciones derer Fuhrleute, Caleschen-Fahrer, und anderer, so Pferde halten, denen Postmeistern und Haltern ausantworten, welche sodann denenselben der Reihe nach, auch wenn der erste mit seinen Pferden nicht einheimisch, der folgende, und so ferner denenselben beyzustehen schuldig seyn, oder Sie darzu durch Zwangs-

S. 54. Obrigkeiten sollen Specificaciones von Pferden denen Post-Beamten ausantworten.

Zwangs-Mittel angehalten werden sollen.*

Sie, die Post-Bedienten aber sind verbunden, sich des Lohns halber mit denen mehr angeregten Fuhrleuten, Caleschen- Fahrern und Bauern, der Billigkeit nach, so gut sie können, zu vergleichen;* doch mögen Sie aber auch über das verordnete Postgeld nicht getrieben werden,* sondern es müssen, aufn Fall die Fuhr- und dergleichen Leute sich damit nach Abzug Eines Groschens von ieden Thaler, welchen der Post-Bediente vor seine dabey habende Mühe, und der Gelegenheit nach hergebende Post-Wagen zu genieffen hat,* gleich denen Posten vergnügen lassen, oder darzu mit Ernst angehalten werden; Hergegen sollen aber auch die Postmeister und Halter denen Vorspannern ihren Lohn un-

* Zwang der Fuhrleute und Bauern zu Assistenz der Posten.

* Post-Bediente müssen um das Lohn mit ihnen sich vergleichen.

* Dürffen aber doch über das Postgeld nicht getrieben werden.

* Genieffen vor ihre Mühe von ieden Thaler 1. Groschen.

unweigerlich und also fort zum
voraus bey der Abfahrt zu geben
schuldigh seyn.

§. 55.

Nachdem auch öffters auf denen
Post-Häusern bey denen fahrenden
den Extra-Posten sowohl dererselben
Hergeb- als auch Bezahlung
und sonst zwischen denen Reisenden
und Post-Bedienten viele
Verdrüßlichkeiten vorkömen/ Wir
aber denenselben insgesamt / so viel
möglich/ abgeholfen wissen wollen;
Als ordnen und befehlen Wir/ daß
derjenige/ so extraordinair zu reisen/
und darzu Post-Pferde verlanget/
sich darum in denen Post-Häusern
mit Vermeldung seines Nahmens
und Standes bescheidenlich angeben/
demselben hergegen von denen
Post-Bedienten ebenfalls mit gebührender
Bescheidenheit begegnet werden/ Er
aber der Reiseride/ das verordnete
Post-Geld vor der Abreise ohne
Mangel und Abbruch zu erlegen/ *
der Post-Bediente aber im
Gegenfall vor dessen Erfolg
weder

§. 55. Fahrender Extra-Posten Anstalt.
* Das Postgeld muß so gleich erlegt werden.

weder anspannen / noch abfahren/
noch reuthen zu lassen / schuldig seyn
soll. *

Fügte es sich aber §. 56.

Daß bey Ankunfft eines und des an-
dern Reisenden in ein Post-Haus/
des Post = Bedienten haben-
de Pferde allbereit versprochen/
oder in Post = Berrichtungen be-
griffen wären / sind besagte Reises-
de dererselben Zurückkunfft / auch
biß solche gefüttert / und etwas aus-
geruhet / oder andere mögliche An-
stalt gemachet worden / abzuwar-
ten / der Post = Bediente auch sie
darum mit Höflichkeit zu ersuchen/
verbunden / oder sie haben im Be-
gefall nach Belieben anderer Be-
quemlichkeit und Fortkommen ohne
Hinderniß des Post = Beamten zu
verschaffen / * wie nicht weniger auf
dergleichen Fall und sonst sich aller
ungebührlichen Bezeigungen ge-
gen die nur erwehnten Post = Be-
dienten und Postilions zu enthalten.

Wenn

* Vor dessen Bezahlung ist nicht an-
zuspinnen.

§. 56. Wann die Post = Pferde nicht zu
Hause / wie es zu halten.

* Reisende sollen sich aller Ungebühr-
nisse enthalten.

Wenn nun §. 57.
angeregter maßen der Post-Bedi-
diente auf ein oder andere Art/ den
Reisenden accommodiret/ und die
verlangten Pferde verschafft/ so ist
er auch so dann nicht befugt/ diesen
zu 3. 4. und mehr Stunden vor sei-
nem Quartier aufzubalten/ sondern
dem Post-Bedienten erlaubt/ läng-
stens nach einer Stunde/ wieder-
um ausspannen zu lassen/ der Rei-
sende aber des bezahlten Post-Gel-
des zur Helffte verlustig/ * und
wenn er sodann fortgeschaffet seyn
will/ die andere Helffte nachzu-
schiffen/ verbunden.

Die Post-Bedienten klagen
nechst diesem

§. 58.

daß Sie und ihre Pferde durch
theils Reisenden grosser schwerer
Carossen/ überlästige Bagage, wie
auch Auffsetzung vieler Personen
sehr incommodiret/ und zu Grunde
getrieben/ ingleichen bey Ankunft

§ 2

derer

§. 57. Reisende sollen die Post-Pferde
nicht lange warten lassen/

* oder des halben Post-Geldes verlu-
stig seyn.

§. 58. Verordnung wegen Überla-
dung derer extra-Posten.

derer Reisenden zum Einspannen
 auff's hefftigste forciret würden:
 Hierbey ordnen und wollen Wir/
 Daß/wenn ein Reisender um seiner
 Commodität willen/sich eines eige-
 nen Wagens bedienen / und den-
 noch nach Post-Manier fortge-
 schaffet seyn will / kein Post-Bee-
 dienter demselben/ er habe den nach
 Anleitung des 37. S. gnugsame
 Pferde genommen/* und der Taxe
 gemäß bezahlet/ weniger vor so ge-
 nannte Chaises roulantes, als welche
 Wir auf Unfern Posten gänzlich
 verbiethen / anspannen zu lassen/
 schuldig seyn soll; * wie denn auch
 2. auf einer mit 3. Pferden bespan-
 neten Post/im Fall der habende ei-
 gene Wagen von zuläßiger
 Schwere/ auß's höchsten vier-auf ei-
 ner vier-spännigen Post aber 5.
 Personen/samt proportionirten Ba-
 gage, deren auf iede Person 50. biß
 60. Pfund/und durchaus ein meh-
 rers nicht passiret / oder durch die
 Po-

* Reisende müssen vor ihre eigene Wagen auch gnugsame Pferde nehmen.

* Chaises roulantes sind auf Posten verbotthen,

Posten befördert werden sollen.*
 Die determination, wie viel Pferde
 nöthig, hat zwar der Postmeister
 zu thun, er soll aber dabey keinen
 Eigennutz üben, noch jemand über
 die Gebühr beschweren; denn wenn
 sich dieses befindet, soll er das zur
 Ungebühr genommene wieder her-
 aus geben, und darum ernstlich an-
 gesehen, auch zu Ersekung derer
 Schäden und Unkosten angehalten
 werden; Die Reisenden sind aber
 3. nach ihrer Ankunfft zum Ein-
 spannen wegen schmieren (wofür
 aber dem Passagierer kein Geld ab-
 gefordert werden soll, * weil der
 Postmeister doch seine Post-Wa-
 gen schmieren lassen muß,) und der-
 gleichen, bey fahrenden Posten
 zum längsten eine ganze und bey
 reuthenden Posten eine halbe
 Stunde zu warren verbunden, 4.
 Selbst aber in die Ställe zu gehen,
 und die Pferde heraus zu nehmen,
 oder auch wenn bey ihrer Ankunfft
 auf die nechste Post keine Pferde
 vorhanden, selbe 5. weiter mit zu
 neh-

E 3

* Wie viel Personen auf einer extra-
 Post passiren.

* Zeit zum Einspannen regliret.

nehmen und zu brauchen nicht be-
fugt, * die Obrigkeiten und Beam-
ten aber 6. die Post-Bedienten da-
bey auf alle Weise, auch bedürf-
fenden Falls mit starcker Hand zu
schützen, und die Excedenten nach
Befinden anzuhalten und zu straf-
fen, verbunden sind. *

Es pfleget auch,

§. 59.

wohl zu geschehen, daß vortheilhaf-
te Reisende sich unterfangen / mit
denen Postiionen sich zu verstehen,
und ehe sie die Station erreichen, ein
oder mehr Pferde abzuspinnen,
der Meynung, daß die Post-Bes-
diente des folgenden Post-Hauses
sie mit der Anzahl Pferde, wie sie
daselbst erschienen, sie fortzuschaf-
fen schuldig. *

Weil aber dergleichen Betrug
denen Posten zu grossen Nachtheil
ge-

* Reisenden ist selbst in die Ställe zu
gehen / und Pferde zu nehmen
verbothen.

* Post-Pferde dürfen über ihre Stati-
on nicht mit genommen werden.

§. 59. Obrigkeiten sollen denen Posten
Schus leisten.

* Mit wie viel Pferden jeder ankömmt //
damit soll er wieder fortreisen.

gereichet, und dahero billig abzu-
stellen; Als soll derjenige, so mit
Extra-Posten reiset, schuldig seyn,
an dem Orthe, da er ausfähret,
von dem Postmeister einen Zettel
zu fordern, oder der Postmeister soll
ihme auch dergleichen selber aus-
stellen, darauff, wie viel er Pferde
hat, verzeichnet stehet, und diesen
soll der Postmeister ohne Entgeld
aushändigen, ehe nun dieser Zettel
auff der nächsten Station produciret
wird, soll der Postmeister oder
Halter anstehen, ihn weiter zu be-
fordern. Damit es aber auch an
denen Gränzen bey combinirten
Posten, wo es nicht allbereit einge-
führet, also gehalten werde, haben
die Postmeister durch ihre Corre-
spondenz es zu veranlassen, der Po-
stilion aber, so diesen Betrug stift-
ten helffen, soll acht Tage lang im
Gefängniß mit Wasser und Brod
gespeiset werden; Hergegen soll az-
ber auch unter dem Vorwand
bösern Weges kein Reisender ver-
bunden seyn, mehr Pferde wieder
seinen Willen zu nehmen, als mit
wie vielen er Post-mäßig ankome-
men.

Veramun §. 60.

zwischen Reisenden und Post-Be-
dienten alles richtig, das Geld be-
zahlt, und die Extra-Posten abge-
hen, so sind die Postilions nicht ge-
halten, die Pferde nach der Passa-
giers eigenen Gefallen zu übertrei-
ben, sondern es wird ihnen bey gu-
ten und ebenen Wege auf eine Meil-
le eine Stunde, bey bösen Wegen
und Bergen aber anderthalbe
Stunden, und zum Reuthen zu
Viertel Stunden, wofern Sie
daran nicht durch Unglück oder an-
dere unvermeidliche Zufälle verhin-
dert werden, eingeräumet, * wie
Wir dann nicht wollen, daß einer
darüber getrieben werden soll.

Würde sich aber

§. 61.

Jemand unterstehen, die Postilions
über dieses Gesetze mit Schlägen
oder andern ungebührlichen Bezei-
gungen zu zwingen, oder beym
Reuthen denensolben vorzujagen,
oder

§. 60. Post-Pferde dürfen nicht über-
trieben werden.

* Wie viel Stunden auff eine Meile
bey Posten eingeräumet.

§. 61. Wie viel an Bagage ein Postilions
auffn Pferde zu führen habe.

oder auch die Pferde mit allzu
schweren BellEiß oder Koffern
(Gestalt hierunter ein mehrers als
40. Pfund schwer, durchaus nicht
passiret,) zu überladen, und ein oder
mehr Pferde darüber zu Schaden
kommen, der soll denselben zu tra-
gen und zu ersetzen, * in Weige-
rungs-Fall von der nechsten Obrig-
keit, auch wenn nöthig, mit Arresti-
rung seiner Person angehalten, und
ehe er allenthalben Satisfaction ge-
geben, auff keiner Post oder sonst
befördert werden; Inmaßen denn
allen und ieden Obrigkeiten Unsers
Churfürstenthums u. Lande hiermit
ernstl. befohlen wird, * denen Post-
Bedienten auf beschehenes Klagen
ohne Weigerung oder Säumniß
hülffliche Hand zu biethen, oder in
dessen Entstehung vor alle erfolgte
Schäden selbst mit zu haften. *

§. 62.

Kein Postmeister oder Post-
E 5 Hal

- * Wenn Post-Pferde vom Überjagen
oder Übertreiben crepiren/muß sol-
che der Passagier gut thun.
- * Oder wird von der Obrigkeit darzu
angehalten.
- * Säumige Obrigkeiten müssen den
Schaden tragen.

Halter soll wieder seinen Willen angehalten werden, einen ieden zumahl unbekandten, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auff die Post-Häuser kömmet, ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen; hingegen ist ein iedweder ohne Exception schuldig, diejenigen Passagiers, welche mit Post-Pferden bey Ihnen anlangen, oder auch von Unsern Ministris und Beamten, und anderen im Lande angefahrenen, mit eigenen oder gemietheten Pferden biß zu einer Station fahren, so schleunig als nur immer möglich, zu befördern.*

Wenn sichs auch

§. 63.

fügte, daß Reisende ausser denen ordentlichen Post-Strassen, seitwärts fortgeschaffet zu werden verlan-

§. 62. Post-Bediente sind nicht verbunden/ alle und iede / so mit eigenen Pferden ankommen / zu befördern.

* Was aber mit Post-Pferden kömmet/ oder bekandt ist/ist nach Möglichkeit zu befördern.

§. 63. Von denen Post-Strassen soll kein unbekandter Reisender seitwärts abgefuhret werden.

langeten; So haben die Post-
Bedienten sich bey Straffe zu hü-
ten, dergleichen Seiten-Fahrten
wegen allerhand Besorgnisse kei-
nen andern, als wohl bekannten,
und im Lande angefessenen Perso-
nen zukommen zu lassen, iedoch
wenn sie auch bekannte Personen,
iest erlaubter maßen seitwärts zu
bringen, auß sich nehmen, keinen
über 3. biß höchstens 4. Meilen zu
schaffen, viel weniger denselben
vor eben das Geld wiederum mit
zurück zunehmen schuldig, sondern
sich den Rückweg gleich dem Hin-
wege bezahlen zu lassen, gar wohl
befugt. *

Und obwohl

§. 64.

Ein iedweder Postmeister ode-
r Halter auch zu seinem eigenen Nu-
tzen die Reisenden nach vorgemel-
deter maße zu accommodiren ver-
bunden, so ist doch hergegen eben
E 6 fei-

* Kein Post-Bedienter ist verbunden/
einen seitwärtsfahrenden über 3.
biß 4. Meilen fortzuschaffen.

§. 64. Vielweniger denselbigen ohne
neues Postgeld wiederum zurück
zu schaffen.

Feiner zu zwingen, die Post in der
Maße, wie sie seines Orths ange-
langet, zu befördern, sondern er
richtet sich billig nach dem in selbi-
ger Gegend befindlichen Wege,
also daß der Reisende, bevorab
wenn er mit starcken Postmäßigen
Pferden ankommen, solcher Gele-
genheit nach, mehrere Pferde zu
nehmen und zu bezahlen, oder auch
die fahrende in eine reuthende Post
& vice versa zu verwandeln, ver-
bunden; hergegen aber auch, wenn
der böse Weg mit der Station auff-
höret, zu dergleichen nicht ange-
strenget, sondern mit wenigern
fortgeschaffet werden soll.*

Zum §. 65.

Haben sich die, so mit eigenen
oder gemietheten Pferden auff die
Post-Stationes kommen, im Fall
hieselbst, zumahl bey starcken Post-
gängen, Pferde ermangeln, und
der Post-Bediente sie gleichwohl
be-

* Mit Extra-Posten/ reisende müssen
sich wegen der Pferde nach dem
Wege richten.

§. 65. Die Reisende/ so ohne Post kom-
men/ müssen sich biß zu gemach-
ter Anstalt gedulden.

befördern will, biß darzu Zinstalt
gemachet, zu gedulten, im Gegen-
fall bleibet ihnen unverwehrt, sich
ander schleuniges Fortkommen
selbst zu verschaffen.

Möchte sich etwa

S. zum 66.

begeben, daß verdächtige, oder uns
Missethat willen flüchtige Perso-
nen, derer Posten und deren Si-
cherheit, um so viel leichter und ge-
schwinder zu entkommen, auf des-
sen ordinar-Routen sich zu bedie-
nen, trachteten, wie oben §. 55.
deren Bekräftigung halber Ver-
sehung geschehen, hierunter aber
billich alle Behutsamkeit zu gebrau-
chen, So soll kein Post-Bedienter
auffn Lande, bey höchster Straff
und Ungnade, keinen, zumahl Un-
bekandten und Fremden, der nicht
mit der Post bey ihnen ankömmet,
oder im Gegenfall, wer er eigent-
lich sey, und woher er komme? durch
glaubwürdiges Zeugniß erweist,
fort zubringen, oder zu befördern
sich unterstehen, welche præcaution
so dann auch desto mehr nöthig ist,
E 7 wenn

§. 66. Vorsorge wegen verdächtiger
Personen auf denen Posten.

wenn Verdacht entstehet, daß Leute von inficirten Orthen einschleichen wolten.

Ingleichen soll

zum §. 67.

kein Post-Bedienter Macht haben, die auf denen ordinar-Strassen extra ankommende Passagiers bey 6. Thaler Straffe, anders als vor das Post-Hauß zu fahren, und daselbst die Uberkunfft anzumelden, nach dessen Erfolg aber ist Ihnen, die Reisenden in ihre Quartiere zu liefern, unverwehret, gleichwie auch, wenn fürnehme Personen an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch, wenn sie gleich frembde sind, so fort an dem Orthe, wo sie Quartier nehmen, absteigen wollen, der Postilion sich darnach zu achten, und hernach erst es im Posthause anzuzeigen hat. Diesen ist aber durchaus nicht erlaubt, erwehnte Passagier um ihre Commodität oder eingebildeten nähern Wegs willen von denenselben abweniger ihres Eigennuzes oder

§. 67. Die ordinar-Stationes darff kein Post-Bedienten oder Postilion vorbey fahren.

oder anderer Ursachen halber, dieselben andere Stationen vorbei zu führen, und den Post-Weg dadurch eigenwillig zu verändern; Wiedrigen Falls er dasjenige, was dadurch denen anliegenden, und bis zu dem Orthe, wohin dieselben gereiset, befindet. Post entzogen worden, zu ersetzen hat; Inmassen bey dem Ober- und andern Post-Meistern, ihm auf beschehenes Ersuchen und Anrügen der Betrag von seinem Sold abzuziehen, und denen Klagenden zu vergnügen ist.*

Und weil §. 68.

die Abspannung des Gesindes unzulässig, Als soll kein Post-Beamter sich unterfangen, einem andern Postmeister seine habende Knechte zu verführen und abspenstig zu machen, weniger dergleichen einem, so sich bey ihm anmelden möchte, ohne Vorlegung eines richtigen Abschieds, oder andern

* Straffe derer / so die ordentlichen Stationen vorbei gehen.

§. 68. Kein Post-Beamter soll dem andern sein Gesinde abspenstig machen.

dem glaubwürdigen Zeugniſſes von ſeinem vorigen Herrn in Dienſte zu nehmen, bey willkührlicher jedoch unausbleibender Straffe, geſtalt denn ein dergleichen Poſt-Knecht, ſo nicht mit guten Willen ſeines vorigen Herrn erlaſſen zu ſeyn, erweiſet, ferner bey der Poſt und deren Dienſten keines weges geduldet werden ſoll.

Und ob wohl

§. 69.

allbereit an unterſchiedenen Orten dieſer Unſerer Poſt-Ordnung der Beſcheidenheit zwiſchen Reiſenden und den Poſt-Bedienten Ermahnung geſchehen; So erachten Wir dennoch der Nothdurfft hiermit zu befehlen, daß keiner, ſo in denen Poſt-Aemtern zu verrichten hat, Er ſey hoch oder niedrig, habe auch Rähmen, wie er wolle, ſich unterſtehen ſoll, die Poſt-Beamten, Bedienten und Poſtilions in ihren Verrichtungen und Arbeit zu verhindern, weniger Sie mit ungebührenden Reden und Schelt-

Wor-

§. 69. Beſcheidenheit gegen männlich wird denen Poſt-Bedienten nochmahls anbefohlen.

Worten anzutasten, am allerwenigsten Sie mit Real-Injurien zu beleidigen, noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle zu nehmen.*

Im wiedrigen Fall hat die Obrigkeit des Orths auff derer Post-Bedienten und Postilions imploration, derer Verbrechere Personen nach Grösse des Excessus sich zu versichern,* solches an Unser Cammer-Gemach, vder in kleinern Sachen, und wo es in der Stadt Leipzig nahe ist, an Unser Ober- und andere Post-Ämter eiligst zu berichten, und denen Post-Bedienten wieder die Tumultuanten inzwischen dem gebührenden Schutz zu leisten.*

Und weit endlich

§. 70.

der Taxe, und daß Wir selbe dem Ende Unserer Post-Ordnung anzufügen, gewillet, E. wehung geschehe

* Jedermann soll sich auch bescheiden gegen die Post-Bedienten aufführen.

* Obrigkeiten sollen derer/ so hierwieder handeln/ sich versichern.

* Und denen Post-Bedienten gegen die Tumultuanten Schutz leisten.

§. 70. Von der Taxe.

schehen, So folget selbe hiernächst,
und wird bezahlet.

I. Vor Brieffe.

Von allen im Land gelegenen Or-
then, so nicht in mehr als ein
Post-Amt gehen, 1. Groschen.
Was von Leipzig und andern
Gränz-Post-Aemtern weiter
bestellet werden soll, über obigen
Groschen das allda gewöhnli-
che Porto, nemlich:

Es zahlet in Leipzig alles /	} 1. Gr.
was im Lande verblei-	
bet / in gleichen Halle /	
Dvedlinburg / Des-	
sau / Zerbst / Gera /	
Schlaiz / Hoff /	
Naumburg / Zeitz / Ze-	
na /	
Ober- und Nie-)	
der- Lausitzer)	
Berliner Brie-)	
fe /	
Magdeburg)	
von Wittenberg bis } 1½. Gr.	
Berlin }	

Hala

Halberstadt / Braun-
schweig / Hamburg / In
Dännemarck / Schwe-
den / Holstein /

Franco Hamburg.

Lübeck / Hildesheim / Zell /
Hannover / Brehmen /
und andere der Enden

2. Gr.

gelegene Orthe / Fran-
co Braunschweig.

Töplitz / Außig / Labe-
schitz / Prag / Wien /
halb Franco.

Nürnberg / Erlangen /
Bayreuth / Weymar /
Ersurth ganz Franco.

Gotha / Eisenach / Cassel /
Smalkalden und alle
jenseit Ersurth gelege-
ne Orthe / Franco Er-
surth /

Eger / Pilsen / Franco E-
ger /

2. Gr.

Bautzen / Zittau / Görlitz
und andere Ober- wie
auch Nieder-Lausitzi-
schen Orte ganz Fran-
co.

Breslau / Franco Lauban /
Langensalka / Tennstädt /

Bers

Berlin ganz Franco, = 2½ Gr.

Frankfurth am Mayn/

Hanau halb Franco,

Holland / Franco Brehmen/

Ungarn und Siebenbürgen/ Franco Wien/

Pohlen/ und was auf jenseit Breslau gehöret/

Franco Breslau/

In Hessen/ und was von } 3. Gr.

Cassel weiter soll /

Franco Cassel/

Hamburger Brieffe / so mit der fahrenden Post über Magdeburg gehen/

Alles / was weiter als Frankfurth am Mayn

gehet / zum Exempel

Cölln / Solingen/ El-

berfeld/ Aachen/ Lüttich

und dergleichen/

Darmstad / Maynz /

Strassburg /

it. In Frankreich / Loth- } 5. Gr.

ringen/ Elsaß / Franco

Frankfurth /

Italienische Brieffe/ nach

Sty

Gelegenheit Franco	} 5. Gr.
Trento oder Mantua, Englische Briefe/ Franco Amsterdam/	
Frankösische Briefe/und alles / was Franco Rheinhausen kömmet oder abgeheth/	} 6. Gr.
it was Flanderische oder Brabander Briefe sind/ Franco Cölln/	

Dantziger und andere in
Preußen gehende Brie
fe/so Franco Wulzkau, 5½. Gr.

Danzig ganz Franco, 6½. Gr.

Königsberg ganz Franco, 7½. Gr.

In Lieffland und Moscau/ Franco

Mümmel/ 9½. Gr.

Bei dieser Brieff Taxe ist zu
mercken / daß 1. Sie von einzeln
oder einfachen Briefen / er sey von
einem ganzen / halben oder Vier
tels Bogen zu verstehen / die dop
pelten aber / so nur einen gesiegelten
Brieff in sich halten / zahlen über
diese Taxe allezeit noch die Helffte /
die übrigen / da deren mehr versie
gelte Brieffe innen sind / nach pro
portion, Und zwar dieses in den O
bera

ber- und Post-Häusern zu Leipzig und Dresden/in den übrigen Post-Häusern alles nach der vorgeschriebenen Masse; Brief-Paquete hergegen 2 so auf etliche Loth anlaufen/ werden nach dem Gewichte/ und zwar von jedem Loth so viel/ als der einfache Brief vermöge der vorstehenden Taxe giebt/bezahlt.

3. Briefe und deren Inlagen/ so biß 3. Loth wägen/ und im Lande bleiben/ werden mit einem Groschen und 6. Pfenn. ganz bezahlt.

Was 4tens Acten-Paquete betrifft/ werden selbige/ wenn sie 1. biß 4. Pfund wägen/ passiren vor fünf Loth. 5. Bey grössern dergleichen Acten-Paqueten/ so von 4. biß 6. Pfund wägen/ sechs Loth; von 6. biß 8. Pfund 10. Loth vor eines: von 6. biß 24. Pfund 24. Loth statt eines: Noch grössere aber sind nach dieser Proportion und nach der Weite des Weges anzuschlagen/ inmassen aus der angedruckten Tabelle und Notiz in mehrern zu ersehen.

Von Passagierern.

Diese zahlen/ wie oben erwühnet/so viel die ordinären Posten betrifft/

trifft / 5. Groschen inclusive des an
 andern Orten eingeführten Postli-
 on-Geldes / vor iegliche Meile /
 und wird einem jedwedem ein Bell-
 eiß oder Coffre von 30. bis 40. Pf.
 schwer auf denen ordinair-Posten
 frey passiret / das übrige aber / davon
 jedoch / um die Posten nicht zu über-
 laden / so viel nur immer möglich zu
 abstrahiren / wird der auf ieder Rou-
 te eingeführten Taxe gemäß / bezah-
 let.

III. Von baaren Gelde und Pretiosis.

Auf 1. 2. 3. Meilen von 100. Tha-			
ler curr.		2. Groschen.	
4. 5. 6. " " "		3. Groschen.	
7. 8. 9. " " "		4. Groschen.	
10. 11. 12. " " "		5. Groschen.	
13. 14. 15. " " "		6. Groschen.	
16. 17. 18. " " "		7. Groschen.	
19. 20. 21. " " "		8. Groschen.	
22. 23. 24. " " "		9. Groschen.	
25. 26. 27. " " "		10. Groschen.	
28. 29. 30. " " "		12. Groschen.	

Geld / Jubelen und andere Pretiosa
 von solchem Werth / zahlen hingen-
 gen dessen nur die Helffte / jedoch
 werden Species - Ducaten auf den
 Werth

Werth von Current reduciret/ und die Taxe nach demselben eingerich-
tet; Wie denn auch Species an Silber-Münze gleichfalls auf currenten Werth das Porto zu erlegen haben.

Im übrigen/ was denen Meilen und Werth nach höher steigt/ in dieser Proportion, was unter 100. Thaler bis 50. Thaler ist / giebet ebenfalls diese Taxe, noch kleinere Paqвете aber/ werden denen Aeten gleich bezahlet/ und das ungemünzte Silber/ wird dem Werth nach/ dem baaren Geld gleich consideriret.

Daben denn nochmahls wohl zu mercken/ daß ein iedweder/ welcher dergleichen kostbare Dinge auf die Post giebet / um der darben besorgenden Gefahr willen/ denselben Werth / nach Inhalt dessen/ was hierunter im §. 44. disponiret/treulich anzuzeigen verbunden.

Maaren.

19.	20.	21.	22.
Meilen.			Me
6.			
8.			
10.			1
12.			1
14.			1
16.			2
18.			2
20.			2
22.			3
24.			3
30.			4
36.			4
40.			4
46.			5
48.			6
60.			6
66.			7
70.			7
72.			8
78.			9

IV. Von Kauffmanns Waaren.

Von	1.2.3. Meilen.	4.5.6. Meilen.	7.8.9. Meilen.	10.11.12. Meilen.	13.14.15. Meilen.	16.17.18. Meilen.	19.20.21. Meilen.	22.23.24. Meilen.	25.26.27. Meilen.	28.29.30. Meilen.
1. Pf.	1.	2.	3.	4.	5.	5.	6.	6.	7.	8.
2. Pf.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	8.	10.	11.
3. Pf.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	10.	12.	14.	15.
4. Pf.	3.	4.	5.	7.	10.	11.	12.	15.	17.	19.
5. Pf.	3.	4.	6.	8.	12.	13.	14.	18.	20.	24.
6. Pf.	3.	5.	6.	9.	13.	15.	16.	21.	24.	28.
7. Pf.	4.	5.	7.	10.	14.	17.	18.	24.	28.	32.
8. Pf.	4.	6.	7.	11.	15.	19.	20.	27.	31.	36.
9. Pf.	4.	6.	8.	12.	16.	21.	22.	30.	34.	40.
10. Pf.	5.	7.	9.	13.	17.	23.	24.	32.	38.	44.
15. Pf.	5.	8.	10.	16.	20.	26.	30.	36.	42.	50.
20. Pf.	6.	9.	12.	19.	23.	29.	36.	40.	46.	54.
30. Pf.	7.	10.	14.	22.	28.	34.	40.	46.	52.	58.
40. Pf.	8.	12.	17.	26.	32.	38.	46.	52.	58.	63.
50. Pf.	9.	14.	20.	30.	36.	40.	48.	60.	66.	75.
60. Pf.	10.	16.	23.	34.	40.	48.	60.	66.	75.	80.
70. Pf.	11.	18.	26.	38.	44.	52.	66.	72.	84.	90.
80. Pf.	12.	20.	29.	48.	48.	60.	70.	78.	90.	100.
90. Pf.	13.	22.	32.	46.	52.	65.	72.	84.	96.	110.
100. Pf.	14.	24.	34.	50.	58.	70.	78.	90.	110.	124.

1576

T
m
en
gl
C
Br
W
ba
ne
G
da
V

B
E
re
G
de
li
G
P
ne
E
ge
re
a



9 VI

T
m
en
gl
E
Br
W
ba
ne
E
do
V

E
re
E
de
li
E
P
ne
E
ge
re
a



Es ist aber diese vorherstehende
Taxe von leichten kostbaren Kauff-
manns-Waren ingemein/zum Ex-
empel/ Seiden-Waaren und der-
gleichen zu verstehen / Gold- und
Silber-Waaren aber/ Drap d'or,
Brocard und dergleichen kostbare
Waaren aber / ingleichen Bra-
bänder/Italienische und andere fei-
ne weisse Spitzen / welche sehr ins
Geld zu lauffen pflegen / bezahlen
das vorhergesezte doppelt.

V. Von Extra-Posten und Staffetten.

Derer Extra-Posten und deren
Zahlung halber ist oben allbereit
Erwehnung geschehen / und sollen
derselben gemäß durchgehends und
auff allen Post-Strassen Unsers
Churfürstenthums/die Post-Pfer-
de/wie im ganzen Reich gebräuch-
lich/iegliches auf eine Meile mit 8,
Groschen bezahlet / zwey und drey
Pferde aber einander gleich gerech-
net/und hergegen wegen der Post-
Caleschen / und wann man deren
gebraucht/ wie sonst wohl ande-
rer Orthen im Reich üblich / nichts
absonderlich bezahlet werden.

§

Sta-
f-

Staffetten zahlen vor jedwede Meile incluf. der Expedition, als wofür sonst im Reich in ieden Amt/ Da die Staffetten zu passiren haben/ nebst dem Ritt-Gelde 16. Groschen absonderlich genommen werden / zwölf Groschen.

Endlich und zum §. 71.

Ist noch anzufügen/ daß es zwar sehr gut seyn würde/ wenn ein ieder/ der im Postwesen bey denen Aemtern oder bey Fortbringung der Personen/ Briefe/ Paqueten/ Acten und dergleichen zu thun hat/ sich allezeit der Gebühr nach/ unsträflich verhalten wolte; Nachdem aber die Erfahrung giebt/ daß man anders nicht/ als durch Miß-Anwendung schärfferer Mittel zum Zwecke alenthalben gelangen kan / und desentwegen gewisse Straffen hin und wieder dictiret werden müssen; So sollen diese Geld-Bußen respective ganz / und wo die Obrigkeiten und Denuncianten davon exprimirter maßen ihren Antheil heben / die Helffte / bey denen Post-Aemtern zu Dresden / Leipzig/ Baugen und Lübben richtig und unfehlbarlich eingebracht/ und von

Dvar

Quartalen zu Quartalen mit denen darüber gehaltenen Registrern zu unserer Rent-Camer in Dresden eingesendet / allda aber vor das Zucht- und Waisen-Haus dispensiret werden.

Alldiemeit auch

Zum §. 72.

verschiedene Passus, so theils in dieser Post-Ordnung angemercket sind/vorkommen / welche auf mehrere Verhör und Cognition der Sachen / auch wohl auf rechtliches Erkänntniß ausgesetzt werden müssen; So verordnen Wir hiermit / daß gleichwie Unsere Landes-Regierung / Ober- und Hof-Gerichte / auch Unserer Freundlich geliebten Bettern / derer Herzoge zu Sachsen Weisensels / Merseburg und Zeitz Widen in ihren Landes-Portionen und respective Stiffts-Regierungen / auch die Unter-Obrigkeiten / nach Masse der unterschiedlichen Fällen die Gebühr in kurzer Entscheidung derer etwa vorgehenden Handel zu beobachten / und auffer allen Process, sola rei veritate inspecta, und Summarischer Weise zu tractiren und zu entscheiden / be-

fließen seyn werden. Wassen Wir Sie respectivè dahin weisen / und des freund- vetterlichen Vertrauens zu Ihren Liebden sind. Also auch Unsere Juristen- Facultäten und Schöppen- Stühle sich in denen an Sie kommenden Fragen / nach dieser Ordnung genau halten / und ihre Urtheile und Responfa darnach unfehlbarlich einrichten werden.

Es vollbringet ieder männiglich an fleißiger Beobachtung dieser Unserer Post- Ordnung Unsern Willen und Meynung. Zu Urkund dessen allen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben / und Unser Königlich Chur- Secret darauß drucken lassen. So geschehen zu Warschau den 27. Jul. 1713.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Adolph Magnus Gr. vort
Hoym.

Christoph Friedrich Pauli

Ad S. 44.

REGLEMENT

Wegen Sicherheit

Derer Gelder / Tubelen /
Pretiosorum oder kostbaren
Waaren, Kisten, Paqveten,
Coffres, wichtigen Scripturen,
Wechsel- und anderer re-
commendirten Brie-
fen,

Welche

Denen Posten anver-
trauet und mit selben ver-
schicket werden,

Auch wie es im Verlieh-
rungs-Fall zu halten sey,
ergangen

ANNO M DCC XII.

Wer wohl man sich
 versehen, es würde de-
 nen allbereit in Anno
 1701. den 19. Septembris, dann
 Anno 1703. den 12. Novembris, und
 Anno 1705. den 2. Januarii ausge-
 lassenen, auch andern seither er-
 gangenen Anstalten und Post-
 Verordnungen, sonderlich bey
 Aufgeb- und Bestellung derer Pa-
 quete, grosser Bunde Acten, Ki-
 sten, Coffres, Schachteln, Geld-
 Säcke oder Beutel, Kauffmanns-
 Waaren, Studenten-Guths, aller-
 hand und insonderheit Herr-
 schaftliche Victualien, auch derer
 Brieffe, worinnen Geld, Juwe-
 len, Gold, oder wichtige Docu-
 menta zu befinden; Item mit
 derer Passagiers ihrer bey sich
 habenden Bagage, so wohl auch
 mit Überschreibung derer Brieffe,
 beedes an Seiten derer von dem
 Königl. und Churfürstl. Sächs. O-
 ber-Post-Amte zu Leipzig dependi-
 renden Post-Meistern, Posthal-
 tern und Bedienten, als auch derer,
 so auff die Posten etwas liefern, e-
 der sich derselben gebrauchen, ge-
 S 3 büß-

bührend nachgelebet worden seyn. Nachdem aber die Nach- und Fahr-
 lässigkeit dargegen sehr eingerissen,
 und die Unordnungen besonders
 darinnen fast täglich sich förder vor
 Augen stellen, daß die Briefe ent-
 weder unrecht überschrieben, oder
 denen Paqueten gegen die Briefe
 ungleiche Zeichen gegeben, und da-
 hero, wenn nicht zu erkennen, was
 zusammen gehörig, solche, wo nicht
 verlohren, doch in unrechte Statio-
 nen gehen und liegen bleiben; Hin-
 gegen die Post-Beamte, denen der-
 gleichen zur Bestellung übergeben
 worden, in Zweifel und Unrichtig-
 keit gesetzt, hernach selbige zu Er-
 zekung des Werthes, auch wohl mit
 Anstrengung weitläufftiger Procef-
 se, dergleichen doch in Post-Sa-
 chen, besage allergnädigsten De-
 crets, de dato Dresden den 15.
 Martii 1702. nicht verstattet wer-
 den sollen, und selbige nochmahls
 hiemit verbatthen und an Unser Ge-
 heimtes Consilium, die Berichte
 das Post-Regal betreffend, ange-
 wiesen werden, angehalten werden
 wollen;

Als werden die Postmeister und
 Bez

Bedienten insgesamt, auch ein jeder besonders, wie die in Ihrer Königlichlichen Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Churfürstenthum und incorporirten Landen sich befinden und Nachkommen haben mögen, zu Verhütung alles Unwesens hiermit und ernstlich bedeutet, die Auswärtigen aber erinnert und ermahnet; Daß sie 1. keinen Brief, ob gleich keine Einschüsse darinnen, oder darzu gehörig, annehmen sollen, es sey den der Titel oder eigentlich die Überschrift sonderlich der Vor. oder nur der Zunahme und der Orth, wohin er bestellet werden soll, leserlich, auch wo es seyn kan, wer die Person von Condition, oder Profession und weñ sie in der Fremde sich befindet, auch der Orth, wo selbige sonst wesentlich anzutreffen, oder wohnhafftig, zum Exempel N. N. von Breslau der Zeit in Hamburg, zugleich dazu geschrieben.

2. Haben sie, wo möglich, Stracks bey der Auffgaabe das Franco in Empfang zu nehmen, damit um der wenigen Groschen willen der Brief, wenn er zumahl unanständig, auch wohl gar von denen

Empfängern aus der Hand und Siegel erkandt werden kan, nicht unausgelöset bleiben möge.

Nächstdem und 3. Wenn an Gelde, Ducaten und andern Golde, Jubelen, oder sonst etwas kostbares in dem Brieffe, oder in dem darzu gehörigen Paquet zu befinden, sollen sie nichts annehmen, es sey denn das Quantum, was es im Verliehrungs-Fall koste, auch die Beschaffenheit des eingepackten darauff geschrieben; Desgleichen in dem Post-Amte, da die Auffgabe geschiehet, treulich und richtig angesaget, daß in solchem Brieffe oder Paquet etwas pretieuses und zwar wie gedacht, an Golde, Silber, Jubelen, oder ein Wechsel, von solchem und solchem Werthe, oder daß in dem Paquet e.g. Samt, Damast, Brocad, oder zerbrechliche Waaren, als Gläser, item verderbliche Sachen, als Fische, Feder-Vieh, und andere Victualien zu befinden. Dahero sie fleißig nach diesen zu fragen, und wenn es der Auffgeber nicht gethan, oder der Gelegenheit nach weder das Quantum noch die Beschaffenheit anzuge-

geben vermag, oder auch, da es gar vorsehlich verschwiegen werden wollen, lieber dergleichen Dinge zurück zu weisen, als anzunehmen haben. Im Fall ein blosser Brief, darinnen etwas Geld angemerket, oder verspühret würde, zum Vorschein käme, ist so wohl auf den Brief, als der Charte wenigstens die Worte NB. Geld oder ein Zubel, oder NB. ein Document zu schreiben; Würde aber ein Schreiben sonst recommendiret, seynd anstatt des NB. zwey rr. zu setzen.

4. Bey Abfertigung der Posten, soll von dem Spedirenden Post-Be-
 dienten solches alles gedoppelt, als einmahl in das gewöhnliche Post-
 Buch, und dann auch in die Charte eingetragen werden. Wofern auch gleich der Aufgeber aus beson-
 dern Ursachen Bedencken trüge, öffentlich auf den Brief oder Faß, Paquet &c. die Summa oder den Werth zu setzen: So ist derselbe doch in der Charte und dem Post-
 Buch zu notiren, auch die Taxe, so wohl nach dem Werth, als nach dem Gewichte, zugleich zu reguliren; wie sie denn von denen, wel-
 che

the nicht besonders die Post-Freyheit hergebracht haben, als deren Briefe und Paqueten allerdings ohne Entgeld auffzunehmen, und zu bestellen sind, eher nichts auff die Post zu nehmen, oder fort zu senden, ja so gar keinen Passagier weg reisen zu lassen haben, es sey denn zuvorhero, der Post-Ordnung §. 4. gemäß, das Franco Geld baar erleget.

Was nun §. das Porto von pre-
tiousen Kauffmanns-Waaren be-
trifft, soll es bey der Tax-Tabelle
bleiben, wenn das Gewicht 12.
Pfund übersteiget; woferne aber
das Paquet weniger am Gewichte
beträget, wird das Porto nach pro-
portion angesetzt.

6. Bey Aufgebung dergleichen
grossen Paqueten, Geld-Posten,
Schachteln, Fässer oder Cof-
fres und was es sey, ist jedes mahl
dahin zu sehen, wie das Paquet, Cof-
fre, &c. aussehe, und gezeichnet?
nicht weniger ob vorhero gedachter
massen §. 3. der Werth (daß 10.
50. 100. 1000. Rthlr. Courant-
Geld, Ducaten, Jubelen, Sil-
ber Waaren, oder was sonst
stet,

sten, wie oben erzählet, darinnen 7) oben auf dem Fracht- oder dem darzu geschriebenen Briefe ausführlich angemerket zu lesen seye; So ist auch auff alle Weise zu verhindern, damit der Brief nicht auff das Paquet mit gebunden oder angefügelt, sondern bloß und à parte in die Expedition gegeben werde; sin-temahl die Erfahrung bezeuget, daß bey Ankunfft dergleichen angefügelte Briefe durch das Regenwetter unleserlich, und so zerrieben gewesen, daß man kaum und auch gar nicht erkennen können, an wen hernach es zu liefern, und daher beydes der Brief, als das Paquet unbestellt in Post-Ämtern liegen bleiben müssen.

Gestalt dann allezeit auch ferner 7. bey denen Paqueten, Geld-Beu-
 teln, Säcken, oder wie solche zu
 nennen, nachfolgende 4. Stücke
 genau zu observiren, daß solche, son-
 derlich die Gelder 1.) wohl in Leis-
 ten gedoppelt gepacket, oder, wann
 es grosse Posten von etlichen 100.
 Rthlr. seynd, gar in Wasser eingez-
 schlagen, 2.) die Schachteln und
 kleinen Käftgen nicht mit schlech-
 tem

tem Bindfaden, sondern mit Leinwand umzogen; Die Acten, bevor ab wenn grosse Volumina seyn, nicht in blosses Pact-Pappier, sondern in Leinwand, oder noch besser in ein Kästgen eingemacht seyn, 3.) daß auff diese Sachen die Stadt, oder der Orth, mit kântlichen grossen Buchstaben, e. g. Dresden, und 4.) ein Zeichen, als etwan J. A. E. oder was einem ieden vor Buchstaben, oder Ziffern beliebt, geschrieben stehen möge; Jedoch daß dieses Signum auch mit dem Briefe accordire, und wann es nicht übereintrifft, ein ieder Post-Officiante es alsobald den Aufgeber corrigiren lasse.

8. Was nun von dergleichen grossen Stücken, ausserhalb des Beutels, Felleisens, oder dem Kasten, bloß auff der Caleschen gehen muß, soll über dem, wie oben S. 4. erwehnet, zum 3tenmahl und zwar auf den Fracht-Zettel, denen unterwegs abwechselnden Postilionen, zur Nachricht eingeschrieben werden.

9. Im Fall auch etwas zerrissen oder zerbrochen bey einer Station ange-

angelanget, und zum weitem fort-
kommen untüchtig, oder einiger
Schaden und Verlust augen-
scheinlich zu besorgen seyn sollte;
So hat der in durch passirendem
Orth befindliche Post-Bediente,
also fort es besser zu verwahren, o-
der einzupacken, und wegen der
auffgewendeten Kosten, gleich
Nachricht an das Post-Amt, wo
solches hingehörig, unter der Char-
te mit zu ertheilen, damit bey der
Abgabe solche zum Porto geschla-
gen, und wieder gefordert werden
können.

10. Nachdem auch noch ferner
bisher fast gebräuchlich werden
wollen, auff denen Charten nur den
Nahmen allein zu setzen, den Orth
aber zu übergehen, als haben sie,
die Post-Expeditores, zu mehrerer
Vorsichtigkeit den Orth, wo solche
weiter als die Charte gehet, hingen-
hörig, eigentlich mit beyzuschrei-
ben.

11. Und daferne bey Anfunfft
einer ordinair-Calesche mehrere
Stücke, als im Fracht-Zettel an-
notiret, sich übrig finden sollen; So
ist alsobald alles, noch vor Abgang
der-

derselben, in sothanen Zettel, mit Vermelden: Daß es seines Orthes zu viel befunden worden, zu setzen, auch nachgehends bey der ersten zurückgehenden Gelegenheit, auff dem Passe öffentlich zu notificiren, oder allenfalls in dem spedirenden Posthaus, bis zu der auff gleiche Arth eingeholten und eingelauffenen Nachricht, verwahrlich beyzuhalten.

12. In denen Stationen, wo die Zeit und Gelegenheit es leiden will, hat der Expeditor vor Abschickung der Calefche den Frachtzettel, in sein Buch zu seiner privat-Nachricht sich abzu copiren, damit zu allen Zeiten, und auff alle Fälle, von dort aus zuverlässiger Bericht, was vor Stücke seines Ortes durchpassiret, eingeholet werden können.

13. Was übrigens die Passagiers auff denen ordinair Calefchen anbetrifft, so ist der Wagen, denen hocheilenden Posten zu sonderbarer Beschwerde und nicht geringen Nachtheil, von einigen derselben auch offft nur von einer Person, nicht allein mit in vielen Stücken bestehender Bagage überladen worden,

den, sondern es haben auch einige gar auff die Gedancken gerathen wollen, daß, wenn disfalls etwas durch Unglück schadhafft, oder durch Raub, Diebstahl und dergleichen, verlohren gegangen, die Postmeister, Postilions, und dergleichen Bediente, solches zu erzeigen, schuldig wären, und daher denenselben vor solche Dinge Rechenenschaft zu geben, und den etwa entstandenen Verlust zu ersetzen angemuhet werden wollen. Und dann aber ermeldte Postmeister und Postverwaltere samt deren Knechten und Postilionen, mit Verserzung dessen, was ihnen an Paqueten und sonst von andern Orthen her, vermöge Charten und Fracht-Zettel zukommet, oder in ihren Stationen selbst erst auffgegeben, auch gehöriger massen auf und eingeschrieben wird, und demnach zur Post unmittelbar gehörig, allbereit genug zu thun haben; Einem jedem Reisenden hingegen seine Hards und Bagage, als welche nach eigener Commodität aller Orthen, auf- und zuzumachen, umzupacken, oder von der Post ganz hinweg zuschaf-

schaffen, in seinem freyen Will-
 kühr stehet, selbst, ob solches alles
 verhanden, angebunden, und ver-
 wahret, wahrzunehmen. Und
 (allermassen dergleichen anderer
 Orthen, wo fahrende Posten ge-
 hen, absonderlich in denen benach-
 barten Landen, durch hohen herr-
 schafftlichen Befehl, also eingefüh-
 ret,) selbst Recht zu haben oblieget,
 dahero kein Post-Ampt, Postmei-
 ster, oder Postilion, vor der Passa-
 gierer Sachen zu stehen, oder des-
 wegen Rechenschaft, noch bey er-
 eigneten Verlust desfalls. Satisfa-
 ction zu geben schuldig. Dannen-
 hero wird solches, und daß man an
 Seiten derer Post-Aemter vor-
 nichts, was ein, mit denen ordinari-
 Posten Reisender bey sich führet,
 zu stehen, oder deswegen Antwort
 zu geben gehalten seyn, hiemit zu ie-
 dermanns Wissenschaft, um sich
 darnach zu achten, öffentlich kund-
 gemacht. Dabey denen sämtli-
 chen, in Ihrer Königl. Majestät
 Churfürstenthum Sachsen und
 Landen befindlichen Postmeistern,
 Verwaltern, Schreibern und Po-
 stilionen, Krafft dieses nachdrück-
 lich

lich angedeutet, diesem allen, nicht allein gebührend nachzuleben, und die Reisenden, beym Auf- und Umpacken dessen, und daß sie nach ihren Dingen selbst sehen, und fragen mögten, fleißig zu erinnern; Sondern auch ihres Orths, daß gleichwohl alles aufs beste gesetzet, gepacket, angebunden und verwahret werde, Sorge mit zu tragen haben, damit durch Fahrlässigkeit zum Verlust und Schaden, nicht selbst Anlaß gegeben werde. Sondern haben sie auch stracks Anfangs, bey Auf- und Annehmung derer Passagiers, dieses vorzustellen, daß die Post mit übriger Bagage nicht beschweret, wohl aber der promulgirten Churfürstlichen Sächs. Post- und Tax-Ordnung gemäß, einer Person 25. bis 30. Pfund auf der ordinari Post, ein mehrers aber nicht, mit zu führen, vergönnet; Das übrige aber, wenn anders das recipirende Post-Ampt noch Platz, dergleichen auff der Caleche mit fortzubringen übrig habe, nach der Taxe vollkommen bezahlet werden solle.

14. Alles vorher beschriebene
nun,

nun, verstehet sich lediglich von denen ordinari fahrenden, keineswegs von reuthenden Posten, mit welchen eines Theils in denen Kayserl. auch Holländischen und vielen andern Post-Ämtern, darum nichts zuverlässig geschicket zu werden pfleget, weil selbe auff den Verlierungs-Fall auch vor das geringste zu stehen sich entschlagen wollen, andern theils auch, weil durch dergleichen die Pferde übermäßig bepactet, und in ihrem schleunigen Lauff gehindert werden mögten. Vey denen Extra-Posten ist niemand Masse zu geben, was er ausspacken und fortbringen lassen will, wenn es nur die Achse trägt, und nicht überladen, auch genugsame Pferde darzu gebrauchet werden.

15. Wie nun so wohl die Post-Bedienten dieser Verordnung allenthalben genau nach zu leben, auch durch öftters lesen, sich alle Puncta bekant machen und zum guten Effect zu bringen schuldig, als auch die auswärtigen Post-Ämter sich dieselbe um guter Richtigkeit willen und dem Postwesen den
guten

guten Credit zu erhalten, mit gefal-
 len lassen; Nicht weniger die Auf-
 geber von sich selbst alle Præcautio-
 nes und Vorsichtigkeit gebrauchen,
 daß die Titul oder Überschriften,
 samt denen Signis, recht verfertiget,
 auch der rechte und wahrhafte
 Werth gemeldet, und angesaget,
 und endlich das behörige Porto wil-
 lig erleget werde. Also hat hinge-
 gen bey dessen allen Unterlassung,
 und wenn etwas verlohren oder zu
 Schaden gehen sollte, ein ieder
 selbst sich den Verlust zu imputiren,
 auch der Aufgeber, bey seiner eige-
 nen Schuld und Verschwen, um so
 viel weniger das Post-Ampt in An-
 spruch zu nehmen, oder einiger Re-
 stitution sich zu getrösten, derjenige
 aber, so Ihrer Königl. Maj. Chur-
 fürstl. Sächs. Post- und Tax-Ord-
 nung zu wider, das Quantum der
 aufgegebenen Gelder, und der pre-
 ciosorum Werth, nicht richtig an-
 giebet, oder wohl gar verschweiget,
 vielmehr zu gewarten haben soll,
 wie solche Post-Defraudation zur
 ernstlichen Bestrafung (gleich als
 in andern benachbarten Post-Äm-
 tern in dergl. Fällen geschiehet,)
 werde gezogen werden. Wie

Wie nun deswegen/ und damit
weder Aufgeber noch Empfänger/
und also Niemand sich mit der Un-
wissenheit entschuldigen möge/ sol-
ches zu publiciren/ auch in allen un-
sern Chur-Sächsis. Post-Ämtern
und Stationen öffentlich anzuschla-
gen/ vor gut befunden worden; So
ist zu dessen Uhrkund dieser An-
schlag mit Ihrer Königl. Majest.
Chur-Secret besiegelt. So ge-
schehen und geben zu Dresden am
14. Januarii Anno 1712.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.



Register

über die

Königlich Pohln. Chur-
Sächsische

Post-Ordnung.

Die in demselben beygefügte
Ziffern deuten die erstere pag.
die andere den S.

A.

- A**bfertigungs- Stunden müs-
sen præcise gehalten werden,
pag. 41. S. 22. it. pag. 43. S. 23.
Abchiede müssen Dienstsuchende
Postilions vorlegen, III. 68.
Abschreiben derer Stunden-Beds
del muß richtig geschehen, 44. 23
und in Gegenwart des Postili-
ons, 47. 25
Abspannen soll kein Postilion ein
Pferd anders, als auf der Sta-
tion, 102. 59
Abspenstigmachung des Gesindes
ist verbothen, III. 68
G Ac-

Register.

- Accis - Bediente sollen an offenen
Orthen keinen Bothen oder
Kutscher abfertigen ohne Zed-
dul vom Post-Amt, p. 34. S. 17
- Accis - Interesse darauff werden
Post-Bediente bey der Ver-
pflichtung gewiesen, 53. 31
- Accommodirung derer Post-Rei-
senden denen Post-Bedienten
befohlen, 10. 5
- Nicht haben müssen Reisende selbst
auf ihre Sachen, 134. 13
- Nicht haben sollen Post-Bediente
auf den Mißbrauch des Post-
Horns, 25. 13.
- müssen Reisende auf ihre Sa-
chen selbst geben, 40. 21
- Acten Paquet Taxe, 45. 4
- Acten wie selbe einzupacken, 131. 7
- Adresse ist richtig auf die Briefe zu
setzen 127. 1
- Adel hat mit keinen Post-Bedien-
ten etwas zu thun, 6. 2
- Anbinden derer Briefe an Paquet-
te ist verbothen, 130. 6
- Angriff in Fehde und Peinlicher
Sachen thun Nemter, 6. 2
- Anhalten derer Bothen und Kutz-
scher denen Obrigkeiten befoh-
len, 34. 17
- An

Register.

- Anhalten Post-reisender Personen, wenn, wo, und durch wen es geschehen kan, p. 28. §. 15.
- Anhalten muß nach dessen Erfolg an die Landes-Regierung be- richtet werden, 29. 15
- soll die Obrigkeit diejenigen, so wider Post-Bediente excedi- ren, 33. 16
- Anmelden soll man den Mißbrauch des Post-Horns, 25. 13
- zur ordin. Post ist nicht gnug, son- dern Zahlung, 48. 27
- Anmeldung derer ankommenden Extra-Posten im Post-Amte be- fohlen, 110. 67
- Ansiegeln derer Paquet-Briefe, 131. 6
- Anspannen darff kein Postmeis- ter, ehe das Post-Geld erleget, 97. 55.
- Anzahl derer Post-Pferde zu Ex- tra-Posten richtet sich nach dem Weg, 108. 64.
- Arrestiret wird ein Vorjagender, wenn ein Pferd Schaden leidet, 104. 61
- Arrestirung der Post-Bedienten Besoldung, wenn selbe verstat- tet, 9. 3.

Register.

Arrestirung derer Postilionen, wenn selbe zugelassen,	p. 20. §. 10.
Affistenz zu Extra-Posten,	65. 54
Attestiren müssen Reisende über versäumte Stunden,	45. 24
Auffgeben derer Briefe, was dar bey zu observiren,	131. 7
Auffhalten derer Ordinari Posten verbothen,	p. 41. §. 22. 3.
wie fern es permittiret,	41. 22. 4
Auffseher müssen Postmeister, we gen Unterschleiffe derer Postilio nen, in der Stille bestellen,	51. 30. 4.
Avisen-Freyheit reguliret,	80. 49.
Ausserlich Ansehen von Paqueten anzumercken,	131. 6.
Ausgeben derer Briefe durch ein Billet oder Tafelgen Kund zu machen,	61. 38.
Ausgeben derer Briefe muß mit Behutsamkeit geschehen,	62. 38
Ausweichen derer einander begeg nenden Posten reguliret,	22. 10
Ausweichen muß jederman denen Posten,	21. 10
B.	
Bagage auf extra-Posten wird re guliret,	100. 58
reuthenden E. P.	105. 61
	Ba-

Register.

- Bagage derer Reisenden, wie viel
deren frey passiret, 38. 21.
Bagage wie viel deren am Gewichte
auf eine Person passiret, p. 134.
S. 13.
was dabey zu beobachten, ibid.
Bagage derer Reisenden, gehet an
deren auf die Post genommene
Sachen vor, ibid.
so allzu groß wird abgewiesen, ib.
so übrig, wird bey dem Aufsitzen be-
zahlet, ib.
Bauern denen sollen keine extra-
Posten zugeführet werden, 32. 16.
10.
Bauern, mit denenselben sollen
Postmeister sich verstehen wegen
extra-Posten, 95. 53.
Beförderung Reisender, so Unter-
schleiffe machen, verbothen,
52. 31.
Begegnende Posten und deren
Ausweichen, 22. 10.
Behutsamkeit in Beförderung Un-
bekandter bey extra-Posten zu-
gebrauchen, 100. 66.
Beamte haben keine Jurisdiction
über Post-Bediente, 5. 2.
Beschädigte Paavete, was damit
zu thun, 132. 9.
3.
Be

Register.

- Bescheidenheit an Post-Häusern
zu brauchen befohlen, 14. 7
- Bescheidenheit bey Forderung des
Post-Geldes zu brauchen, 61. 37
- Bescheidenheit bey Forderung
und Hergebung extra-Posten,
97. 55
- Besserung der Post-Wege denen
Beamten befohlen, 16. 9.
- Besoldung derer Post-Bedienten
kan nicht arrestiret werden, 9. 3
- Besoldungen, wer solche denen
Post-Bedienten geben soll, 5. 1.
- Bestallung, 4. 1.
- Beystand sollen Obrigkeiten denen
Postmeistern leisten, 27. 14
- Beystehen sollen Fuhrleute, Bau-
ren und Caleschen-Fahrer de-
nen Postmeistern mit Pferden,
p. 95. §. 53. 54
- Bevtrag geben Post-Häuser zu
Einquartirungen, 8. 3
- Blasen müssen Postilione zum
Ausweichen, 20. 10
- Bloß auf der Post gehende Sa-
chen, 132. 8.
- Borgen darff kein Post-Bedien-
ter, 81. 50.
- Bothen aus anderer Herren Lan-
den, wenn und wie sie zu dulden,
34. 18.
- De

Register.

- deren Mitgebrachtes müssen
Postmeister unverzüglich bestel-
len, p. 35. §. 18.
- Bothen dürffen an Post-Tagen
nicht reisen, p. 29. 30. §. 16
- dürffen höchstens zu Pferde rei-
sen, 30. 16
- Bothen dürffen keine Briefe sam-
len, 16. 4
- Bothen müssen sich bey dem Ankem-
men und Abreisen im Post-Amte
anmelden, 30. 16. 2
- vor deren Abreise sich im Post-
Amte anmelden, 33. 17
- Zeddul aus dem Post-Amte neh-
men, ib.
- Bothen werden ohne Zeddel im
Ehre nicht passiret, ib.
- Brabanter Spitzen, wie sie be zu
taxiren, 122. 70
- Brief-Beutel, so schadhafft, müs-
sen repariret werden, 64. 40
- Briefe, so nicht durch Posten kom-
men, soll niemand annehmen,
31. 16. 5
- so nicht zu bestellen, wie es damit
zu halten, 82. 51
- Brief-Paqvete Zahlung, 118. 70. 2
- sind nicht an Paqvete zu machen,
131. 6
- § 4 Brief-

Register.

Brief-Taxe,	114. 70
Träger Gebühr regliret,	63. 38
muß vor Verlust stehen,	ib.
Brocard, wie selber zu taxiren,	121. 70
Brücken-Geld giebt kein Poste Bedienter,	9. 4
Buch, darein ist der Werth derer auff die Post gegebene Sachen zu setzen,	129. 4
Bücher auff Posten zu halten be- fohlen,	63. 39
C.	
Caleschen-Fahrer müssen vor extra Posten spannen,	96. 54
Caleschen, gleich denen Post-Wa- gen, soll kein Kutscher brauchen,	32. 16. 8
zu ordinair-Posten, wie selbe be- set affen seyn müssen,	36. 20
Cammer-Collegium, an desselbe müssen grosse Verbrechen be- richtet werden,	113. 69
entscheidet Post-Sachen,	5. 2
berichtet an geheimen Rath,	ib.
Cammer-Collegium entscheidet wegen Verlusts. entstehende Klagen,	75. 45
wie weit das Postwesen davon dependiret,	5. 1
	Ca.

Register.

- Carossen, davor müssen mehr Pfer-
de genommen werden, 60.37.4
so schwer, dafür seynd Post-Bes-
diente zu spannen nicht schuldig,
99.58
- Charten, darauff müssen auch die
Orthe, wohin Paqvete sollen,
stehen, 133.10
darein der Werth pretieuser Din-
ge zu setzen, 130.5
- Charten müssen die Postmeister
selbst unterschreiben, 64.40.2
von eingelauffenen Briefen sollen
mit Bescheidenheit gelesen und
nicht verunehret werden, 62.38
wie lange sie ausgehänget werden
sollen, ib.
- Chaises Roulantes sind auff denen
Posten verbothen, 100.58
- Citirung derer Post-Bedienten ist
nur in Realibus verstattet, 7.2.
- Cognition über das Eitzen auf des-
sen ordinair-Posten, wiefern sol-
che denen Postmeistern zustehet,
47.26.
- Contribution giebt kein Post-Bes-
dienter, 9.4.
- Convoy wird bey Unruhe, auch we-
gen Rauberey denen Posten ge-
geben, 26.14.
- S f
- Cou-

Register.

- Couriers vor selbe soll Anstatt auff
denen Stationen seyn, 94. 53.
- Couverte an Post-Bediente wer-
den nicht gestattet, 78. 47.
- Credit wird auf der Post niemant-
den gegeben, 81. 50.
- Criminalia werden an die Regie-
rung verwiesen, 6. 2.
- Culpa Lata, dafür alleine hafften
Post-Bediente, 74. 44.
- D.
- Defraudation, wie es bey deren
Verführung zu halten, 76. 46.
- Denuncianten des mißbrauchten
Post-Horns geniessen 4tam der
Straffe, 25. 13.
- Dependenz derer Post-Bedienten,
5. 1.
- des Postwesens, ib.
- Dieberey in Post-Häusern ver-
übet, wird hart gestraffet, 15. 7.
- Dolus, dafür haben alleine die Post-
meister bey Verlust zu stehen,
72. 44.
- Doppelt einschreiben beschwertet
oder recommendirter Sachen,
R. 52. 4.
- Ducaten, wie selbe zu taxiren,
119. 70.
- Duplum zahlen Reisende, so Unter-
schleiff

Register.

- schleiff mit Briefen machen, 54. 32.
zahlet der, so von der Post ver-
lohne Sachen kauffet, 71. 43.
E
Einfinden derer Reisenden zur or-
dinair-Post muß accurat seyn, 44. 23.
Eingeheißte Stuben in Post-Häu-
fern, vor Reisende, 10. 5.
Eingeräumte Stuben zu extra-Pos-
ten, 104. 60.
zu Staffetten-Ritten, 86. 52. 7.
Eingriffe derer Kutscher und Bot-
then werden verbothen, 29. 16.
Einquartirungen, davon sind Post-
Häuser gänzlich frey, 8. 3.
Einschreiben in Charte und Buch,
R. 52. 4.
Fracht-Zeddul, R. 53. 8.
Eintringende in die Post-Stuben,
muß die Schüdwacht abhal-
ten, 13. 7.
Entscheidung in Post-Sachen ge-
schehen nur Summarisch, 72. 48.
thut das Cammer-Collegium, 5. 2.
Erlegung des Post-Geldes bey or-
dinair-Posten muß gleich bey
Anmelden geschehen, 48. 27.
S 6 Er

Regitter.

- Ergöbligkeit denen Post-Bedienten ausgesetzt, 4. 1.
Erinnerungen an die Post-Bediente wegen des Reglement, R 55. 15.
Ersetzen müssen Post-Bediente verborgtes Porto, 82. 50.
Essen vor Reisende sollen Post-Bediente parat halten, 11. 5.
Examiniren sollen Postmeister die Post-Pässe und andere. 64. 40. 2
Excedenten gegen Post-Bedienten werden gestraffet, 102. 58. 6.
Execution in Person, damit wird kein Post-Bedienter beleget, 8. 3
Exemption der Post-Bedienten von aller Jurisdiction, 5. 2.
Expedition-Stuben bey der Post, darein soll niemand gehen, 13. 7.
Zeit zu Staffetten vorgeschrieben, 87. 52. 10.
Extra-Posten und Anstalt dazu, 94 53. 36. item 95. 96. 54.
müssen denen ordinar-Posten ausweichen, 22. 10.
Extra-Posten haben Post-Hörner, 24. 12.
sind Geleiths frey, 24. 12.
zahlen Geleithe, wenn sie nicht Horn

Register.

Horn und Schild haben, ib.	
Extra-Posten Taxe,	70.47.5.
Zahlung tegliret,	60.37.3
S.	
Fahr-Geld zahlt kein Post-Be-	
dienter	9.4.
Fahrlässigkeit in Verwahrung des	
rer Reisenden Bagage zu meiden,	R. 55.15.
Fehde-Sachen gehören vor Aem-	
ter,	7.2.
Feld-Bege,	17.10.
Fertigmachen zum Staffetten-Ritt,	
wenn es geschehen soll,	87.52.9
Finden verlohner Sachen von der	
Post, was dabey zu thun,	70.43
Flüchtige, wenn selbe auf Posten	
zu arretiren,	28.15
zu befördern denen Extra-Posten	
verbothen,	109.66.
Forciret soll kein Post-Bedienter	
werden, vor schwere Wagen zu	
spannen,	100.58
Formular einer Staffetten-Recom-	
mendation,	93.52
Fortkommen mag einer, so nicht	
der Post-Pferde erwarten will,	
sich selbst schaffen,	109.65
Fracht-Zeddul müssen von dem	
spedirenden Postmeister selbst	un-

Register.

- unterschrieben seyn, 64.40. 2
was dabey zu mercken, R. 53 12
Fracht = Zeddul zu Paqueten,
R. 53. 8
Franco muß gleich erleget werden,
R. 51. 2 it. 52. 4
Fremde ohne Zeugniß extra zu be-
fördern verbothen, 109. 66
Freiheit derer Post=Stuben, 13. 7
vom Post=Gelde regliret, 79. 48
Frevel denen Postilionen verbo-
then, 19. 10
Freveler und deren Angriff, ib.
Fuhrleute geben auff Bedürffen
Pferde zu extra Posten, 95. 53
von denselben müssen die Rätthe
Specification an die Postmeiste-
re geben, 95. 54
Fürsten=Wege denen Postmei-
stern erlaubet, 17. 7
Fuß=Staffetten verbothen, 88. 52.
12. & 14

G.

- Gastwirthte können denen Post=
Häusern in Speisung derer
Post=Reisenden keinen Eintrag
thun, 11. 5
Gäste, so nicht mit Posten reisen,
ist denen Post=Bedienten zu
herbergen verbothen, 11. 5
Ge.

Register.

Gebühr, über dieselbe soll kein Postmeister jemand beschweren,

100. 58

Gegenwärtig muß der Postmeister selbst bey dem Umpacken der ordinar-Posten seyn,

51. 30. 2

Geheimte Raths-Collegium, das von dependiret das Postwesen,

5. 1

Gelder müssen gemungsam verwahrt werden,

69. 42

richtig zu Buche getragen werden,

63. 39

Gelder-Taxe,

119. 70

Gemeinen Wesen leisten Post-Beamte Dienste,

4. 1

Gesinde abspänstig zu machen verboten,

111. 68

Gewalt-Sachen, wer solche untersucher,

6. 2

Gewicht in die Post-Häuser zu schaffen anbefohlen,

58. 35

in Paqueten, was dabey zu observiren,

R. 52. 5

Gewicht oder Schwere derer Paquete muß angemerket werden,

59. 36

Gleite giebt kein Post-Bedienter,

9. 4

Gnüge leisten müssen Post-Bediente ihren Pflichten,

Gold

Register.

Gold in Briefen muß angegeben
werden, R. 51. 3

3.

Hartes derer Reisenden, davor hat
tet kein Post=Amte, R. 54. 13

Herrschafts=Sachen werden auf
der Post andern vorgezogen,
39. 21.

Hindernüsse denen Posten zu ma
chen verbothen, 18. 10

Hof=Bedienten Sachen gehen
auff der Post Rauffmanns
Waaren nach, 39. 21

Hof=Gerichte werden auf die Post
Ordnung gewiesen, 72. 48

Höflichkeit denen Postilionen be
fohlen, 52. 30.

muß bey Posten reciproce gebrau
chet werden, 98. 56.

Horn Post müssen ordinair=Posten
führen, 23. 12.

auch extra=Posten, ib.

Hunde auf Posten zu führen ver
bothen, 54. 33

3.

Imploration der Obrigkeit wieder
Tumultuanten befohlen, 113. 69

Immobilia derer Post=Bedienten
gehören unter die ordentliche
Obrigkeit, 7. 2.

Infig

Register.

- Inficirte Orter, derer selben wegen
ist bey extra-Posten Præcaution
zu gebrauchen, 109. 66
- Injurien, gegen Post-Bediente ver-
bothen, 113. 69
- Inhalt derer Paqvete anzumer-
cken, R. 52. 6
- Instructiones vor Post-Bediente,
wer solche geben soll, 5. 1
- Inventarium muß dem Successori
ausgelieffert werden, 58. 35
- Irregehende Sachen, wie es da-
mit zu halten, 65. 40. 4
- Jubelen in Briefen, deren Werth
anzusagen, R. 51. 3
- Zungen sollen nicht zu Staffetten
führen gebraucht werden,
89. 52. 14
- Jurisdiction derer Post-Bedienten,
5. 2
- Juristen Facultäten, sollen auff die
Post-Ordnung sprechen, 72. 48
- R.
- Kasten, so schadhafft, müssen repa-
rirt werden, 46. 40. 1
- Käufer von der Post verlohner
Sachen wird gestraffet, 70. 43
- Kauffmanns-Waaren, R. 52. 5
- Kauffmanns-Waaren folgenden
Herrschafts-Sachen auff der
Post, 39. 21
- Retz

Register.

- Ketten damit müssen die Schöß-
Kellen an Post-Caleschen ver-
wahret seyn, 37. 20
Klage verlohner Sachen, wo selb-
be anzustellen, 75. 45
Knechte, so von vorigen Herrn kei-
nen Abschied haben, werden auf
keiner Post geduldet, 112. 68
Kutschen Post geniessen alle Frey-
heiten derer Posten, 21. 10
Kutscher müssen bey dem Abreisen
Zeddul im Post-Amte nehmen,
33. 17
Kutscher sollen am Post-Tagen
nicht reisen, 30. 16
sich bey dem Ankommen und Abreis-
sen im Post-Amte melden, ib.
Kutscher werden ohne dergleichen
Zeddul nicht aus dem Thor ge-
lassen. ib.

L.

- Lage derer Post-Häuser soll an
freyer Strasse seyn, 12. 6
Landkutschen allein sind Fuhrleus-
ten erlaubt, 32. 16
Lands-Regierung wird auff die
Post-Ordnung gewiesen, 123
72
Lata culpa, vor dieselbe allein sind die
Post-Bedienten gehalten,
74. 44
Leib

Register.

- Leib und Lebens-Straffe wird denen angedrohet, so sich an Posten vergreifen, 26. 14
- Leichte Wagen denen Kutschern verbotthen, 32. 16. 8. 13
- Leinwand, so doppelt Geld einzupacken, 131. 7
- Licht muß bey dem Umpacken derer ordinar-Posten zugegen seyn, 51. 30. n. 2
- Livree müssen ordinar-Posten haben, 23. 12
- Logement, in demselben darff kein Reisender mit der ordinar-Post abgehohlet werden, 44. 23

III.

- Meilen-Tabelle ist gültig, 59. 37.
- Meilen, wie viel deren eine extra-Post fahren darff, 107. 63
- Mißbrauch des Post-Horns verbotthen, 24. 13
- Missethäter darff kein Post-Bedienter extra befördern, 109. 66
- Muthwillen ist denen Postilionen verbotthen, 19. 10
- treibendes Gesindel wird gestraffet, 14. 7
- Muthwillen vor denen Post-Häusern verbotthen, 13. 6
- Nah-

Register.

N.

3. **Nahme** muß richtig seyn auf Briefen, 127. 1
Nahmen müssen Reisende auf denen Posten melden, 97. 58
Neben-Wege dürffen Posten suchen, 17. 10
sind Posten erlaubt, *ibid.*
sollen nicht verbauet werden, *ibid.*
wenn sie verbauet, mögen Postilions öffnen, *ibid.*
4. **Nehmen** darff kein Reisender die Post-Pferde selbst, 101. 58. 4
Nieder-Lausitzer Post-Bedienten, wo selbe zu verpflichten, 5. 1
3. **Nüchtern** müssen sich Postilions halten, 52. 30. n. 5.

O.

- Ober-Hoff-Gericht** wird auf die Post-Ordnung gewiesen, 123. 72
Ober-Lausitzer Post-Bedienten, wo selbe zu verpflichten, 5. 1
Ober-Post-Amt, an dasselbe werden kleine Excesse berichtet, 113. 69.
3. **Ober-Post-Amt** erkennet über Versäumnisse, 41. 22
Obligation derer Post-Bedienten

Register.

- vor auffgegebene Sachen, wie
weit sich selbe erstrecket, 73.44
- Obrigkeiten sollen auf Requisition
den Post-Bedienten Hand bieten,
33.16
- Obrigkeiten hafften in Weigerungs-Fall vor den Schaden,
105.61
- sollen den, so mit Vorjagen Post-Pferde zu Schaden bracht, anhalten,
105.61
- Post-Bedienten auff Bedürfften mit starcker Hand schützen,
102.58.n.6
- wo der Mißbrauch des Post-Horns untersucht wird, genießt
4tam der Straffe, 25.13
- Observanda bey Auffgeben der Paquete,
pag 131.7
- Deffnung der Stadt-Thore vor ankommende Posten befohlen,
23.11
- Officiers sollen denen Posten auff Ersuchen an Hand gehen, 27.14
- Onera realia tragen Post-Bediente,
10.4
- Ordinair-Posten sollen ohne expresse Befehl keine Staffette mitnehmen,
91.52.17
- Ordnung-Post, diese soll täglich
am

Register.

- am Post-Hause affigiret stehen,
41. 22
derer Reisenden im Eizen auff
denen ordinair-Posten/ 47. 26
wie die Packereyen auff denen
Posten auff einander folgen/
39. 21
Orthe wohin Paquete gehen/ sollen
und müssen auff denselben ste-
hen/ 68. 42
Orthe/ wohin Brieffe oder Paquete
gehörig/ auch auf Charten zu se-
zen/ 133. 10
sollen/ muß richtig seyn/ 127. 1.
it. 131. 7.

p.

- Paquet Brieffe müssen a parte seyn/
69. 42
Paquete/ deren Werth anzugeben/
128. 3
müssen richtig überschrieben wer-
den/ ib.
wie groß dergleichen denen Kut-
schern erlaubet/ 31. 16
Parat halten müssen die Stationes ih-
re Sachen zu passirenden Posten/
42. 22. 5
stehen muß ein Pferd zu Staffetten/
88. 52. 11
Particulier- Schuld / um derselben
wilt

Register.

- willen darff niemand einen Post-
Reisenden auf seinen Grund
und Boden anhalten/ 28. 15
- Passagier Taxe,
nach Meilen/ 118. 70
- Passagier-Zeddul vor Bothen und
Kutscher müssen ohne Entgeld
gegeben werden/ 59. 37. n. 2
- Paß muß bey Staffetten auch nach
der Biertheil = Stunden abge-
schrieben werden/ 33. 17
- Paß/wenn selber bey Staffetten nicht
gelieffert wird/wie es zu halten/
86. 52. n. 7
- Paß muß zu Staffetten gegeben wer-
den/ 85. 52. 5
- dessen Formular, 84. 52. 3
- Personal-Onera trägt kein Post-Be-
diener/ 92. 93
- Personen einander zufahren ist de-
nen Kutschern verbothen/ 9. 4
- wie viel derselben auff eine extra-
Post zu nehmen/ 31. 16
- Personaliter darf kein Post-Bediener
exequiret werden/ 100. 58. 2
- Pfändung derer Posten verbothen/
8. 3
- Pferde deren Anzahl auff den Sta-
tionen regliret/ 19 10
36. 46. 19
- müß

Register.

müssen gnungsam genommen werden/	100. 58
wie viel derer auff einer Station zu halten/	94. 53.
wie viel deren vor eine extra-Post zu nehmen/	60. 37. 4
zu wechseln/ ist denen Bothen nicht erlaubt/	32. 7
Porto muß ohne Credit bezahlet werden/	81. 50
muß auff die Brieffe gezeichnet werden/	61. 38
so als verlegt pretendiret wird/ darff keinem Bothen erstattet werden/	31. 16. 5
wie selbes anzusehen/	130. 5
Post-Buch/ vid. Buch.	
Post-Caleschen darff kein Fuhrmann brauchen/	32. 16
Postilions durffen auff den Straffen nicht arrestiret werden/	19. 10
Post-Horn soll auff dem Postilion niemand brauchen/	25. 13
ingleichen	32. 16. 12
Post-Haus/ dahin müssen extra-Posten gebracht werden/	110. 67
Post-Ordnung soll an denen Post-Häusern täglich affigiret stehen/	57. 34
Post	

Register.

- Post-Pferde abzupfänden ist ver-
bothen, 8. 3
- Præcaution ist wegen inficirter Or-
the bey extra-Posten zu gebrau-
chen, 109. 66
- Præcautiones beym Brieff-Anneh-
men zu observiren, 128. 3
- Pretiosa sollen richtig zu Buche ge-
tragen werden, 63. 39
- wenn selbe durch Staffetten bestel-
let werden, wie es zu halten,
88. 52. 12
- Pretiosen-Taxe, 119. 70
- Privilegia werden denen Post-Be-
dienten ausgesetzt, 4. 1
- Privilegirte Orthe sind Post-Häu-
ser, 14. 7
- Processse in Post-Sachen werden
nicht verstattet, 72. 48
- Processse wegen Cassirung der Post-
Reisenden werden cassiret, 11. 5
- Publicum, demselben leisten Posten
Dienste, 10. 5
- Q.**
- Quartier dürffen Post-Bediente
denen Post-Reisenden geben,
10. 5
- R.**
- Rang derer Postmeister, 15. 8
- S.**
Sia

Register.

- Räthe in Städten haben gegen
Post-Bediente sich nichts an-
zumäßen, 6. 2.
Raub untersuchen Nemter, 6. 2.
Real-Injurien, vid. Injurien.
Onera müssen Post-Bediente
tragen, 10. 4.
Recommendation derer Staffetten
wird schriftlich mitgegeben, 84.
52. 2.
Regierung, dahin werden Crimi-
nalia verwiesen, 6. 2.
Rechnungen müssen durch die
Post-Bücher bestärcket werden,
63. 39.
Rechtfertigung in Fehde-Sachen
thun Nemter, 7. 2.
Reisende müssen auff Verwahr-
ung ihrer Sachen selbst acht
geben, 40. 21.
vor deren Sachen stehet kein Post-
Amt, 136. 13.
Reparatur-Kosten passiren in Rech-
nung, 67. 40. 1.
Reparirung schadhaffter Kasten,
Bell-Eiß, Beutel und derglei-
chen befohlen, ib.
Neuthende darff kein Kutscher
Reisende fortschaffen, 32. 16. 9.

Post

Register.

- Posten, dazu soll Anstalt auff den
Stationen seyn, 94. 53
müssen Staffetten befördert wer-
den, 91. 52. n. 17
Responsa in Post-Sachen müssen
sich auff die Post-Ordnung
gründen, 124. 72
Restitution von Verlust, wer sol-
chen zu thun habe, 139. 15
Retour-Brieffe, wie es damit zu
halten, 82. 51
Posten müssen bey Nacht die ver-
schlossenen Thore geöffnet wer-
den, 23. 11
Retour-Posten sollen keine Perso-
nen auffnehmen, 49. 28
Rückweg wird dem Hinwege
gleich bezahlet, 107. 63
Ruffen der Reisenden zur ordinair-
Post muß durch das Post-Horn
geschehen, 44. 23
Ruhen müssen Post-Pferde, ehe
sie wieder Dienste thun, 98. 56
S.
Salve-Guardie, so beständig, haben
alle Post-Häuser, 14. 7
Satisfaction, ehe dieselbe erfolget,
wird ein Vorjagender arrestiret/
104. 61

Register.

- Seitwärts von Post-Strassen ab
darff kein Unbekannter geführet
werden/ 106. 63
- Silber-Species, wie solche zu taxi-
ren/ 120. 70
- Sitzen derer Reisenden auf ordi-
nair-Posten regliret/ 47. 26
- Schachteln in Leinwand zum Pa-
cken/ 131. 7
- Schaden an Post-Pferden/ dafür
hafftet säumige Obrigkeit/ 105.
61.
- leidende Pferde muß der Vorja-
gende Courier zahlen/ ib.
- Schadhafft ankommende Staffet-
ten/wie es damit auf denen Sta-
tionen zu halten/ 92. 52. 19.
- Kasten/ Belleiß/ 64. 40
- Paqvete/ wie es damit zu halten/
67. 41.
- Scheine müssen über Pretiosa und
grosse Geld-Posten ertheilet
werden/ 71. 44.
- Auff diese Art ertheilet/ sind nur
ein Jahr gültig/ ibid.
- Scheltworte gegen Post-Bediene-
ten zu brauchen/ ist verbothert/
112. 69.
- Schirm der Post-Häuser ist das
Königl. Churf. Wapen/ 12. 6
Schlag

Register.

- Schlag-Bäume / darzu dürfen
Postilions Schlüssel haben / 17. 10
- Schieß-Pulver wird auff Posten
nicht passiret / 38. 21
- Schläge / damit soll kein Postilion
tractiret werden / 19. 10
- Schlägeren an Post-Hause anfa-
hende werden hart gestrafft / 14.
7
- Schleiff-Wege bey Staffetten ver-
bothen / 89. 17. 15
- denen Posten erlaubet / 17. 10
- Schoppen-Stühle werden auff die
Post-Ordnung zu sprechen be-
fehliget / 124. 72
- Schoßkellen an Post-Caleschen
müssen mit Ketten verwahret
seyn / 37. 20
- Speisung der Post-Reisenden /
10. 5
- Schuldigkeit derer Post-Meister /
64. 65. 40
- Schutz leisten sollen Obrigkeiten
denen Posten / 27. 14
- wird wider Excesse geleistet / 113. 69
- Schwere derer auff die Post ge-
benden Paqvete anzumercken /
59. 36
- Staffetten, dazu muß auff ieder Sta-
tion

Register.

- tion allemahl ein Pferd parat stehen/
36. 19
- Kosten / dafür stehet das erst spedirende Post=Vmt/ 85. 52. 4 & 5
- Staffetten=Ordnung/ 83. & 199. 52.
- Paß/ p. 92. 93.
- muß mit derselben abgehen / 84.
52. n. 30
- müssen sich beyzeiten durch das Post=Horn melden/ 87. 52. n. 9
- sind eiligst zu befördern/ 85. 86.
52. n. 6. 7
- Staffetten sind nirgends anders/ als in die Post=Häuser zu liefern/ 89. 52. n. 15
- Staffetten Stunden=Zeddel sollen allezeit an den erst spedirenden remittiret werden, 89. 52. 15
- Staffetten-Taxe, 121. 70. 5
- Versäumnis an den Post=Meistern gestrafft, 87. 52. 9.
- Starcke Hand, damit sollen Post=Bediente von der Obrigkeit geschützt werden, 102. 58. 6
- Stand, denselben soll ein ieder Reisender auf denen Posten angeben, 97. 55.
- Stationes müssen gehalten, und kein Pferd weiter genommen werden, 101. 58. 5.
- ib

Register.

- ihre spedirende Sachen zu denen
passirenden Posten parat halten,
42. 22. 5
auch die Pferde und alles, ib. 6. 7
Steuren von Gütern müssen Post-
Bediente geben, 10. 4
Stille halten müssen eingeholte
Fracht-Wagen vor denen Pos-
ten, 21. 10.
Stiffts-Regierungen werden auff
die Post-Ordnung gewiesen,
123. 72
Straffen und deren Eintreibung,
122. 71
Straffen, wohin selbe verrechnet
werden sollen, ibid.
derer Accis-Bedienten, Zöllner
und Thorwärther, so Bothen
oder Kutscher ohne Post-Amts-
Zeddul passiren lassen, 34. 17.
Straffe derer Bothen und Kut-
scher, so Briefe bestellen, 35. 18
excedirenden Postilions, 52. 30.
n. 5.
Fähr-Leute, so Posten nicht
schleunig übersehen, 23. 11
frevelnden Postilionen, 19. 10
Straffe derer Post-Bedienten, so
an sie convertirte Briefe ver-
schweigen, 78. 47
§ 4 Straffe

Register.

Straffe derer Post-Bedienten, so Reisende nicht mit Speisung versehen,	II. 5.
Postilionen, so Personen auffneh- men,	49. 28.
Pferde auffer den Stationen ab- spannen,	102. 59
vor sich Sachen auf die Post neh- men,	39. 21.
Straffe derer Postmeister, so die Pässe nicht selbst unterschreiben	64. 40. n. 2.
Staffetten zu Fuß bestellen,	88.
	52. 12.
Reisenden, so Unterschleiff mit Briefen machen,	53. 32
Straffe derer saumseligen Post- Bedienten,	52. 30. n. 5.
Straffe derer, so das Post-Horn mißbrauchen,	25. 13
ungleich:	32. 16. n. 12.
Extra-Posten vors Post-Haus lieffern, oder wenigstens da- selbst anmelden,	110. 67
die Posten defraudiren,	77. 46.
Straffe derer, so denen Posten nicht ausweichen,	21. 10
Straffe derer, so Post-Reisende auf der Strasse anhalten,	28.
	15
	Staf-

Register.

- Staffetten nicht in die Post-Häuser liefern, 89. 52. 15
- Stationes vorkeyfahren, 110. 67
- vereydete Postilions zu ordinair-Posten brauchen, 50. 29.
- Straffe derer, so übrige Personen auf ordinair-Posten nehmen, 49. 28.
- Straffe derer, so zu passirenden ordinair-Posten sich nicht parat finden lassen, 43. 22
- von der Post verlohrene Sachen verschweigen, 70. 43
- die Taxe übertreten, 55. 34
- Straffe des Postilions, so an Staffetten etwas versäumet/ 86. 52. n. 8.
- von Versäumnis bey Staffetten vor Postmeistere, ib. n. 10.
- versäumte Stunden, 45. 24
- derer, so versäumte Stunden nicht anmercken, 46. 24
- Stunden vom Abgang derer Posten müssen denen Reisenden præcisè gesaget werden, 44. 23.
- Stunden zum Umwechseln regliret, ibid.
- Summarische Entscheidung in Post-Sachen befohlen, 123. 72.
- H 5 Ea

Register.

T.

- Taback rauchen auff denen Posten oder Post- = Kutschen verboten, 54. 33.
denen Postilionen in gleichen, 55. 33.
- Tabelle vom Waechen und Ankommen der Posten, muß täglich am Post-Hause seyn, 41. 22. II. 2. it 61. 38.
- Taxe, darnach muß sich ieder man richten, 55. 34.
die vorige bestäriget, ib.
- Taxe ist nach gegenwärtigen Zustande eingerichtet, ib.
- Taxe ist so lange gültig, biß die combinirende ändern, ib.
nach der Meilen = Tabelle zu nehmen, 59. 37. 3.
soll täglich am Post-Hause affigiret stehen, p. 61. S. 38. p. 41. 22.
- Taxe von Briefen, 113. & 199 70.
extra-Posten, ib. n. 3. 4.
derer Passagiers, 59. 37. n. 2.
Staffetten, ib. n. 5.
- Tabelle ist zu observiren, 130. 5.
- Thore müssen denen ankommenden Posten bey Nacht-Zeit geöffnet werden, 23. II.
Thore

Register.

- Thor: { Schreibere } sollen keinen
 { Wärtere } Boten oder
Kutscher ohne Zeddel vom Post-
Amt aus dem Thor lassen, 33.
17.
Titul müssen richtig auff Briefen
seyn, 127. 1.
U.
Überladen der extra-Posten verbo-
then, 99. 58
Überschrift auff Briefen muß rich-
tig seyn, 127. 1
Übertreiben derer Pferde verbo-
then, 104. 60. 61
Ubrig befundene Sachen, wie es
damit zu halten, 65. 40. n. 4.
Paquete, was dabey zu mercken,
133. 11
Ubrige Personen ist kein Post-Be-
dienter fortzuschaffen verbun-
den, 49. 27
Velleiß, so schadhafft, muß repari-
ret werden, 64. 40. n. 1
Verbal-Injurien, vide Injurien.
Verborget Porto müssen Post-
Bediente ersetzen, 82. 50
Verbrecher werden arrestiret, 113.
69.
Verdacht von defraudiren, so doch
nicht

Register.

- nicht zu erweisen, wird gestrafft, 76. 46
- Bereidung derer Postillionen zu ordinairn Posten befohlen, 51. 29.
- soll ohne Entgeld geschehen, ib.
- Vergleichen müssen die Postmeister sich mit denen Fuhrleuten, Bauern, 96. 54
- Verlegt Porto darff keinm Boten oder Kutscher bezahlet werden, 31. 16. 5
- Verlohrne Sachen von der Post, wie es damit zu halten, 70. 43
- wer die darüber entstehende Streitigkeiten decidiret, 75. 45
- Verlust halben Post-Geldes vorlanges Warten, 99. 57
- derer Passagier Sachen, wie fern die Posten dafür stehen, 40. 21
- des Post-Geldes, wenn Reisende sich zur Ordinair nicht einfinden, 45. 23
- Verpflichtung derer Post-Bedienten, wo selbe geschehen soll, 4. 1.
- Versäumniß bey Staffetten wird gestrafft, 86. 52. n. 8
- Darauff sollen Postmeistere fleißig acht haben, 64. 40. 2.
- der

Register

- Der Postmeister bey Staffetten
gestrafft, 88. 52. n. 10
- Versäumte Stunden und deren
Straffe, 45. 24
- Versäumnisse müssen fleißig ange-
mercket werden, 45. 24
- Versicherung tumultuirender Per-
sonen befohlen, 113. 69
- Verschüssen müssen Postilions die
Schlag = Bäume wiederum,
18. 10
- Verschwiegene Werth auff die
Post gegebener Sachen und
dessen Effect, 74. 44
- Verständniß derer Post-Meistere
mit Bauern zu extra-Posten zu
treffen, 95. 53
- Bewahret müssen Geld und an-
dere Paquete gnugsam seyn,
69. 42
- Bewahrung deren Post-Bedien-
ten gegen entstehenden Verlust,
ibid.
- beschädigter Paquete, 132. 9
- Berwandlung reuthender extra-
Posten in fahrende, wenn selbe
zuläßlich, 107. 64
- stehet bey denen Post-Bedienten,
ibid.

Register.

- Bestungen werden ankommenden
Posten nicht geöffnet, 23. 11
- Visitiren sollen Postmeistere die ordi-
när-Posten beym Ankommen,
51. 30. n. 1
- Derer Kutscher und Boten wes-
gen Brieffbestellens nöthig,
34. 17
- Visitiren derer Post-Strassen de-
nen Post-Bedienten befohlen,
16. 9
- Umwechslung, auff derselben könn-
en Schuldner durch Obrigkeit-
liche Hülffe angehalten werden,
28. 15
- Unbekannte darff kein Post-Be-
dienter, wenn er ohne Paßköm-
met, befördern, 106. 62.
item 109. 66
- Unbestellt = bleibende Paquete,
131. 6
- Unbestellte Briefe und Sachen,
wie es damit zu halten, 82. 51
- Unehrllich wird der declariret, so
ungebührlich etwas von Posten
abfordert, 62. 38
- Unterschläge derer Personen von
Postilionen verbothen, 49. 28
- Unterscheid reuthend und fahren-
der

Register.

- der Posten, 138. 14
 Unterschleiffe derer ordinair-Posti-
 tionen, darauff sollen die Post-
 Meistere acht haben, § 1. 30. n. 3
 Reifender mit Briefen oder Waar-
 ren verbothen, § 3. 32.
 mit deren Briefen und deren Un-
 tersuchung 76. 46.
 Unterschreiben muß der Spedirende
 Postmeister die Pässe selbst, 64. 49. n. 2
 Vorbey-fahren derer Stationen ist
 bey extra-Posten verbothen, 110. 67
 Vorjagen vor die reuthenden Po-
 stillions verbothen, 104. 61
 Vorsichtigkeit denen Post-Be-
 dienten befohlen, 138. 15
 Vorzug derer Packereyen auf der
 Post reglirt, 39. 2 E
W.
 Wagen müssen auff denen Statio-
 nen in brauchbaren Stande
 seyn, 36. 19
 zu brauchen ist denen Bothen
 nicht verstattet, 30. 16
 Wage und Gewicht soll in denen
 Post-Häusern seyn, 58. 35
 Wage und Gewicht ist von denen
 Post-

Register.

- Post-Einkünfften anzuschaffen, 58.
35
- Wag-Pflicht, 52. 31
- Waaren passiren Keinem Reiser
den an statt Bagage, 53. 31
- dürffen ohne erlegte Accise von
der Post nicht abgefolget wer
den, ib.
- Waaren-Taxe, 121. Zabelgen,
IV. §. 70
- Waisen-Haus, dahin werden al
le Straffen verwendet, 123. 71
- Wappen, Königl. muß an denen
Post-Häusern stehen, 12. 6
- Schild müssen ordinair-Posten
führen, 23. 12
- Warten auff das Abreisen darff
kein Post-Meister über eine
Stunde mit seinen Pferden vor
der Thür, 99. 57
- müssen Reisende, biß die Post
Pferde geruhet, 98. 56
- oder andere, biß Anstalt gemacht,
109. 65
- Wechsel, so in Briefen anzugeben,
128. 3
- Wege-Besserung auff denen Post
Straffen befohlen, 16. 9
de

Register.

- deren Unterlassung wird gestrafft, 17. 9
wer selbe zu thun, entscheiden Be-
amte, ib.
deren Kosten werden eingetrie-
ben, ib.
Wegnehmen derer Pferde verbo-
then, 113. 69
Wein vor Reisende dürffen Post-
Bediente verkauffen, 11. 5
Weisse Spitzen, wie selbe zu zah-
len, 121. 70
Werth derer auff die Post get en-
den Dinge muß angegeben wer-
den, 59. 36. it. 72. 44
muß zu Buche getragen werden, ibid.
Werth derer, so nicht angegeben,
darff nicht erstattet werden, 74. 44
Werth, was in Brieffen enthal-
ten, außertlich zu setzen, 128. 3
wenn er auch schon beschworen
würde, ibid.
3.
Zahlung derer Reisenden sollen
bey passirenden Posten untersu-
chet werden, 65. 40. 3
der Staffetten Kosten darff in keine
Rech=

Register.

- Rechnung auff den Stationen gebracht werden, 85. 52. n. 4
daß selbe nächstens folgen soll, auf dem Paß zu melden, ib. n. 3
dafür muß der auffnehmende Postmeister stehen, ib. n. 1
Zahlung übriger Bagage befohlen, 137. 13
von extra-Posten muß vor der Abreise geschehen, 97. 55
muß auch denen so assistiren, so gleich von dem Postmeister erletget werden, 95. 54
Zeddul aus denen Post-Häusern müssen abreisende Fuhrleute haben, 33. 17
Zeichen auff alle Paquete zu setzen, 131. 7
Zeichen müssen richtig auff denen Paqueten stehen, 68. 42
Zeit zum Einspannen bey extra-Posten vorgeschrieben, 101. 58. n. 3
Zerrieben werden Brieffe, so an Paquete gebunden, 131. 6
Zeugniß geben derer Post-Bedienten, wie es damit zu halten, 7. 2
muß ein Post-Dienste suchender Knecht

Register.

- Knecht von seinem vorigen
Herrn bringen, III. 68
Zoll giebt kein Post-Bedienter, 9. 4
Zöllner sollen keine Bothen oder
Kutscher, ohne Zeddul vom
Post-Amt, aus dem Thore las-
sen, 34. 17
Zucht-Haus, dahin werden alle
Strassen verwendet, 123. 7 E
Zurück reuthen darff kein Postilion,
biß die Staffette weiter fort,
87. 52. 9
Zurück-weisen unangemeldeten
Werths in Paqueten, 128. 3
Zwangs-Mittel, dadurch werden
Fuhrleute und andere zu extra-
Posten angehalten, 95. 54
sollen Obrigkeiten wider die über-
treter der Post-Ordnung brau-
chen, 33. 16

E N D E.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

25
26
27



271726a

ULB Halle

3

005 395 631



VD. 77 = 00



Ihrer Königl. Maj.
in Pohlen

und

Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen etc. etc.

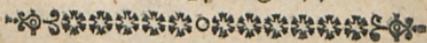
Post-

Ordnung/



Mit

Kön. Pohln. u. Churf. Sächs.
allergnädigsten Freyheit.



DRESDEN,

Verlegt Joh. Jacob Winckler,
Buchhändler/ 1714.